RMF-2EL -3320-4-56

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Planfeststellungsverfahren für den **Leitungsabschnitt A-Ost** des 380-kV-Ersatzneubauprojekts Raitersaich - Ludersheim - Sittling - Altheim (LH-07-B170 / LH-08-B171 / LH-08-B82 / LH-08-103)

Ergebnisprotokoll

zum Erörterungstermin vom 14.07.2026, 15.07.2026 und 16.07.2026

in der

Karl-Diehl-Halle Röthenbach a.d. Pegnitz

Verhandlungsleiter: Ltd. Regierungsdirektor Wolf, Regierung von Mittelfranken
Anwesende: Anwesenheitslisten (in den Akten der Planfeststellungsbehörde)

1. Verhandlungstag

Der Verhandlungsleiter (VL) eröffnet den Termin um 09:30 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung

Der VL begrüßt die Anwesenden und stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken vor.

Im Anschluss wird über die Zulassung der Presse sowie der Öffentlichkeit zu dem Erörterungstermin sowie über die Erstellung von Bild- und Tonaufnahmen diskutiert.

Der VL entscheidet, dass Presse und Öffentlichkeit zu diesem Erörterungstermin zugelassen werden. Bild- und Tonaufnahmen sind nach seinen einführenden Worten allerdings nicht mehr zugelassen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) stellt die anwesenden Personen von Seiten der Vorhabensträgerin vor.

Im Anschluss erläutert der VL Sinn und Zweck des Erörterungstermins. Er weist auf die zu fertigende Niederschrift und die zu diesem Zweck erfolgende Tonaufzeichnung hin. Er gibt bekannt, dass ein Ergebnisprotokoll dieses Termins in anonymisierter Form auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht werde. Sodann stellt er die öffentlich bekannt gemachte Tagesordnung vor. Der VL verweist darauf, dass ein Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, der den Fachbereich elektromagnetische Verträglichkeit abdecke, nur am ersten Verhandlungstag ab Mittag anwesend sein könne. Insoweit sei eine Verschiebung des Tagesordnungspunktes 2.3 „Emissionen“ denkbar.

Mit dem Ende seiner einführenden Worte bittet der VL, Bild- und Tonaufnahmen zu beenden.

> Ein Vertreter der Stadt Altdorf stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Erörterungstermins aus seiner Sicht nicht gegeben seien und der Termin daher nicht unter rechtmäßigen Bedingungen stattfinde. **Er beantragt, den für heute angesetzten Erörterungstermin abzusetzen und den Antrag der Tennet TSO GmbH auf Planfeststellung abzulehnen hilfsweise das Verfahren bis auf Weiteres ruhend zu stellen.**

Aus der Presse habe man erfahren, dass sich die Realisierung des Gesamtprojekts um mehrere Jahre verzögern werde. Aufgrund der mehrjährigen Verzögerungen im Abschnitt A-West sei der Zeithorizont des NEP (Netzentwicklungsplan Strom) mit einer Inbetriebnahme der Maßnahme bis 2032 nicht mehr sichergestellt. Folglich werde der Gesetzgeber im Rahmen der aktuellen Überprüfung des NEP und auch des Bundesbedarfsplans Alternativen zu prüfen haben. Des Weiteren habe die Vorhabensträgerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Berufung auf § 43 m EnWG unterlassen. § 43m EnWG sei Ausfluss der zeitlich begrenzten EU-Notfallverordnung gewesen mit welcher der EU-Verordnungsgeber auf die Energiekrise infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine reagiert habe. Diese Ausnahmevorschrift könne nicht mehr in Anspruch genommen werden, da die Notsituation im Energiebereich nicht mehr gegeben sei. Wenn der Gesetzgeber hier weiterhin Probleme sehe, so müsse er erneut tätig werden.

Der VL teilt mit, dass die soeben formulierten Anträge bereits vor dem Erörterungstermin schriftlich gestellt und bereits schriftlich verbeschieden worden seien. Er sehe diesbezüglich keinen weiteren Erörterungsbedarf. Vermeintliche Verfahrensfehler seien gemeinsam mit der Endentscheidung über den Planfeststellungsantrag anzugreifen.

Für die Anwesenden erläutert der VL, warum die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen könne, dass die Durchführung eines Erörterungstermins für den Abschnitt A-Ost sinnlos sei. Das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt A-West laufe und sei nicht obsolet geworden. Es seien nach seiner Kenntnis Detailänderungen im Abschnitt A-West vorgesehen. Dass es in einem laufenden Verfahren beispielsweise aufgrund von Einwendungen oder als Ergebnis eines Erörterungstermins zu Änderungen komme, stelle einen normalen Vorgang im laufe eines Planfeststellungsverfahrens dar. Die Ankündigung der Vorhabensträgerin im Rahmen eines Presseartikels, dass sich die Bauausführung für den Abschnitt A-West zeitlich gegenüber bisheriger Planungen verschieben werde, habe keine Auswirkungen auf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt A-Ost.

Die Fragestellung nach der Anwendbarkeit des § 43 m EnWG verweist der VL auf den Tagesordnungspunkt 2.4 „Naturschutz, Artenschutz, Klimaschutz, Naherholung“.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf verlangt, ihm Vollmachten für die Personen vorzulegen, die Erklärungen für die Vorhabensträgerin abgeben dürften.

Der VL gibt an, dass die Vorhabensträgerin frei darin sei, welche Gutachter oder Sachverständige sie zu dem Termin beiziehe. Es lägen zwar keine Vollmachten vor, dies halte er aber auch nicht für erforderlich. Wenn dieses Vorgehen als Verfahrensfehler beanstandet werde, werde man sich damit zu gegebener Zeit auseinandersetzen müssen.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf betont, dass der VL einen Verfahrensfehler begehe, wenn er sich darauf zurückziehe, dass letztlich alles vor Gericht entschieden werde. Diese Einstellung entwerte diesen Erörterungstermin. Er gibt zu bedenken, dass die Gutachter ohne entsprechende Vollmacht keine verbindlichen Äußerungen für die Vorhabensträgerin abgeben könnten.

Ein Vertreter des Aktionsbündnisses Trassengegner kritisiert den Umgang der Regierung von Mittelfranken mit den Anwesenden, da den Bürgerinnen und Bürgern im Gegensatz zu den Vertreterinnen und Vertretern der Vorhabensträgerin der vorzeitige Einlass zum Saal verwehrt worden sei. Während für die Vorhabensträgerin mehrere Sitzplätze mit Tischen zur Verfügung stünden, könnten die Anwesenden nur in Stuhlreihen ohne Tische Platz finden. Auf diese Weise sei keine Erörterung auf Augenhöhe möglich. Es wird daran appelliert, allen Anwesenden die gleichen Rechte einzuräumen.

Der VL bekräftigt, dass ihm ein fairer Umgang sehr wichtig sei. Die Vertreter der Vorhabensträgerin seien in den Saal gelassen worden, um ihre Technik vorbereiten zu können. Er bittet

darum, darin keine Bevorzugung in irgendeiner Art zu sehen. Er verweist auf die vorderste Tischreihe, deren Plätze für Einwenderinnen und Einwendern zur Verfügung stünden.

Einwender 1 beanstandet, dass die Punkte „Konfliktbewältigung“ und „Rechtssicherheit“, die Ziele eines Erörterungstermins seien, durch diesen Termin nicht zum Wohl der Betroffenen geregelt werden könnten. Da nicht sichergestellt werden könne, dass mit der Neuplanung im Abschnitt A-West keine neuen Konflikte verbunden seien, könne auch keine Rechtssicherheit für den Abschnitt A-Ost hergestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde wird gefragt, ob ihr die abschließende Neuplanung für den Abschnitt A-West bereits bekannt sei und ob es sich um den endgültigen Planungsstand handele oder ob – ähnlich wie beim Südostlink – mehrfach Planänderungen ins Verfahren eingebracht werden würden. Dies entspreche nicht einem wirtschaftlichen Verwaltungsverfahren und widerspreche dem Grundgedanken eines Planfeststellungsverfahrens.

Der VL weist darauf hin, dass es gängige Praxis sei, dass es im laufenden Verfahren beispielsweise durch Einwendungen zu Planänderungen komme. Die angesprochenen Planänderungen für den Abschnitt A-West lägen noch nicht vor, beträfen nach seiner Kenntnis allerdings nur den Bereich von wenigen 100 m um das Umspannwerk Raitersaich. Diese kleinräumige Änderung habe keine Auswirkungen auf das Gesamtprojekt oder den Folgeabschnitt, weshalb eine Erörterung der Einwendungen im Abschnitt A-Ost möglich sei.

Einwender 1 erläutert, dass die Genehmigung des Abschnitts A-Ost verhindert werden müsse, um eine Präjudizierung für Ludersheim abzuwenden. Andernfalls sei keine Diskussion alternativer Trassenführungen mehr möglich, weil sich auf den bereits genehmigten Standort Ludersheim bezogen werden würde.

Der VL gibt zu bedenken, dass dieses Problem Ausfluss der Abschnittsbildung sei. Eine Abschnittsbildung sei aufgrund der Gesamtlänge der Juraleitung nötig und die Rechtsprechung zeige auch, dass Abschnittsbildungen rechtlich zulässig seien.

Einwender 2 beantragt, die Fragen zur Sicherheit sowie zur Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der VL entscheidet, dass ein Tagesordnungspunkt 2a „kritische Infrastruktur“ in die Tagesordnung aufgenommen werde.

Einwender 3 appelliert daran, dass die Regierung von Mittelfranken die Aufgabe habe, die Bürger zu schützen. Durch die Äußerungen der Vorhabensträgerin in der Presse sei schon jetzt klar, dass sich das Vorhaben um mehrere Jahre verzögere. Die Technik entwickele sich aber immer weiter. Es solle daher erst dann über das Vorhaben entschieden werden, wenn es auch tatsächlich gebaut werde. Liege die Genehmigung bereits mehrere Jahre zurück, würden die Bürgerinnen und Bürger um die Chance gebracht, dass der beim Bau geltende aktuelle Stand der Technik umgesetzt werde. Es werde daher der Antrag der Stadt Altdorf unterstützt, das Verfahren auszusetzen.

Tagesordnungspunkt 2.1: Planrechtfertigung/Erforderlichkeit des Vorhabens

Der VL erläutert, dass das Vorhaben in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) aufgeführt sei. Der Gesetzgeber habe insofern über den Bedarf des Vorhabens entschieden. Der Planfeststellungsbehörde stehe diesbezüglich keine Entscheidungskompetenz zu.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf rekapituliert die Entwicklung dieses Vorhabens und stellt abschließend fest, dass dieses Verfahren nicht ergebnisoffen geführt, Alternativen nicht ergebnisoffen geprüft und Planungsfehler nicht eingestanden werden würden. Die Kritik am Bedarf der Trasse werde lediglich mit einem Verweis auf den Bundesbedarfsplan zurückgewiesen.

Man verlange nicht, dass die Planfeststellungsbehörde ein Bundesgesetz außer Kraft setzen solle; man habe aber mit dem Gutachten von Prof. Dr. Jarass gezeigt, dass die Annahmen, die dem Bundesbedarfsplan zugrunde gelegt worden seien, heute so nicht mehr tragfähig seien. Wenn die Bundesnetzagentur selbst durchschnittliche Leitungsauslastungen von lediglich 11-18 % angebe, eine europarechtlich vorgesehene Kosten-Nutzen-Bewertung fehle und wesentliche Berechnungsgrundlagen für Kommunen nicht nachprüfbar seien, könne man den Einwand des fehlenden Bedarfs nicht einfach durch einen Verweis auf den Bundesbedarfsplan beiseite wischen. Auch die Argumentation zur Alternativenprüfung sei mangelhaft. Da das Raumordnungsverfahren hinsichtlich des Standorts des Umspannwerks abstrakt geblieben sei, müsse die konkrete und vollumfängliche Alternativenprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nachgeholt werden. Die Planungsgrundlagen hätten sich seit Abschluss des Raumordnungsverfahrens erheblich und nicht nur in Details geändert: andere Trassenführung, Aufgabe der ursprünglich vorgesehenen Erdverkabelung, erstmalige Aufnahme eines rund 12 ha großen Umspannwerks in die Planung mit erheblichem Eingriff in den Bannwald, angekündigte Änderungen im Planungsabschnitt A-West. Die damaligen Ergebnisse aus dem Raumordnungsverfahren seien nicht mehr tragfähig, da es sich nicht mehr um dasselbe Projekt handele. Er wünsche sich offene und konstruktive Erörterungen.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) kritisiert die große Intransparenz der Planungen. Der Westbayernring sei zunächst als alternativlos präsentiert und nun gestrichen worden. Es sei unklar, welche Lehren hieraus gezogen worden seien. Es wird eine größere Flächeneffizienz, eine Minimierung der Waldverluste sowie eine Schonung des FFH-Gebiets, insbesondere des Amphibienhabitats, angemahnt. Alternative Standorte und Techniken seien möglich und auch großräumige Alternativtrassen müssten geprüft werden. Es sei nicht nachvollziehbar, warum als Vorzugsstandort für das Umspannwerk Ludersheim eine Fläche in einem Bannwald sowie einem EU-Vogelschutzgebiet ausgewählt worden sei, obwohl fachlich begründete Alternativen vorlägen und auch der Naturschutzbeirat der Regierung von Mittelfranken eine Alternative eingefordert habe. Außerdem beschwert er sich über den seines Erachtens respektlosen Ton in den Erwiderungen der Vorhabensträgerin.

Einwender 3 beanstandet die Öffentlichkeitsarbeit von TenneT in Altdorf. Man habe einen Termin im Büro von TenneT nur nach vorheriger Anmeldung per E-Mail erhalten. In Ludersheim lebten viele ältere Menschen, die keine E-Mailadresse hätten. Anders als an anderen Orten sei kein öffentlicher Infomarkt veranstaltet worden. Bei einer Veranstaltung sei man in kleine Gruppen aufgeteilt worden. Ein gemeinsamer Austausch sei abgelehnt worden, obwohl man lokale Informationen z.B. über Amphibien oder Quellen habe weitergeben wollen. Diese Informationen fehlten TenneT jetzt. Wenn in der Erwiderung von TenneT auf die Einwendungen geschrieben werde, dass für jeden eine Beteiligung barrierefrei möglich gewesen sei, so sei dies nicht wahr.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Tennet TSO GmbH) entgegnet, dass man zwischen der formellen Beteiligung der Bürger im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und der informellen Beteiligung durch TenneT vor dem Planfeststellungsverfahren unterscheiden müsse. Die Aussage von TenneT, eine barrierefreie Beteiligung sei erfolgt, beziehe sich auf das Planfeststellungsverfahren. Im Hinblick auf die Kritik an der informellen Beteiligung verweist er auf die Errichtung des Bürgerbüros in Altdorf. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl bei durchgeführten Veranstaltungen sei auf die Kapazität der Räumlichkeiten zurückzuführen. Kleine Gruppen seien sinnvoll, um besser auf die einzelnen Personen einzugehen. Man habe ca. 400 Gespräche durchgeführt.

Der VL verweist darauf, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung der Vorhabensträgerin im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens nicht entscheidungserheblich sei.

Tagesordnungspunkt 2.2: Planungsalternativen/-varianten

Ein Vertreter der Stadt Altdorf erklärt, dass die Energiewende unbezahlbar und die deutsche Wirtschaft in Folge der steigenden Strompreise ruiniert werde. Lösung sei, dass man sich an geltendes Recht und Gesetz halte. Die Bundesnetzagentur habe im Szenariorahmen des letzten und auch des laufenden Netzentwicklungsplans vorgegeben, dass es keine Spitzenkappung mehr geben dürfe. Dies widerspreche dem gesunden Menschenverstand und geltendem Recht. Bei konsequenter Anwendung der Spitzenkappung könne man den Ausbaubedarf nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums um 30 % reduzieren. In der Folge könnten die Netzentgelte deutlich verringert werden. Daneben seien Stromspeicher immer kostengünstiger, sodass eine weitere Reduzierung des Netzausbaubedarfs erreicht werden könne. Ein weiterer Lösungsansatz sei, das Dogma aufzugeben, 100 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien gewinnen zu wollen. Um die letzten 20 % dieses Ziels zu erreichen, fielen nach einer Faustregel 80 % der Kosten an. Es gebe kostengünstigere Alternativen zur Umsetzung der Energiewende wie z.B. hybride Autos. Würden hybride Autos staatlich gefördert, könne auf einen Ausbau der Ladestrukturen verzichtet werden. Der Netzausbau in der vorgesehenen Form behindere die Energiewende und zerstöre die Wirtschaft. Diese Erkenntnis setze sich auch bei der Bundesregierung langsam durch und es seien in den nächsten Jahren entsprechende Gesetzesänderungen zu erwarten. Ein erstes Zeichen dieser neuen Zeit sei die Nichtbestätigung des Bedarfs des sog. Westbayernrings.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Tennet TSO GmbH) gibt an, dass der neue Netzentwicklungsplan im Entwurf vorliege und der Bedarf für die Juraleitung erneut bestätigt worden sei. Im Jahr 2012 sei die Juraleitung erstmals in den Netzentwicklungsplan aufgenommen worden und seitdem sei der Bedarf immer neu bestätigt worden. Man gehe nicht davon aus, dass sich an dieser Einstufung etwas ändere. Man müsse auch bedenken, dass die Leitung um 1940 gebaut worden sei und auch wenn einzelne Komponenten dieser Leitung erneuert worden seien, komme die Leitung an das Ende ihrer Lebensdauer. Um die Versorgungssicherheit sicherzustellen, sei unabhängig von einer Aufnahme in den Netzentwicklungsplan ein Ersatzneubau der Bestandsleitung in irgendeiner Form notwendig.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fichtner GmbH & Co.KG) ergänzt, dass im Rahmen der Raumordnung geprüft worden sei, ob in diesem Bereich Auslösekritierien für eine Erdverkabelung vorlägen. In der landesplanerischen Beurteilung sei festgestellt worden, dass sich dieser Abschnitt aufgrund der Unterschreitung der Abstände zum Wohnumfeldbereich und aufgrund der Länge des betroffenen Bereichs grundsätzlich für eine Erdverkabelung eigne. Im Rahmen der Planfeststellung habe man dann mit der Detailprüfung begonnen und Baugrunduntersuchungen durchgeführt, um beispielsweise die thermische Leitfähigkeit zu bestimmen. Man habe anschließend insbesondere die geschlossenen Querungen mit der Ludersheimer Straße, der Staatsstraße, der Autobahn und der Bahnlinie betrachtet, die alle aufgrund der vorliegenden Topografie sehr kompliziert seien. Die Straßen befänden sich in einer Troglage, sodass die Kabel 14 m unter die Erde gebracht werden müssten. In dieser Tiefe seien die thermischen Leitfähigkeiten so gering, dass die Kabel aufgespreizt und unter den Straßen teilweise mit einer Querungsbreite von bis zu 100 m verlegt werden müssten, damit die Wärme aus dem Betrieb abgegeben werden könne. Gleichzeitig wären direkt nach den Querungen Kurven von nahezu 90° erforderlich. Man müsste aus einer Tiefe von 14 m bei einer Breite von 100 m die Kabel wieder für den Bereich der offenen Gräben zusammenführen und dabei gleichzeitig eine Kurvenführung realisieren, was sehr kompliziert sei. Irgendwann sei der maximal mögliche Biegeradius der Kabel und Schutzrohre erreicht. Dazu komme, dass man cross-bonding Muffen setzen müsse. Diese Muffen müssten in einem möglichst geradlinigen Bereich des Kabels gesetzt werden, um Spannungen in den Muffenbereichen zu vermeiden. Einen solchen Bereich gebe es aber aufgrund der breiten Querungen nicht. Daher sei man letztlich zu dem Schluss gekommen, dass dieser Bereich aus technischen Gründen nicht als Erdkabelabschnitt realisierbar sei und man die Ausführungsvariante wechseln müsse.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf wirft ein, dass die Bürger in Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort diese Sackgasse bereits Jahre vorher erkannt hätten. Man frage sich allerdings, warum TenneT nicht eine andere Trassenvariante gewählt habe, sondern lediglich eine andere Ausführungsvariante.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fichtner GmbH & Co.KG) erklärt, dass man es in diesem Bereich bei keiner Variante schaffe, die Wohnumfeldpuffer vollständig zu umgehen. Im Bundesbedarfsplan sei der Netzverknüpfungspunkt Winkelhaid/Altdorf vorgeschrieben und man müsse an diese Stelle gelangen. Man habe schriftlich auf die vorgebrachte Alternativtrasse geantwortet; diese sei nicht eindeutig vorzugswürdig.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf erwidert, dass die Alternativtrasse in Kombination mit einer Verschiebung des Umspannwerksstandorts betrachtet werden müsse. Die von TenneT eingebrachte Vorzugsvariante habe massive Belastungen im Raum Altdorf zur Folge. Es komme zu einem Eingriff in 12 ha Bannwald, man rücke bis auf 122 m an geschlossene Wohnbebauung im Bereich Ludersheim und bei Weinhof bis auf etwa 107 m an eine einzelne Wohnbebauung heran. Durch den Vorzugsstandort von TenneT für das Umspannwerk gebe es massive Eingriffe in das dortige FFH-Gebiet. Man habe in der Einwendung einen anderen Standort für das Umspannwerk vorgeschlagen, der etwa der von TenneT untersuchten Variante 1 a entspreche. Dadurch könne man die Trassenführung etwa ab Mast 90 bis Mast 183 oder Mast 179 verändern. Im Bereich des Waldes könne man – ähnlich wie in anderen Trassenabschnitten – eine Überspannung des Waldes realisieren. Diese Alternative habe man schriftlich ab S. 19 des mit der Einwendung vorgelegten Gutachtens dargestellt. Es handele sich lediglich um eine Grobtrassierung, aber selbst TenneT habe in ihrer Erwiderung konstatiert, dass ein Abstand von 400 m zur Wohnbebauung auf gesamter Strecke eingehalten werden könne. Außerdem entfalle die Querung der Autobahn.

Einwender 1 ergänzt, dass bei den genannten Entfernungen von etwa 100 m der Abstand zum Mastfuß genannt sei. Die Mastarme mit den Leiterseilen, wo die elektromagnetische Strahlung entstehe, reichten allerdings 20 m bis 25 m näher an die Bebauung heran, sodass lediglich etwa 80 m Abstand zur Wohnbebauung bestünden. Dies zeige wie massiv Ludersheim verstrahlt werde. Es wird kritisiert, dass der Begriff der iterativen Planung falsch verwendet werde. Iterative Planung bedeute, dass eine Grobplanung Stück für Stück verfeinert werde. Iterative Planung bedeute jedoch nicht, entscheidungserhebliche Grundlagen erst nach der Grundsatzentscheidung zu ermitteln. K.O.-Kriterien, wie beispielsweise der vorher genannte Biegeradius oder die Querung der S-Bahn, hätten vor der Entscheidungsfindung definiert werden müssen. Der wiederholte Verweis auf die Raumverträglichkeit des Projekts sei inakzeptabel, da die Raumverträglichkeit für dieses Projekt auf Basis einer Erdverkabelung festgestellt worden sei, die viel geringere Belastungen für die Bevölkerung zur Folge haben würde.

Bei der Frage des Bedarfs werde global argumentiert. Es fehle eine Einzelbetrachtung, warum konkret die Juraleitung ausgebaut werden müsse. Es wird hinterfragt, ob der Ausbau der Juraleitung überhaupt nötig sei, wenn der Bedarf bzw. ein Engpass bereits seit 2012 festgestellt sei, aber bis heute nichts passiert sei. Einwender 1 möchte wissen, wie sich die Auslastung der Bestandsleitung in den letzten 15 Jahren entwickelt habe, welche Redispatch-Kosten entstanden seien und wie viel erneuerbare Energien in die Juraleitung eingespeist werden würden, um den Bedarf dieses Einzelvorhabens nachvollziehen zu können. Nur mit diesen Daten könne ermittelt werden, ob dieses Projekt den energiewirtschaftlichen Zielen nach § 1 EnWG entspreche. Dass das Projekt im Bundesbedarfsplan stehe, befreie nicht davon, zu prüfen, ob sich der Bedarf geändert habe. Auswertungen zeigten, dass der Stromverbrauch in Deutschland in den letzten Jahren auf dem Niveau vor 1991 liege.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Tennet TSO GmbH) erwidert, dass die Juraleitung etwa zu 18 % ausgelastet sei. Es handele sich dabei allerdings um einen Durchschnittswert und man müsse berücksichtigen, dass es zu Schwankungen in der Auslastung und zu gewissen Uhrzeiten auch zu Engpassspitzen komme. Um diese Engpassspitzen zu reduzieren, sei der

Ausbau auf die 380 kV-Ebene nötig. Die Übertragungsnetzbetreiber entwickelten alle zwei Jahre einen Szenariorahmen, in dem alle Maßnahmen in der Gesamtschau betrachtet würden und der Bedarf der Juraleitung sei jedes Mal bestätigt worden.

Ein Vertreter der Gemeinde Winkelhaid führt aus, dass die Leitungsführung ab Mast 89/90 für die Gemeinde problematisch sei und massiven Einfluss auf die künftige Entwicklung der Gemeinde habe. Es wird eine Verlegung der Leitungstrasse nach Norden gefordert. Ähnlich wie bei anderen Waldabschnitten solle der Wald hier ebenfalls überspannt werden. In der Erwiderung habe TenneT eine Waldüberspannung wegen der Rodung einzelner Bäume abgelehnt und weil die hohen Maste eine größere optische Beeinträchtigung darstellen würden.

Es wird beantragt, den Vorschlag unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit nochmals zu prüfen, um zumindest eine teilweise Verschiebung der Masten 89, 90 und 91 nach Norden zu realisieren.

Waldeingriffe könnten ausgeglichen werden und die Abwägung, welche Variante für die Gemeinde eine größere optische Belastung darstelle, solle TenneT der Gemeinde überlassen. Im Hinblick auf die zuvor gemachten Ausführungen betont er, dass der Variantenstandort 1a für das Umspannwerk absolut inakzeptabel für die Gemeinde Winkelhaid sei, weil jegliche Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde verhindert werde. Ein kleinerer Punkt sei der Transport, der über die Straßen der Gemeinde Winkelhaid abgewickelt werden solle. Die von der Gemeinde vorgeschlagene Streckenführung sei wegen Mehrlänge abgelehnt worden. Diese Begründung sei unzureichend.

Es wird ein Beweissicherungsverfahren für die gemeindlichen Straßen gefordert.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) erläutert, dass bei der Trassenführung grundsätzlich versucht werde, eine Bündelung mit vorhandener Infrastruktur zu erreichen. In dem von der Gemeinde Winkelhaid angesprochenen Bereich müsse man allerdings aufgrund des vorhandenen Autobahnkreuzes von der Autobahn abrücken. Nach Maßgabe der Autobahn GmbH des Bundes seien die Autobahnkreuze mit den Auf- und Abfahrten aus Verkehrssicherheitsgründen und zur Gewährleistung von Rettungswegen von einer Überspannung freizuhalten. Daneben müsse in diesem Bereich die Leitung der N-ERGIE Netz GmbH gequert werden. Eine solche Querung erfolge am besten in der Mitte eines Spannfeldes, wo die Leiterseile durchhingen, um möglichst geringe Masthöhen zu erreichen. Um die gebogene Struktur des Autobahnkreuzes mit der Leitung nachzubilden, wären mehrere Abspannmaste - teilweise als Sonderlösungen - nötig. Auf diese Masten wirkten sehr hohe Kräfte, weshalb Abspannmasten mit hohem Aufwand und hohen Kosten verbunden seien. Die Querung der N-ERGIE Leitung würde bei einer Verschiebung an einer ungünstigeren Stelle erfolgen, sodass ein sehr hoher Mast erforderlich werden würde.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) ergänzt, dass im weiteren Verlauf der Trasse Richtung Westen eine Waldüberspannung realisiert werde, da in diesem Bereich keine Alternative zu einer Waldüberspannung bestehe. Ab den Masten 88/89 gebe es allerdings mit der nahen Freifläche eine Alternative zum Waldeingriff, sodass auch aufgrund des Minimierungsgebots eine Verschiebung der angesprochenen Masten nach Norden nicht möglich sei.

Der VL sichert eine Prüfung des Vorschlags der Gemeinde Winkelhaid im Nachgang des Erörterungstermins zu.

Einwender 4 unterstützt die Forderungen der Gemeinde Winkelhaid und betont, dass die Variante 1a des Umspannwerks eine Katastrophe für Winkelhaid wäre. Im Bereich des Masts 90 sei nicht einfach eine Freifläche, sondern eine sehr gute, schützenswerte Ackerfläche.

Es wird eine Ortseinsicht gefordert, damit sich alle Entscheider mit den Eigentümern vor Ort ein Bild über die örtlichen Gegebenheiten machten.

Zur Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung wird eine Verschiebung des derzeit geplanten Umspannwerks nach Norden vorgeschlagen. Eigentümer dieser Fläche sei der Staatsforst. Es wird gefragt, ob im Bereich des Autobahnkreuzes ein Overfly geplant sei und ob in der Folge etwa im Bereich der Maste 92/93 eine Erdverkabelung möglich sei.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fichtner GmbH & Co.KG) gibt an, dass Planungen der Autobahn in diesem Bereich nicht bekannt seien. Der Vorschlag sei nicht umsetzbar, da eine Erdverkabelung auch für einen kurzen Erdkabelabschnitt Kabelübergangsanlagen bräuchte. Zudem fehle in diesem Bereich das Auslösekriterium, das im 380-kV-Bereich eine Erdverkabelung ermögliche.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf führt aus, dass auch landwirtschaftliche Fläche einen Eigenwert habe und unbebaute Flächen zu schützen seien. In gewissen Konstellationen sei auch der Zugriff auf Wald möglich. Vorliegend handele es sich allerdings um den Reichswald, der in diesem Bereich als Bannwald und europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen und besonders geschützt sei. In der Abwägung sei der Reichswald daher gegenüber landwirtschaftlichen Flächen als deutlich schützenswerter einzuordnen. Der eingebrachte Standort werde einer juristischen Prüfung – und hier könne man bis vor den Europäischen Gerichtshof ziehen – nicht standhalten. Trasse und Standort des Umspannwerks seien im Bundesbedarfsplangesetz nicht räumlich festgelegt. Die von der Stadt Altdorf vorgeschlagene Variante werde von der Gemeinde Winkelhaid zwar abgelehnt, man müsse allerdings bedenken, dass bei der Variante 1 a das Umspannwerk ca. 600 m von der Eisenbahnlinie und die Wohnbebauung Winkelhaids noch weiter entfernt sei. Es werde für das Umspannwerk weder in den Bannwald noch in das Vogelschutzgebiet eingegriffen. Eine Kompromisslösung könne darin bestehen, dass für den weiteren alternativen Trassenverlauf eine Erdverkabelung ermöglicht werde, sollte die Trasse zu nah an die Wohnbebauung von Winkelhaid heranrücken. Hier werde zwar ebenfalls ein Eingriff in Bannwald nötig, allerdings sei – ähnlich wie beim Südlink – auch eine Unterdükerung des Waldes mit Hilfe von HDD-Bohrungen möglich, sodass der Eingriff in Bannwald insgesamt minimiert werden könne. Die Ausführungen zu der Alternativtrasse würden auch nochmals schriftlich vorgelegt werden.

Ein weiterer Vertreter der Stadt Altdorf ergänzt, dass im Erörterungstermin noch verschiedene gemeindliche Belange, z.B. Brandschutz, Immissionsschutz, gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten, vorgebracht werden würden, die nahezu allesamt durch die Alternativtrasse gelöst werden könnten. Man könne nicht erkennen, was aus Sicht der Vorhabensträgerin gegen die Alternativtrasse spreche, außer, dass man sich eingestehen müsse, sich verrannt zu haben.

Ein Vertreter des Bund Naturschutzes in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, unterstützt die Ausführungen der Vertreter der Stadt Altdorf und fordert eine Prüfung der Alternativtrasse.

Ein Vertreter des Aktionsbündnisses Trassengegner möchte wissen, welche Energieformen in welcher Höhe in Ludersheim eingespeist und von dort abtransportiert werden würden. Außerdem wird gefragt, ob mit einer Steigerung des Stromverbrauchs gerechnet werde und wenn ja, wann und um wieviel. Es wird um die Angabe konkreter Zahlen gebeten.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Tennet TSO GmbH) antwortet, dass es sich beim neuen Umspannwerk Ludersheim um einen Rückspeiseort für die N-ERGIE Netz GmbH und die Bayernwerk GmbH handele. Zur genauen Höhe, könne ein Vertreter des Bayernwerks Angaben machen. Man gehe in den Szenarienrahmen von einem steigenden Stromverbrauch aus, genaue Angaben zur Höhe könnten allerdings nicht gemacht werden.

Ein weiterer Vertreter der Vorhabensträgerin (Tennet TSO GmbH) verweist darauf, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung abgeschlossen sei.

Nach einer

Pause von 12:45 Uhr bis 13:20 Uhr

wird der Termin fortgesetzt.

Einwender 5 fragt, ob in den Planungen für das Umspannwerk auch der Anschluss der Leitung aus Schwandorf und deren Ausbau auf 380 kV berücksichtigt sei bzw. welche weiteren Leitungen künftig an das Umspannwerk angebunden werden sollen. Man müsse bei der Betrachtung der Varianten für das Umspannwerk, insbesondere bei der Variante 1a, auch alle anzuschließenden Leitungen berücksichtigen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fichtner GmbH & Co.KG) teilt mit, dass der Ausbau der B 82 nach Schwandorf im Netzentwicklungsplan, aber nicht in den Bundesbedarfsplan aufgenommen sei. Daher sei das Projekt nicht vorgeplant. Das Umspannwerk sei allerdings so geplant, dass ein Anschluss dieser Leitung möglich sei. Darüber hinaus seien keine weiteren Projekte bekannt.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf weist darauf hin, dass bei der derzeitigen Fortschreibung des Netzentwicklungsplans der Ausbau der Schwandorfer Leitung in den späteren Zeitraum bis 2045 gerutscht sei. Berücksichtige man die Äußerungen von Prof. Jarass, wonach auf politischer Ebene ein Umdenken hinsichtlich der Notwendigkeit des Netzausbaus zu erwarten sei, sei es falsch, bei der Variantenwahl für das Umspannwerk Schwierigkeiten bei der Anbindung der Schwandorfer Leitung in die Abwägung einzustellen, wenn diese eventuell gar nicht realisiert werden würde.

Einwender 6 schlägt vor, die Masten 173 und 174 so zu verschieben, dass die Leitung weiter weg vom Ortsteil Grub rücke.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) erläutert, dass die Wohnumfeldpuffer für den Ortsteil Grub eingehalten seien. Zu einem Wohngebäude im Außenbereich sei ein Abstand von 200 m eingehalten. Eine Verschiebung weiter weg von Grub bedeute ein näheres heranrücken an die Ortschaft Peunting. Die Trasse sei so gewählt, dass sie den bestmöglichen Abstand sowohl für Grub und als auch für Peunting habe.

Einwender 7 möchte wissen, warum die Masten 172 und 173 im Vergleich zu vorherigen Entwürfen in Richtung Grub verschoben worden seien. Der Mast sei nun auf den höchsten Punkt der Gemeinde gesetzt worden, wohingegen frühere Darstellungen die Linie auf der Karte weiter links gezeigt hätten.

Es wird beantragt, die Lage des Masts 173 nochmals zu prüfen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) gibt an, sich an eine Verschiebung der Masten 172 und 173 nicht erinnern zu können. Eine Leitungstrasse verlaufe zwischen den Winkelpunkten immer geradlinig. Eine Verschiebung des Mastes 173 habe eine Änderung der gesamten Trasse bis zum nächsten Winkelpunkt bei Mast 178 und damit ein näheres Heranrücken an Peunting zur Folge.

Tagesordnungspunkt 2.3: Emissionen / Gesundheitsschutz

Einwender 1 verweist auf ein Wohnhaus in Ludersheim, von dem der Mastfuß etwa 100 m entfernt sei. Die Mastarme mit den Leiterseilen, die auch ausschwingten, reichten allerdings je nach Masttyp 20 m bis 25 m näher an die Bebauung heran, sodass lediglich etwa 80 m

Abstand zur Wohnbebauung bestünden. Die Bewohner dieses Wohnhauses seien die ältesten Einwohner Ludersheims, der Mann habe einen Herzschrittmacher. Es werde immer darauf verwiesen, dass die geltenden Grenzwerte für die elektromagnetische Verträglichkeit eingehalten seien und deshalb keine Gefahr für die Gesundheit gegeben sei. Auf welcher Faktenbasis könne garantiert werden, dass die Anwohner keinerlei Gesundheitsrisiken hätten.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) führt aus, dass niemand eine solche Garantie aussprechen könne. Wissenschaft funktioniere nach einem anderen Prinzip. Wenn neue Techniken entwickelt werden würden, würde Forschung betrieben, Erkenntnisse gewonnen und ein Erkenntnisfortschritt erzielt werden. Mit zunehmender Zeit und zunehmender Forschung nähere man sich der Null, der Unbedenklichkeit, immer weiter an. Die Null werde man aber nie erreichen können. Wissenschaft könne nie die Unbedenklichkeit, sondern nur die Schädlichkeit nachweisen. Diesem Aspekt der Wissenschaft müsse man sich bewusst sein.

Einwender 1 entgegnet, dass der Wissenschaftsausschuss der Europäischen Kommission, der 2024 alle Studienlagen ausgewertet habe, zu dem Schluss komme, dass weitere Forschung dringend nötig sei, da man Evidenzen erkannt habe. Nur weil die Forschungslage es nicht hergebe, die Risiken genau zu benennen, könne dies nicht zu Lasten der Ludersheimer und anderer Betroffener gehen. Man stehe vor einer faktischen Enteignung, da man seine Grundstücke nicht mehr verkaufen könne und zusätzlich sei man der Gesundheitsgefahr ausgesetzt. In der Epigenetik wisse man, dass nicht die Gene die Krebserkrankungen schrieben, sondern die Umwelt.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) betont, dass er nur Aussagen zu elektrischen und magnetischen Feldern tätigen könne. Bei elektrischen und magnetischen Feldern an Freileitungen seien insbesondere zwei Themenfelder offen: Leukämie im Kindesalter und Zusammenhang mit neurodegenerativen Erkrankungen. Der Erkenntnisstand sei allerdings nicht so verfestigt, dass daraus andere Grenzwerte ableitbar seien. Es sei keine Tendenz erkennbar, dass der Gesetzgeber in Zukunft strengere Grenzwerte festlege. Im Gegenteil habe die neuere Forschung sogar einen höheren Grenzwert für 50 Hz-Felder empfohlen; dieser Empfehlung sei der Gesetzgeber bislang allerdings nicht gefolgt. Eine Diskussion über die Höhe der Grenzwerte sei im Rahmen dieses Erörterungstermins allerdings nicht zielführend. Hierfür seien Politik und Gesetzgeber die richtigen Ansprechpartner.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf fragt, ob es – wie in Ludersheim – bei einem Abstand von 70 oder 75 m zu Auswirkungen auf die dort lebenden Menschen komme bzw. wie der Abstand vom LfU bewertet werde.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) teilt mit, dass man im Immissionsbericht als Immissionsort 1 ein Flurstück im Spannfeld der Masten 191 und 192 mit einer Entfernung von 57 m betrachtet habe. Für diesen Immissionsort seien Maximalwerte der magnetischen Flussdichte von 4 µT und des elektrischen Feldes von 0,3 kV/m ermittelt worden.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) erläutert, dass man zu Hause, im Büro oder im Auto überall elektrischen und magnetischen Feldern ausgesetzt sei. Jedes elektrische und magnetische Feld sei stark abstandsabhängig. Die typische häusliche Exposition ohne Leitung liege im 24 Stunden-Mittel zwischen 1 und 10 µT. Die ermittelten 4 µT seien kein Wert, bei dem man seiner Meinung nach in Besorgnis geraten müsse. Der Grenzwert liege bei 100 µT und der ermittelte Wert halte diesen Grenzwert deutlich ein. Er gibt zu bedenken, dass der Grenzwert nicht die Wirkschwelle darstelle, ab der eine Schädigung eintrete.

Einwender 8 teilt mit, dass das Bundesamt für Strahlenschutz bereits 2014 mitgeteilt habe, dass es eine Lücke in den Studien gebe und diese Lücke durch weitere Studien geschlossen werde. Es seien aber keine neuen Veröffentlichungen bekannt. Dringend durchzuführende Studien seien nicht gemacht worden. Es sei unbestreitbar, dass elektrische Felder an der

Oberfläche wirkten, magnetische Felder gingen ins Körperinnere. Niemand werde sich freiwillig in die Nähe dieser Felder begeben. Die Menschen lebten aber bereits hier und die Bürger würden gezwungen, in diesen Feldern zu leben. Die Planfeststellungsbehörde müsse ganz genau prüfen, wie es zu rechtfertigen sei, den Bürgern diese Belastungen aufzuzwingen, insbesondere da es Alternativen zu der Trasse gebe bzw. die Leitung gar nicht nötig sei. Alle Grenzwerte, die sich auf die Gesundheit des Menschen beziehen würden, würden gesenkt werden, nur der Grenzwert für die Lärmwerte in der Nacht sei erhöht worden, da dieser in Ludersheim nicht hätten eingehalten werden können.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) führt aus, dass es eine Schwelle gebe, ab der es zu gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen komme. An diesen Punkt wolle man aber nicht gelangen, weshalb man einen entsprechenden Grenzwert ergänzt um einen Sicherheitspuffer festgesetzt habe. Deutschland habe diesen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden, Grenzwert Ende der 90er Jahre in der ersten Verordnung zu elektromagnetischen Feldern festgesetzt. Es gab seitdem aus wissenschaftlicher Sicht trotz Weiterentwicklung des Erkenntnisstandes keinen Grund für eine Verschärfung dieses Grenzwerts.

Einwender 9 kritisiert die unterschiedlichen Abstände von 400 m zu Wohnbebauung und 200 m zu Gehöften. Dies stelle eine Deklassierung von Menschen dar, die nicht in richtigen Orten wohnen würden. Bei Mast 177 betrage der Abstand zu Dörlbach über 500 m und zur sog. „Kaserne“ weniger als 250 m. Die Gemeinde Burgthann habe gefordert, den Mast so zu versetzen, dass der Abstand von 400 m zu Dörlbach eingehalten, aber gleichzeitig der größtmögliche Abstand zur Kaserne hergestellt werde. Die Vorhabensträgerin habe diesen Vorschlag aus Kostengründen abgelehnt. Kostengründe sollten jedoch nie höher als die menschliche Gesundheit bewertet werden. Das Argument, dass eine lineare Trassenführung nötig sei, sei nicht nachvollziehbar, da im Abschnitt bei Schwabach auch Verwinkelungen ausgeführt werden würden.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) verweist darauf, dass die Abstände von 400 m für Wohnbebauung bzw. 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich Zielwerte aus dem Landesentwicklungsplan seien und keinen immissionsschutzrechtlichen Hintergrund hätten. Hieraus ergebe sich auch kein Rechtsanspruch. Der Immissionsschutz selbst kenne keine Abstände, sondern Grenzwerte.

Der VL ergänzt, dass die Abstände von 400 m bzw. 200 m unter dem Aspekt des Wohnumfeldschutzes, nicht aber des Gesundheitsschutzes zu betrachten seien. Der Gesetzgeber orientiere sich bei der Einstufung der Schutzbedürftigkeit eines Gebiets an dessen Grundbelastung. Ähnlich wie beispielsweise bei der TA-Lärm oder der AVV-Baulärm setze der Gesetzgeber für unterschiedliche Gebiete unterschiedliche Werte an, da unterschiedliche Gebiete auch unterschiedliche Grundbelastungen aufweisen würden. Dementsprechend stufe der Gesetzgeber den Außenbereich als weniger schützenswert ein und habe den geringeren Abstand von 200 m als Zielwert angegeben. Zu den vom Einwender genannten Anwesen im Außenbereich sei ein Abstand von mehr als 200 m vorhanden, weshalb er die Umsetzung der Forderung für schwierig halte.

Einwender 9 hält eine Verlegung des Mastes 167 aus Gründen des Landschaftsbildes für erforderlich. Der Mast werde genau in die Sichtachse des Etzelsdorfer Goldhutdenkmals gesetzt. Die Gemeinde Burgthann habe die Versetzung des Mastes an den Waldrand beantragt. Auch diese Forderung sei mit Verweis auf die lineare Trassenführung abgelehnt worden. Durch eine gleichzeitige Versetzung des Masts 166 könne dieses Problem gelöst werden.

Der VL verweist auf den aktuellen Tagesordnungspunkt „Emissionen“ und darauf, dass die Frage des Denkmals gemeinsam mit dem Landesamt für Denkmalpflege diskutiert werde.

Einwender 10 fragt, wo das Magnetfeld größer sei, wenn man eine 220 kV-Leitung und eine 380 kV-Leitung betrachte und beide zu 50 % ausgelastet seien.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) erläutert, dass man bei einer 220 KV-Leitung die einzelnen Phasen wahrscheinlich kompakter zusammenlegen könne und daher tendenziell das magnetische Feld bei einer 220 kV-Leitung etwas niedriger sei.

Einwender 10 moniert, dass in der Schweiz und anderen Staaten ein Grenzwert von 1 µT für neue Trassen gelte.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) erwidert, dass auch in der Schweiz der Grenzwert bei 100 µT liege. Neben diesem Grenzwert habe die Schweiz einen anlagenbezogenen Vorsorgewert von 1 µT für Orte mit empfindlicher Nutzung festgelegt. Deutschland betreibe ebenfalls Vorsorge und habe beispielsweise festgelegt, dass neue 380 kV-Leitungen Wohngebäude nicht überspannen dürften. Daneben gelte das Minimierungsgebot, das den Vorhabensträger dazu verpflichte, die Immissionen so zu minimieren wie es technisch und wirtschaftlich sinnvoll möglich sei.

Einwender 10 kritisiert die Erwiderung der Vorhabensträgerin zu seiner Einwendung bzgl. Koronarfelder. Wenn die Koronarfelder so gering seien, wie von der Vorhabensträgerin angegeben, sei die Leitung nicht ausgelastet und ein Ausbau somit auch nicht notwendig.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) antwortet, dass Koronarfelder bei Wechselstrom geringer seien. Jede Phase für sich vollziehe den 50 Hertz-periodischen Wechsel und Koronaentladungen könnten sich somit räumlich nicht ausbreiten.

Einwender 10 gibt an, dass das Bundesamt für Strahlenschutz 2017 Projekte gestartet habe, um diese Problematik zu untersuchen. 2023 seien diese Projekte ohne Ergebnis beendet worden. Das Fraunhofer Institut sei mit Forschungen beauftragt worden, mit dem Ziel, bis Ende 2025 Ergebnisse vorzulegen. Er fragt, ob dem LfU Ergebnisse bekannt seien.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) verneint dies und verweist auf das Bundesamt für Strahlenschutz.

Einwender 11 führt aus, dass laut einer Veröffentlichung des Bundesamts für Strahlenschutz epidemiologische Studien Hinweise darauf geben würden, dass einige neurodegenerative Erkrankungen vermehrt auftreten könnten, wenn der Mensch niederfrequenten Magnetfeldern ausgesetzt sei. Das Risiko einer Erkrankung sei um 10 % erhöht. Die Planungen würden absolut abgelehnt, da die Bewohner Ludersheims dauerhaft einem niederfrequenten Magnetfeld ausgesetzt und damit in ihrer Gesundheit bedroht seien.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) teilt mit, dass es sich bei der Frage nach Zusammenhängen mit kindlicher Leukämie und neurodegenerativen Erkrankungen um offene Fragestellungen handele, die seit Jahrzehnten diskutiert werden würden. Es gebe jedoch keine abschließenden bzw. gesicherten Erkenntnisse. Wie Einwender 11 richtigerweise dargestellt habe, gebe es derzeit lediglich Hinweise. Diese Hinweise seien allerdings zu vage, um einen anderen Grenzwert festzulegen. Es fehle bislang der Ursache-Wirkung-Zusammenhang.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf fragt, ob in der Abwägung eine Trassenführung, die größere Abstände und damit geringere Werte aufweise, als günstiger einzustufen sei. Man müsse berücksichtigen, dass es bereits bei niedrigen Werten Verdachtsmomente eines erhöhten Erkrankungsrisikos gebe.

Der VL erwidert, dass auch bei Einhaltung der Grenzwerte in die Abwägung einfließe, dass größere Abstände für die Betroffenen besser seien. Der Gesetzgeber habe andererseits den Aspekten der Geradlinigkeit der Leitungsführung und der Kosten besonderes Gewicht eingeräumt.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, weist darauf hin, dass laut Auskunft der Vorhabensträgerin die Leiterseile per Hubschrauber oder Drohnen montiert werden würden. In keiner Unterlage sei allerdings der durch die Hubschrauber oder Drohnen entstehende Lärm berücksichtigt worden. Das gleiche gelte auch für den Rückbau. Hier fehlten Angaben, mit welchen Lärmbelastungen für die Menschen aber auch für die Umwelt durch Hubschrauberflüge oder LKW-Fahrten zu rechnen sei. Es wird darum gebeten, in den Unterlagen zu ergänzen, wie der Materialtransport geplant sei, wie oft es zu Hubschraubereinsätzen komme, welche Routen geflogen werden würden, wo der Start- und Landeplatz sei und welcher Lärm dabei entstehe.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Müller-BBM) teilt mit, dass in den Baulärmbetrachtungen Hubschraubereinsätze nicht explizit berücksichtigt seien. Typischerweise handele es sich allerdings bei den Hubschraubereinsätzen um sehr kurzzeitige Belastungen mit einer Einwirkdauer von einigen Minuten pro betroffenem Immissionsort an einem Tag. Es seien auch keine wirksamen Schallschutzmaßnahmen möglich.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Tennet TSO GmbH) ergänzt, dass die einzelnen Bauteile über die in den Plänen eingezeichneten Zuwegungen per LKW zu den Maststandorten gefahren werden würden. Ein Helikopter komme lediglich zum Seilzug im Bereich der Waldüberspannung zum Einsatz. Es gebe zwar Versuche mit Drohnen, aber bislang sei Stand der Technik der Einsatz von Helikoptern. Für 2 Stromkreise seien 6 Flüge erforderlich, dazu kämen noch die beiden Erdseile, sodass 8 Flüge innerhalb weniger Stunden pro Abspannabschnitt, also von einem Abspannmast zum nächsten, nötig seien.

Der VL stellt fest, dass der Lärm der Helikopterflüge ein bislang unbeachteter Aspekt sei und die Planfeststellungsbehörde im Nachgang prüfen müsse, ob und inwieweit eine Ergänzung der Unterlagen erforderlich sei.

Einwender 12 bringt vor, dass sein Wohnhaus etwa 300 m vom geplanten Umspannwerk entfernt und in der eingebrachten Einwendung ausführlich die vom Umspannwerk und der Leitung befürchtete Gesundheitsgefahr beschrieben worden sei. Die Vorhabensträgerin habe in ihrer Erwiderung lediglich auf die Unterlage 8.3.6 verwiesen. Diese Unterlage sei nicht aussagekräftig, es gebe keine Erläuterungen als Textteil. Die Vorhabensträgerin habe sich nicht mit den vorgetragenen Einwendungen zum Schutzgut Mensch auseinandergesetzt. Um alle Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu bewerten, müsse man beispielsweise auch den Lärm während der Bauzeit und während des Betriebs berücksichtigen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) erläutert, dass die Unterlage 8.3.6 innerhalb des Fachbeitrags Umwelt erarbeitet worden sei. Der Fachbeitrag Umwelt sei als Ersatz für die nicht erforderlichen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt worden. In der Unterlage 8.3.6 seien die Kriterien dargestellt, die für das Schutzgut Mensch relevant seien, wie Gebietseinstufungen und Abstände nach dem Landesentwicklungsprogramm. Es sei dargestellt, dass für das Wohnhaus des Einwenders die Abstände nach dem Landesentwicklungsprogramm nicht eingehalten seien. Eine Erläuterung, wie diese Unterschreitung zu bewerten sei, sei im Textteil vorhanden. Dies sei allerdings kein immissionsschutzrechtlich relevanter Aspekt.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) teilt mit, dass nach 26. BImSchVVwV der Bereich von 5 m ab der Einzäunung des Umspannwerks zu prüfen sei. In diesem Bereich liegende maßgebliche Immissionsorte, also Orte, an denen sich Menschen dauerhaft aufhielten, müssten betrachtet werden. In diesem Fall liege kein maßgeblicher Immissionsort in diesem Bereich. Aus Transparenzgründen habe man dennoch die Immissionswerte ermittelt. Im Bereich des Eintritts der 110 kV-Leitung in das Umspannwerk sei eine magnetische Flussdichte von maximal 41,4 µT und eine elektrische Feldstärke von maximal 3 kV/m errechnet worden.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) ergänzt, dass der Einwirkungsbereich weiter gefasst sei. Unter Einwirkungsbereich verstehe man den Abstand, in dem die Anlage sich signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursache. Im Einwirkungsbereich lägen allerdings keine maßgeblichen Immissionsorte. Die Informationen zu den Immissionen seien im Immissionsschutzbericht in der Unterlage 9.1, Informationen zum Baulärm in der Unterlage 9.2 zu finden.

Einwender 12 möchte wissen, ob ein Zusammenwirken mit der S-Bahn, die unmittelbar neben dem Umspannwerk verlaufe, berücksichtigt sei.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) führt aus, dass das Bahnstromnetz ein eigenes Spannungsfeld mit einer anderen Frequenz von 16,7 Hertz aufweise. Es finde keine Summation dieser verschiedenen Felder statt. Man müsse beide Felder getrennt betrachten.

Einwender 1 kritisiert, dass in Ludersheim durch die beiden Umspannwerke und die verschiedensten dorthin führenden Leitungen ein elektromagnetisches Ghetto zementiert werde. Die langfristige Exposition sei für die Bewohner Ludersheims inakzeptabel. Das Magnetfeld einer 380 kV-Leitung reiche 200 m weit, bis es sich ziemlich abgebaut habe.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) entgegnet, dass sich Magnetfelder nicht abbauten, sondern nur mit zunehmender Entfernung schwächer würden. Ab einem gewissen Abstand sei dann der Bereich erreicht, an dem Messtechnik das Magnetfeld nicht mehr nachweisen könne. Es entstünden überall im Alltag durch die Verwendung elektrischer Geräte magnetische Felder. Sobald das Magnetfeld, das im Haushalt entstehe, stärker sei als das von außen kommende Magnetfeld, könne dieses nicht mehr nachgewiesen werden.

Einwender 1 gibt zu Protokoll, dass die Oxford Studie ergeben habe, dass Kinder in einem Trassenumkreis von 200 m ein 1,7-fach erhöhtes Risiko hätten, an Leukämie zu erkranken im Vergleich mit Kindern, die nicht in einem solchen Trassenumkreis wohnten. In Ludersheim habe es Fälle von Kinderleukämie im Abstand von 250 m vom alten Umspannwerk gegeben. Wenn sich Magnetfelder nicht abbauten, so komme es zu einer Kumulation und Überlagerung der Magnetfelder von zwei Umspannwerken und mehreren Leitungen in Ludersheim. Dazu kämen noch die Belastungen durch Lärm und Staub- bzw. Schmutzpartikeln durch die Autobahn, die S-Bahn, den Flugverkehr, den Mobilfunk und noch vieles mehr.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) erläutert, dass die Kumulation berücksichtigt sei und alle Leitungen, die sich in einem Bereich befänden, zusammen betrachtet worden seien. Man habe von 0 bis 100 µT in 10 Meter-Schritten die Magnetfelder ausgewiesen, sodass man den Unterlagen und den entsprechenden Grafiken entnehmen könne, wie schnell die Magnetfelder abnehmen würden. Eine neue Leitung nach Schwandorf sei noch nicht geplant und sei daher auch nicht berücksichtigt.

Einwender 13 möchte wissen, welche Auflagen die Vorhabensträgerin im Bereich der Masten 192 bis 187 von der Autobahn bekommen habe.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fichtner GmbH & Co.KG) teilt mit, dass man sich in diesem Bereich innerhalb der Anbauverbotszone der Autobahn befinde. Man könne in diesem Bereich die Wohnumfeldpuffer zur Wohnbebauung nicht einhalten und habe sich daher um eine Sonderlösung mit der Autobahn bemüht, um eine maximale Bündelung mit der Autobahn zu erreichen. Die Fahrbahnkante sei in einem Abstand von mindestens 25 m zur äußersten Traverse des Mastes.

Einwender 14 verweist auf Veröffentlichungen der EU-Kommission, wonach bei Unsicherheiten oder Unwissenheit das Vorsorgeprinzip zwingend anzuwenden sei. Eine Erdverkabelung sei unter anderem deswegen abgelehnt worden, weil im Bereich der Masten 191/192 die Straße unterquert werden müsse und dies aus den bereits genannten technischen Gründen nicht möglich sei. Der Einwender fragt, ob eine Kabelbrücke möglich sei und die Straße tiefer gesetzt werde, sodass die Kabel unterfahren und im Übrigen die Erdverkabelung erfolgen könne.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fichtner GmbH & Co.KG) antwortet, dass kein vergleichbares Vorhaben einer Kabelbrücke bekannt sei. Wenn die Kabel allerdings wieder an die Oberfläche führten, sei man letztlich bei ähnlichen Immissionen wie bei einer Freileitung.

Einwender 11 fordert dazu auf, die Planungen abzulehnen, da das Europäische Vorsorgeprinzip verlange, bei Unsicherheiten zu Gunsten des Menschen zu entscheiden. Die Bedeutung der Epigenetik nehme in der Forschung und wissenschaftlichen Untersuchungen immer weiter zu und zeige, dass Grenzwerte nicht maßgeblich seien.

Einwender 3 verweist auf eine langjährige berufliche Tätigkeit und dass Planungen bestünden, ein Seminarhaus für Kinder zu bauen. Im Hinblick auf das Vorhaben der TenneT und den vielfältigen Belastungen, die damit einhergingen, stelle sich die Frage, ob die Realisierung dieses Seminarhaus noch Sinn mache. Es wird auf mehrere Veröffentlichungen von Prof. Dr. Hüther verwiesen, die sich mit dem zentralen Anpassungssyndrom beschäftigten, wie Inkohärenz das Gehirn chronisch verändere und wie Dauerstress zu Schäden an den Synapsen führten. Diese zeigten, dass die Bewohner Ludersheims dauerhaft krank werden würden. Dies müsse die Planfeststellungsbehörde ebenfalls bei der Abwägung der zwei Standorte für das Umspannwerk berücksichtigen.

Am Ende des zweiten Verhandlungstages wird von Einwender 3 in Ergänzung des Vortrags ein Schreiben vorgelegt, das als Anlage 1 dem Protokoll beigefügt ist.

Einwender 15 möchte wissen, warum keine Messungen in Ludersheim stattfänden, um festzustellen, wie die derzeitige elektromagnetische Belastung dort sei.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) erläutert, dass es bei Messungen viele Unwägbarkeiten gebe und man z.B. auch die häuslichen Immissionen herausrechnen müsse. Man habe für den niederfrequenten Bereich sehr gute, validierte Berechnungsverfahren und man habe den Vorteil, dass man große Gebiete relativ schnell erfassen könne. Zudem handele es sich um „worst-case“ Berechnungen, weshalb Messergebnisse weit unterhalb der berechneten Werte liegen würden. Man müsse auch berücksichtigen, dass man bei der Messung die Ströme der Leitung zum Zeitpunkt der Messung beim Netzbetreiber erfragen müsse. Die Grenzwerte müssten bei der höchsten Auslastung eingehalten werden, weshalb die Messergebnisse entsprechend hochgerechnet werden müssten.

Einwender 15 bittet dennoch darum, die Berechnungen durch Messungen zu ergänzen.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) sagt zu, dass das Bayerische Landesamt für Umwelt im Vorfeld Messungen durchführe, wenn man sich auf wenige Punkte beschränke. Die Organisation solle die Regierung von Mittelfranken übernehmen.

Tagesordnungspunkt 2.4: Naturschutz/Artenschutz/Klimaschutz/Naherholung

Ein Vertreter der Stadt Altdorf verweist darauf, dass er an den Folgetagen nicht an der Erörterung teilnehmen könne, weshalb er nun zum Tagesordnungspunkt 2.4 sprechen möchte. Die Trassenführung sowie die Lage des neuen Umspannwerks in Ludersheim stellten massive

Belastungen für Mensch und Umwelt insbesondere im Raum Ludersheim dar. Insbesondere für das neue Umspannwerk werde Bannwald in einem enormen Umfang vernichtet, eine der größten Amphibienpopulationen des Landkreises sowie der auf der Roten Liste stehende extrem wichtige Flatterulmenwald zerstört, obwohl es eine Alternativtrasse westlich von Winkelhaid gebe. Bei dieser Alternativtrasse sei eine Waldüberspannung möglich. Durch die Positionierung des Umspannwerks nördlich von Winkelhaid sei für das Umspannwerk keinerlei Waldeinschlag notwendig. Man habe eine Alternativplanung ins Verfahren eingebracht, die vorzugswürdig gegenüber der Antragsplanung sei. Es wird daran appelliert, eine faire Lastenverteilung zwischen den Gemeinden Altdorf und Winkelhaid zu finden.

Der VL teilt mit, dass die Diskussion zum Standort des Umspannwerks der Tagesordnung entsprechend am Folgetag stattfinde.

Tagesordnungspunkt 2a: Kritische Infrastruktur

Einwender 2 fragt, ob die Vorhabensträgerin eine Bedrohungsanalyse für das Umspannwerk und die Leitung vorgelegt habe.

Der VL verneint dies.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) erläutert, dass das KRITIS-Dachgesetz Betreiberpflichten formuliere, insbesondere müssten Überwachungsmaßnahmen ausgeführt werden. Es würden aber keine grundsätzlichen Planungsprämissen vorgegeben, die Auswirkungen auf die Planung hätten. Die Planungsgrundlagen müssten nicht angepasst werden.

Einwender 2 widerspricht dieser Auffassung. Im Bereich Ludersheim komme es zu einer Anhäufung kritischer Infrastruktur und somit aus militärischer Sicht zu einem lohnenden Ziel. Gemeinsam mit der Bundeswehr müsse eine Gefährdungsanalyse durchgeführt und ein Abwehrkonzept für diese Anlagen erstellt werden. Wenn diese Bedrohung für die Bevölkerung in den Planungen nicht berücksichtigt werde, könne keine Planfeststellung erfolgen.

Der VL bemerkt, dass das KRITIS-Dachgesetz in der aktuellen Fassung keine konkreten Vorgaben mache. Nach derzeitigem Stand könne eine Planfeststellungsbehörde keine Auflagen anhand des KRITIS-Dachgesetzes formulieren. Wenn in der Zukunft der oder die Verordnungsgeber konkretere Vorgaben machten, müssten diese zum Zeitpunkt der Entscheidung von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt werden.

Ein Vertreter des Aktionsbündnisses Trassengegner kritisiert, dass die Kosten zum Schutz kritischer Infrastruktur nirgendwo eingepreist seien. Es sehe so aus, als ob die Netzbetreiber durch entsprechende Lobbyarbeit erreichen möchten, dass auch diese Kosten auf die Verbraucher umgelegt und der Strompreis dementsprechend weiter steigen solle. Der Stromnetzausbau könne durch verschiedene Maßnahmen sicherer gemacht werden, wie z.B. durch den Zusammenschluss von Energiezellen auf lokaler Ebene.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) erläutert, dass die Bundesnetzagentur entscheide, welche Kosten umgelegt werden dürften. Es sei nicht bekannt, welche Kosten in Folge der KRITIS-Dachgesetzgebung entstünden, da schon die zu ergreifenden Maßnahmen nicht bekannt seien.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf erkundigt sich, welche Belastungen auf die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Altdorf zum Schutz des Umspannwerks zukommen würden, welche Richtlinien eingehalten werden müssten und wer dies bezahlen müsse.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) erklärt, dass das Vorgehen im Brandfall im Brandschutzkonzept, das Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen sei, beschrieben werde. Werde das Umspannwerk am beantragten Standort realisiert, falle das Umspannwerk in die Zuständigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altdorf. Man habe im Einzelnen in der Erwiderung zu der Einwendung der Stadt Altdorf geantwortet, könne aber gerne noch einzelne Punkte konkretisieren.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf stellt klar, dass man das Umspannwerk wie bereits ausgeführt an dem beantragten Standort nicht wolle und als nicht planfeststellungsfähig erachte.

> **Unabhängig davon, fordere die Stadt Altdorf, dass der Brand- und Katstrophenschutz des Umspannwerks integraler Bestandteil der Konzeptionierung der Vorhabensträgerin werde und ersucht die Planfeststellungsbehörde, den Brand- und Katastrophenschutz in das Planfeststellungsverfahren zu integrieren, ein Gefahrenabwehr- und Einsatzkonzept von der Vorhabensträgerin zu verlangen und Angaben zur Kostenübernahme für Ausrüstung, Ausbildung und eventuelle Sonderausstattung zu präsentieren.**

Diese Fragen müssten im Vorfeld der Planfeststellung geklärt werden. Das Verfahren leide bereits an vielen Mängeln und fehlenden Gutachten. Dieser Umstand führe dazu, dass man heute - wie der Verhandlungsleiter bereits mehrfach erwähnt habe – nicht ordnungsgemäß erörtern könne.

Der VL bestreitet, dass er dies gesagt habe. Dass es Fragestellungen gebe, die die Planfeststellungsbehörde noch nicht beantworten könne, liege in der Natur der Sache, aber er habe nicht gesagt, dass man nicht ordnungsgemäß erörtern könne.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf betont, dass dies nicht in der Natur der Sache liege, sondern daran, dass die Planfeststellungsbehörde im Vorfeld die Probleme, auf die nun hingewiesen werde, nicht gesehen habe. Notwendige Gutachten seien nicht angefordert worden. Wenn dies abgestritten werde, sei dies unseriös.

> **Da die von der Stadt Altdorf geforderten Unterlagen und Gutachten nicht von der Vorhabensträgerin angefordert worden seien, werde der Verhandlungsleiter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.**

Auf Antrag des Vertreters der Stadt Altdorf wird die Begründung des Befangenheitsantrags wörtlich in das Protokoll übernommen:

> „Die Stadt Altdorf hat durch die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte, Herrn Rechtsanwalt Dr. Weiser-Saulin, darauf aufmerksam gemacht, in einem Schriftsatz vom 26.06.2026 und am 10.06.2026, dass verschiedene Gutachten in Bezug auf Änderungen und Erläuterungen des Projekts, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes, vor allem der Umweltverträglichkeit, der Habitatschutznotwendigkeiten von TenneT nicht angefordert worden sind und auch vom Antragsteller nicht vorgelegt worden sind.
>
> In einem Schreiben der Regierung vom 30.06.2026 wurde nicht darauf hingewiesen, dass – wie Herr Wolf im Erörterungstermin erklärt hat – zwischenzeitlich Gutachten angefordert worden sind. Es wurden auch Gutachten nicht präsentiert, sondern es wurde im Schreiben der Regierung von Mittelfranken ein Antrag auf Aussetzung des Erörterungstermins mit wenigen Zeilen ohne weitere Begründung abgelehnt.
>
> Dies stellt eine Missachtung der Position der Stadt Altdorf mit ihren ausführlich in der Einwendung der Stadt dargestellten Forderungen und Kritikpunkten der

Verfahrensunterlagen dar. Während des Erörterungstermins hat Herr Wolf die Bemühungen des anwaltlichen Vertreters der Stadt Altdorf während des Termins, Herrn Rechtsanwalt Baumann, insoweit widersprochen, als er erklärte, entgegen der Behauptung von Herrn Rechtsanwalt Baumann habe man sich mit der Brandschutzproblematik im Vorfeld nicht auseinandergesetzt und in Vorbereitung des Erörterungstermins auch von Seiten von TenneT keine weiteren Unterlagen, insbesondere konzeptionelle Ausführungen, angefordert.

Er hat widersprochen der Behauptung von Herrn Rechtsanwalt Baumann, dass diesbezüglich von Seiten der Regierung keine Überlegungen angestellt worden sind im Vorfeld des Erörterungstermins, obgleich dies offenkundig ist. Ansonsten wäre es eine Gelegenheit gewesen, in der Begründung der Ablehnung des Aussetzungsantrags die entsprechende Ergänzung der Unterlagen zu präsentieren und als Grund dafür, dass der Erörterungstermin sinnvollerweise durchgeführt werden soll, auch diese Thematik angesprochen neben anderen Themen, die von Seiten von Rechtsanwalt Dr. Weiser-Saulin als defizitär betrachtet worden sind.

Am Morgen des 14.07. hat Herr Wolf einen weiteren Antrag von Rechtsanwalt Baumann, den Erörterungstermin auszusetzen, allein damit begründet, dass schon entschieden sei, dass er nicht ausgesetzt wird und dass er durchgeführt wird. Das ist eine Respektlosigkeit gegenüber dem Antragsteller und zeigt, dass dem Verhandlungsleiter es nicht um Aufklärung geht, sondern dass er den Erörterungstermin durchziehen möchte und insoweit die Insuffizienz der Unterlagen der Firma TenneT nicht zum Thema in dem Maße machen möchte, wie es aus Sicht der Einwender erforderlich ist. Es besteht zumindest die Befürchtung, dass dieses so ist und deswegen besteht auch die Befürchtung der Befangenheit im Sinn des BayVwVfG.

Die dienstliche Erklärung des Herrn Wolf vor Entscheidung über den Befangenheitsantrag erbitte ich zur Akteneinsicht vorzulegen und eine Stellungnahme hierzu im Verfahren zu ermöglichen dem Anwalt der Stadt Altdorf.

Entschuldigen Sie, wenn ich das am Ende sagen darf: Es sind zentrale Punkte, auch wenn Sie sich bemüht haben, wenn ich das so sagen darf, die Dinge dann im Laufe des Tages in Griff zu kriegen. Aber am Ende hat sich herausgestellt, dass es nicht der Fall war und dass insoweit die Art und Weise der Ablehnung unseres Aussetzungsantrags dazu beigetragen hat, dass dieser Erörterungstermin morgen insuffizient nur durchgeführt werden kann, dass deswegen ein gravierendes Problem des Erörterungstermins morgen dann weiter besteht, es sei denn, Sie legen die von Ihnen in Aussicht gestellten, weil erfragten oder erbetenen Unterlagen der Firma TenneT vor, damit wir dann auf dieser Grundlage argumentieren können und erörtern können. Wie ich Sie so richtig verstanden habe, dass Sie das getan haben, dann müsste es ja möglich sein.“

Der VL stellt fest, dass der Befangenheitsantrag der Stadt Altdorf um 16:50 Uhr gestellt worden ist. Alle Amtshandlungen des VL ab diesem Zeitpunkt wären ungültig, wenn dem Befangenheitsantrag entsprochen werden würde. Es sei Aufgabe der Dienstvorgesetzten über den Befangenheitsantrag zu entscheiden.

Tagesordnungspunkt 2.4: Naturschutz/Artenschutz/Klimaschutz/Naherholung

Ein Vertreter der Autobahn GmbH des Bundes teilt mit, dass man am vorherigen Tag noch eine Ergänzung der Einwendung an die Planfeststellungsbehörde verschickt habe. Die Erwiderung der Vorhabensträgerin habe die zuständige Stelle bei der Autobahn GmbH leider erst verspätet erreicht. Man wolle den ergänzenden Einwendungen durch die Teilnahme am Erörterungstermin Nachdruck verleihen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) erklärt, dass die Planung Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH des Bundes in Anspruch nehme. Dies müsse berücksichtigt und in Absprache mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange entsprechend ausgeglichen werden. Aus Sicht der Vorhabensträgerin seien die entsprechenden Bedarfe, die durch den Eingriff in Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH des Bundes entstünden, in den Planunterlagen bereits berücksichtigt und kompensiert. Bei den ergänzend eingebrachten Einwendungen handele es sich insbesondere um Darstellungsfragen, die gerne bilateral geklärt werden könnten.

Ein Vertreter der Autobahn GmbH des Bundes fordert eine schriftliche Einlassung zu den ergänzend vorgebrachten Einwendungen.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf stellt einen Adhäsionsantrag, der entsprechend des zuvor gestellten Antrags wörtlich zu Protokoll genommen wird:

> „Es ist ein weiterer Gesichtspunkt, der zur Besorgnis der Befangenheit beiträgt. Die Art und Weise, wie Sie mit Materialien umgehen, die eingereicht werden, aus Behördensicht während des Erörterungstermins. Sie lassen es zu, dass die Antragsgegnerseite mit unzureichender Erläuterung der Thematik, um die es geht, die anwesenden Einwenderinnen und Einwender und Personen überhaupt nicht in Kenntnis gesetzt sind und nicht erwidern können auf das, was hier präsentiert wird. Das macht den Eindruck, dass nicht sachlich diskutiert werden soll darüber. Und dass Sie es gerade verhindert haben, ist eben offenkundig gewesen. Es ist Ihnen klar geworden, hoffe ich. Uns ist es jedenfalls ersichtlich gewesen, dass Sie den Erörterungstermin heute noch dadurch belastet haben, dass Sie Unterlagen, die bei TenneT eingereicht werden, dann von TenneT erläutern lassen, obwohl sie eigentlich von Ihnen hätten in Empfang genommen werden müssen, in das Verfahren integriert werden müssen und uns ausgehändigt werden müssen während des Erörterungstermins. Sie missachten damit die Beteiligungsrechte der Anwesenden und fördern die Nicht-Gleichrangigkeit zwischen dem Projektbetreiber und den Einwenderinnen und Einwendern in diesem Erörterungstermin.
>
> Sie haben das schon heute Morgen gemacht, indem Sie die Personen von TenneT in den Saal gelassen haben, bevor andere, die draußen warten mussten, überhaupt mit Verspätung dann eingelassen haben zu diesem Termin. Die Einrichtung, die unsererseits technisch erforderlich gewesen wäre, konnte dann nur im Schnellzugtempo erledigt werden, weil nur wenig Zeit dafür übrigblieb, währenddem TenneT offensichtlich hinreichend Zeit hatte, noch im Vorhinein in diesen Erörterungsterminraum zu gehen. Eine Ungleichbehandlung aller, die davon betroffen sind, auf Seiten der Einwenderinnen und Einwender und das trägt dazu bei, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
>
> Das besondere Merkmal ist ja, dass Sie es noch nicht mal wahrnehmen, sondern dass Sie das so betreiben, dass es sich offensichtlich so eingespielt hat im Laufe dieses Planfeststellungsverfahrens, wie man damit umgeht. Und dem

möchte ich doch ausdrücklich entgegenwirken durch auch den Befangenheitsantrag, den ich gestellt habe.

Das ist eine weitere Begründung der Besorgnis der Befangenheit, ist insoweit ein Adhäsionsantrag, ist also ein Doppelantrag, den ich gestellt habe. Im Übrigen habe ich die Ausführungen, die ich jetzt gemacht habe zu dem zweiten Antrag unter Vorbehalt gemacht und dass daraus nicht geschlossen werden kann, dass der erste Antrag dadurch obsolet sein könnte. Auf diese Idee könnte man ja auch noch kommen, dass man sagt, er hat sich nochmal geäußert und weil er sich geäußert hat, hat er den ersten Antrag gar nicht mehr so für ernst genommen."

Der VL erklärt, dass es bislang nicht üblich sei, alle Einwendungen und die Erwiderungen hierauf allen Einwenderinnen und Einwendern zur Verfügung zu stellen.

Einwender 3 betont, dass man durch die Diskussion zwischen der Autobahn GmbH und der Vorhabensträgerin aufgeschreckt worden sei, da man ihr nicht habe folgen können. Man wisse nicht, ob man von der diskutierten Frage betroffen sei. Es gebe in Ludersheim ein Biotop, das von der Autobahn GmbH betreut werde.

Der VL bittet aufgrund der fortgeschrittenen Zeit, diese Fragestellung auf den morgigen Tag zu vertagen und schließt den ersten Verhandlungstag um 17:22 Uhr, bedankt sich anschließend bei den Anwesenden und erklärt, dass der Erörterungstermin am nächsten Tag um 09:30 Uhr fortgesetzt werde.

2. Verhandlungstag

Am 15.07.2026 eröffnet die Leiterin des Bereichs 2 Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr der Regierung von Mittelfranken um 09:30 Uhr den zweiten Verhandlungstag des Erörterungstermins.

Tagesordnungspunkt 1: Mitteilung der Entscheidung über den Befangenheitsantrag und Begrüßung

Nach Begrüßung der Anwesenden informiert die Leiterin des Bereichs 2 Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr der Regierung von Mittelfranken über die Entscheidung der Behördenleitung, Frau Regierungspräsidentin Dr. Engelhardt-Blum, zum Befangenheitsantrag der Stadt Altdorf gegenüber dem Verhandlungsleiter, Herrn Wolf. Eine dienstliche Stellungnahme von Herrn Wolf sei nicht erfolgt. Er habe auf eine Anhörung im Rahmen des Befangenheitsantrags verzichtet.

Es wird die E-Mail der Regierungspräsidentin vom 15.07.2026, 00:44:56, verlesen, deren Wortlaut nachfolgend in das Protokoll aufgenommen wird:

> „Der Antrag auf Ablehnung des Verhandlungsleiters, Herrn Ltd. RD Friedo Wolf, wegen Besorgnis der Befangenheit wird zurückgewiesen.
>
> Ausgehend von der Sicht eines verständigen und objektiv urteilenden Verfahrensbeteiligten liegen keine objektiven Gründe vor, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (vgl. Art. 21 BayVwVfG). Die vom Vertreter der Antragstellerin vorgetragenen Umstände (siehe E-Mail Dr. Leuzinger vom 14.7.2026, 21:48 Uhr) betreffen ausschließlich die Art der Verfahrensleitung sowie die rechtliche Bewertung des Verfahrens. Objektive Tatsachen, die auf eine persönliche Voreingenommenheit, auf sachfremde Erwägungen oder auf eine Vorfestlegung hinsichtlich des Ergebnisses des Planfeststellungsverfahrens schließen lassen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Eine aus Sicht der Antragstellerin unzutreffende Rechtsauffassung oder Verfahrensentscheidung ist nicht geeignet, den Ablehnungsantrag zu rechtfertigen.
>
> Nach sachlicher und rechtlicher Würdigung der von Herrn Rechtsanwalt Baumann vorgetragenen Aspekte ordne ich an, dass Herr Ltd. RD Friedo Wolf seine Tätigkeit als Verhandlungsleiter am Mittwoch, 15.7.2026, fortsetzen soll.“

Der VL begrüßt die Anwesenden und nach Vorstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabensträgerin erläutert er Sinn und Zweck des Erörterungstermins. Er weist auf die zu fertigende Niederschrift und die zu diesem Zweck erfolgende Tonaufzeichnung des Termins hin. Er gibt bekannt, dass die Öffentlichkeit des Erörterungstermins hergestellt sei, private Bild- und Tonaufzeichnungen im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligter aber nicht erlaubt seien.

Tagesordnungspunkt 2: Ggf. Fortsetzung vom Vortag

Ein Vertreter des Aktionsbündnisses Trassengegner kritisiert, dass die Frage des Bedarfs der Leitung am Vortag von der Vorhabensträgerin nicht hinreichend beantwortet worden sei. Insbesondere werden Angaben zur Höhe der in Ludersheim eingespeisten erneuerbaren Energien und zur Auslastung der Juraleitung gefordert.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) verweist auf die Ausführungen des Vortags. Die Übertragungsnetzbetreiber würden alle zwei Jahre den Szenariorahmen entwerfen, der dann in den Netzentwicklungsplan (NEP) münde. Die Juraleitung sei erstmals 2014 in den NEP aufgenommen worden und seitdem immer bestätigt worden. Hinsichtlich der Auslastung sei nicht allein die Juraleitung, sondern das Netz in seiner Gesamtheit mit komplexen Zusammenhängen zu betrachten. Diese komplexen Zusammenhänge würden den Rahmen eines Erörterungstermins für einen konkreten Planfeststellungsabschnitt sprengen. Hinsichtlich des Eintrags erneuerbarer Energien werde auf die Anwesenden des Bayernwerks als örtlicher Verteilnetzbetreiber verwiesen.

Ein Vertreter des Aktionsbündnisses Trassengegner fordert eine schriftliche Ausarbeitung zum Bedarf bzw. zur Auslastung der Juraleitung, wenn diese Zusammenhänge zu komplex für diesen Termin seien.

Ein Vertreter der Bayernwerk Netz GmbH erläutert die Funktionen von Übertragungs- und Verteilnetz und wie diese zusammenhingen. Der Auftrag des Bayernwerks als Netzbetreiber sei es, das Netz stabil zu halten, die Kunden mit Strom zu versorgen und dass die erneuerbaren Energien, die eingespeist werden würden, auch abtransportiert werden könnten. Im Netz des Bayernwerks gehe man nach aktuellen Prognosen davon aus, dass sich die Einspeisung bis 2045 verdreifache und der Verbrauch verdoppele. Der Netzausbauplan werde alle zwei Jahre aktualisiert und dabei werde u.a. auch die Entwicklung der Region in den letzten Jahren berücksichtigt. Man sei im bisherigen Umspannwerk präsent und auf die Anbindung an das neue Umspannwerk angewiesen. Das Bayernwerk benötige die Anbindung an das Übertragungsnetz, wenn der einzuspeisende Strom nicht durch eigenen Netzausbau abtransportiert werden könne.

Ein Vertreter des Aktionsbündnisses Trassengegner moniert, dass die Annahme eines steigenden Strombedarfs allen aktuellen Zahlen des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.) oder der N-ERGIE AG widerspreche.

Einwender 8 beanstandet, dass zum Bedarf der Leitung und zum Verbrauch immer neue Lügen präsentiert werden würden. Im Jahr 2007 habe der Stromverbrauch in Deutschland insgesamt bei 625 TW/h pro Jahr gelegen und es habe ohne neue Leitungen funktioniert. Mittlerweile liege der Verbrauch nur noch bei 450 TW/h. Das Verteilnetz und dessen Struktur müssten geändert werden, nicht aber das Übertragungsnetz in diesem Ausmaß. Seiner Meinung nach sei der Stromhandel der Grund für den Netzausbau, da die Leitungen zu 70 % für den Stromhandel verwendet werden würden. Der Netzausbau diene einzig dem Profit der Konzerne, während die Bevölkerung über die Netzentgelte die enormen Kosten tragen müssten. Die Energiewende werde durch den Netzausbau ausgebremst, da die Netzentgelte so sehr steigen würden, dass z.B. Wärmepumpen unrentabel werden würden. Den Westbayernring habe man auch gestrichen, warum könne nicht auch die Juraleitung gestrichen werden. Die Regierung von Mittelfranken müsse solche Gedanken auch zum Schutz der Bürger und der Umwelt einbringen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) bekräftigt die Verbindlichkeit des Bundesbedarfsplans, sieht alle Argumente hierzu ausgetauscht und bittet um Fortsetzung der Erörterung mit dem nächsten Tagesordnungspunkt.

Der VL entgegnet, dass die Frage des Bedarfs eine zentrale Frage sei, die die Bevölkerung beschäftige und er deshalb weitere Wortmeldungen zu diesem Thema zulasse. Er teilt mit, dass die Planfeststellungsbehörde derzeit die Rechtsauffassung vertrete, dass sie an das Bundesbedarfsplangesetz gebunden sei. Das Mittel gegen die gesetzliche Bedarfsfeststellung sei eine Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes. Hierfür sei allerdings nicht die Planfeststellungsbehörde zuständig.

Einwender 1 betont, dass nach aktueller Rechtsprechung sowie Aussagen des Bundesrechnungshofs auch bei gesetzlicher Bedarfsfeststellung im konkreten Verfahren zu prüfen sei, ob der Bedarf für dieses Vorhaben noch bestehe. Es könne hier der Bedarf gar nicht geprüft werden, da die Vorhabensträgerin die benötigten Daten verschweige. Nach Angaben des BDEW liege der Stromverbrauch in Deutschland in den letzten Jahren vor den Werten aus dem Jahr 1991. Es wird an den Amtsermittlungsgrundsatz der Regierung von Mittelfranken appelliert.

Es wird deshalb beantragt, dass die Regierung von Mittelfranken eine Aufstellung zur Auslastung der Juraleitung seit 2010 bis heute sowie eine Aufstellung über die Höhe der Einspeisung bzw. den Anteil erneuerbarer Energien in die Juraleitung, ebenfalls seit 2010, von der Vorhabensträgerin fordert. Außerdem wird eine Darstellung gefordert, wann die Lastspitzen im Zeitraum seit 2010 bis heute aufgetreten seien.

Einwender 1 fragt den Vertreter des Bayernwerks, ob entsprechend des NOVA-Prinzips vor einem Ausbau verschiedene Optimierungsansätze wie z.B. Digitalisierung, Speicher, Automatisierung geprüft worden seien. Der Kern der Energiewende sei, dass die leitungsgebundene Energieversorgung in den Hintergrund trete, trotzdem werde an dem veralteten Denken, der Leitungsausbau sei notwendig, festgehalten.

Ein Vertreter der Bayernwerk Netz GmbH antwortet, dass selbstverständlich Optimierungsansätze geprüft würden. Das Problem für das Bayernwerk bestehe darin, dass die Leistungsspitzen sehr häufig und immer früher im Jahr, mittlerweile bereits im März, auftreten würden. Die Spitzenkappung sei ein Prinzip, das angewandt werden könne. Man habe ein Dokument herausgebracht, wonach PV-Anlagen zwingend mit einem Speicher verbunden werden müssten oder deren Anschluss Vorrang erhalte. Trotz dieser Maßnahmen sei ein Ausbau des Netzes notwendig.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf widerspricht der Darstellung des Bayernwerks, wonach künftig ein steigender Stromverbrauch zu erwarten sei. Durch die Stadtwerke Altdorf stehe man in engem Kontakt zur N-ERGIE AG und der N-ERGIE Netz GmbH und müsse sich mit der künftigen Entwicklung des Stromverbrauchs beschäftigen. In den Prognosen der N-ERGIE gehe man von einem stagnierenden Verbrauch oder maximal von einer leichten Erhöhung des Stromverbrauchs aus. Die Probleme lägen in der Struktur des Verteilnetzes. Hier seien in den nächsten Jahren durch ein verändertes Netzdesign und Speichermöglichkeiten große Änderungen zu erwarten. Dieser Erörterungstermin sei aufgrund der dynamischen Prozesse in der Region – auch mit Blick auf den Entfall des Westbayernrings – und den vielen Unklarheiten und Unwägbarkeiten verfrüht und hätte verschoben werden müssen.

Ein weiterer Vertreter der Stadt Altdorf ergänzt, dass bislang keine Angaben zum Bedarf des konkreten Projekts gemacht worden seien. Die Angaben des Vertreters des Bayernwerks hätten nichts mit dem konkreten Projekt zu tun. Es sei eine Kosten-Nutzen-Analyse für das Projekt erforderlich. Diese sei auch für den Alternativenvergleich notwendig. Hierbei seien die tatsächlichen Kosten des Projekts anzusetzen. Bislang sei der Antrag auf Durchführung oder Ergänzung des Raumordnungsverfahrens für das Umspannwerk im Suchraum Winkelhaid/Altdorf, wie er auch im Bundesbedarfsplangesetz benannt sei, unberücksichtigt geblieben. Er erkundigt sich, ob es noch ein Raumordnungsverfahren gebe oder dies Teil des Planfeststellungsverfahrens werde und die raumordnerischen Argumente folglich im Zuge dieses Verfahrens vorzutragen seien.

Der VL teilt mit, dass keine gesonderte Raumverträglichkeitsprüfung erfolge. Die Höhere Landesplanungsbehörde, Sachgebiet 24 der Regierung von Mittelfranken, habe die Notwendigkeit eines erneuten oder ergänzenden Raumordnungsverfahrens verneint. Die raumordnerischen Argumente seien jedoch im Planfeststellungsverfahren vorzutragen und dann von der Plan-

feststellungsbehörde zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren seien die Höhere Landesplanungsbehörde und der Planungsverband als zuständige Fachstellen für Fragen der Raumordnung beteiligt worden.

Der Vertreter der Stadt Altdorf verweist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.02.2024, wonach Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit vor der Entscheidung über ihre Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen seien. Die Fragen, die sich durch die Aufgabe der Erdverkabelung und den damit verbundenen Änderungen ergeben würden, seien nicht im Rahmen einer Raumverträglichkeitsuntersuchung geprüft worden. Für das Umspannwerk West sei kein Raumordnungsverfahren durchgeführt worden. Die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts seien damit nicht beachtet. Die Variantenuntersuchung, die sich in der Unterlage MB 0.3.1.2 finde, erfülle nicht die Kriterien zur Bewertung der raumordnerischen Belange. Er halte es nicht für zulässig, die Fragen der Raumordnung voll inhaltlich in die Planfeststellung zu integrieren. Wenn die Planfeststellungsbehörde dies allerdings tun wolle, müsse die Vorhabensträgerin aufgefordert werden, zum einen Unterlagen zu präsentieren, die belastbar und richtig seien und deren Ergebnisse durch die Einwender nachprüfbar seien. Hierzu gehöre auch die Prüfung des Bedarfs. Zum anderen müsse eine Darstellung der tatsächlichen Kosten aller Varianten im Alternativenvergleich erfolgen. Die Argumentation, es handele sich um die einzig wirtschaftlich sinnvolle Trasse, sei ohne die Vorlage entsprechender Fakten nicht überzeugend und eine Zumutung für die Betroffenen.

Es wird beantragt, dass die Vorhabensträgerin im Erörterungstermin die gemäß einer Prognose tatsächlich zu erwartenden Kosten präsentiere und diese einem erneuten Vergleich zugrunde lege.

Der VL erklärt, dass die Höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren zu dem Ergebnis komme, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den in der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.06.2022 formulierten Maßgaben der Raumordnung, entspreche. Die Stellungnahme umfasse sechs Seiten und könne bei Interesse im Rahmen des allgemeinen Akteneinsichtsrechts nach entsprechendem Antrag eingesehen werden.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf beantragt, dass ein Vertreter des Sachgebiets 24 der Regierung von Mittelfranken am morgigen Tag an der Erörterung teilnimmt.

Es habe kein Raumordnungsverfahren für ein Umspannwerk Ludersheim stattgefunden, sodass die zitierten Aussagen offensichtlich lediglich ins Blaue hinein getätigt worden seien. Wenn man diese Aussagen ins Verfahren einbeziehe, müsse deren Belastbarkeit geprüft werden, weshalb ein Vertreter des Sachgebiets 24 der Regierung von Mittelfranken im Erörterungstermin Rede und Antwort stehen müsse.

Die Leiterin des Bereichs 2 der Regierung von Mittelfranken teilt mit, dass sie sich mit der Stellungnahme des Sachgebiets 24 auseinandersetze und im Anschluss entscheiden werde, ob ein Vertreter des Sachgebiets 24 am nächsten Tag an der Erörterung teilnehmen müsse oder das Planfeststellungssachgebiet sich diese Stellungnahme zu eigen machen könne.

Der Vertreter der Stadt Altdorf betont, dass auch die Kostenthematik für das Raumordnungsverfahren relevant sei und in diesem Zusammenhang beantwortet werden müsse. Es fehlten entscheidende Unterlagen, sodass über die betroffenen raumordnerischen Belange derzeit nicht diskutiert werden könne. Man habe entsprechende Einwendungen schriftlich vorgebracht und um Vorlage aussagekräftiger Unterlagen vor dem Erörterungstermin gebeten.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) entgegnet, dass die raumordnerischen Belange in umfangreicher Form in den Variantenvergleichen für die Trasse aber auch

für das Umspannwerk dargestellt und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden seien.

Einwender 16 fragt, wer die Trasse wolle, wer die Trasse brauche und wer den Antrag wann bei der Regierung gestellt habe.

Der VL antwortet, dass die TenneT TSO GmbH den Antrag auf Planfeststellung am 05.03.2025 gestellt habe. Hinsichtlich des Bedarfs der Trasse müsse erneut auf den Bundesbedarfsplan verwiesen werden, dem eine Analyse der Bundesnetzagentur zugrunde liege.

Einwender 17 bemängelt, dass das Raumordnungsverfahren ohne die Vorlage und Prüfung von Alternativen durchgeführt worden seien. Außerdem zeige der im Erörterungstermin für den Abschnitt Katzwang genannte geringe Auslastungsgrad der Trasse, dass kein Bedarf für die Leitung bestehe. Wolle man die Trasse unbedingt ausbauen, so könne diese abgeschaltet und auf der bestehenden Trasse ausgebaut werden. Die Argumentation des Bayernwerks, man müsse den Strom abtransportieren, verfange nicht, da man stattdessen Speicher bauen könne. Er möchte wissen, wie viel Strom TenneT mit der Trasse verdient habe. In der Erwiderung zu seinen Einwendungen habe TenneT bei der Frage nach den Kosten für das Projekt auf die Unterlage MB 3.0 verwiesen. Hier seien aber keine entsprechenden Daten zu finden. In der zweiten Erwiderung zu seinen Einwendungen teile TenneT mit, dass keine definitiven Zahlen genannt werden würden. Er fordert, die Kosten für das Projekt zu nennen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) antwortet, dass die TenneT bis 2029 jährlich ca. 13 Mrd. Euro in den Netzausbau investiere. Beim Projekt „Juraleitung“ könne man von Kosten von ca. 2 bis 3 Mio. Euro pro km Freileitung ausgehen. Man müsse aber berücksichtigen, dass die Materialkosten, z.B. der Stahlpreis, stark schwankten.

Ein Vertreter des Aktionsbündnisses Trassengegner beanstandet, dass die Zahlenangaben sehr ungenau seien. Wenn keine genaueren Zahlenangaben möglich seien, könne man beim Variantenvergleich einzelne Varianten auch nicht aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit ausschließen.

Einwender 8 moniert, dass die Angabe von 2 bis 3 Mio. Euro nicht aussagekräftig sei und keine Informationen für das Gesamtprojekt biete. Man müsse neben den Investitionskosten auch die Finanzierungskosten berücksichtigen, da auch diese von den Bürgerinnen und Bürgern zu tragen seien.

Einwender 1 bekräftigt, dass trotz gesetzlicher Erfordernisse u.a. aus § 7 BHO eine Kosten-Nutzen-Analyse für die Juraleitung fehle.

> **Einwender 1 schließt sich dem Antrag der Stadt Altdorf an, der Vorhabensträgerin die Vorlage der Kosten aufzuerlegen. Dieser Antrag werde erweitert, um die Vorlage einer Kosten-Nutzen-Analyse entsprechend der Vorgaben zur Umsetzung von § 7 BHO.**

Ohne Berücksichtigung von § 7 BHO und die Anforderung entsprechender Daten könne die Planfeststellungsbehörde dem Amtsermittlungsgrundsatz nicht nachkommen, die Wirtschaftlichkeit des Projekts zu prüfen.

> *Es werden die Unterlagen „Anlage zum Beschluss Nr. 2015/3 des Rates der IT-Beauftragten der Ressorts vom 19.02.2015 - WiBe 5.0 – Konzept zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundesverwaltung, insbesondere beim Einsatz der IT – , sowie das BMF-Rundschreiben vom 13.01.2026 samt Anlagen in Papierform übergeben, die als Anlagen 2 und 3 dem Protokoll beigefügt sind.*

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) erwidert, dass im Zuge der Erstellung des Netzentwicklungsplans immer eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werde. Diese falle auch in der aktuellen Entwurfsplanung des Netzentwicklungsplans für die Juraleitung positiv aus. Eine Rolle spielten hier insbesondere auch die Redispatch-Kosten, die bei der Juraleitung in einem mittleren zweistelligen Millionenbereich lägen.

Einwender 1 entgegnet, dass diese Aussage nicht geprüft werden könne, da die Herausgabe entsprechender Daten verweigert werde. Deshalb werde der Aussage nicht geglaubt.

Der VL erinnert daran, dass am Vortag Einwender 3 darum gebeten hatte, über die Diskussion zwischen Autobahn GmbH des Bundes und Vorhabensträgerin bezüglich in Anspruch genommener Ausgleichsflächen informiert zu werden.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) erläutert, dass bei dem Projekt Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH des Bundes in Anspruch genommen werden würden. Einwender 3 habe nachgefragt, ob bei der gestrigen Diskussion mit der Autobahn GmbH des Bundes ein Zusammenhang zu einer bekannten Amphibienpopulation und zu einem Quellbiotop, das sich in diesem Bereich befinde, bestehe. Diese Fragen könnten verneint werden.

Einwender 13 stellt anhand einer Präsentation dar, wie die Lärmentwicklung während der Bauarbeiten sei. Die Daten habe er der ausgelegten Baulärmprognose entnommen. Demnach seien die Werte der AVV-Baulärm in mehreren Bauphasen dauerhaft überschritten. Er fragt, welche Maßnahmen die Vorhabensträgerin ergreife, wenn die Werte überschritten seien, wer der Ansprechpartner für die Bürger sei und wie lange es dauere, bis etwas passiere.

Der VL teilt mit, dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in der Prognose die Richtwerte der AVV-Baulärm eingehalten sein müssten. Sollte es zu einer Genehmigung kommen, werde angestrebt, mit Hilfe eines Auflagenkonzepts geeignete aktive Maßnahmen, wie beispielsweise mobile Lärmschutzwände, zur Einhaltung der Prognosewerte festzusetzen. Wo die Einhaltung dieser Werte nicht möglich sei, müsse für die jeweilige Bauphase Entschädigung in Geld geleistet, also Ersatzwohnraum in Form einer Hotelunterbringung finanziert werden. Dieses Auflagenkonzept müsse konkrete Angaben zu den betroffenen Immissionsorten, den jeweiligen Bauphasen und den zu ergreifenden Maßnahmen enthalten. Es sei in Planfeststellungsbeschlüssen mit Baulärmproblematiken üblich, die Nennung konkreter Ansprechpartner sowie die Information der Betroffenen mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf als Auflage festzusetzen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Müller BBM GmbH) betont, dass es sich bei der Baulärmbegutachtung um eine sehr umfängliche „worst-case“ Betrachtung hinsichtlich Art, Anzahl und Einwirkzeit der eingesetzten Baumaschinen und Geräte handele. Es seien Beurteilungspegel ermittelt und mit der jeweiligen Gebietseinstufung verglichen worden. In den Bereichen, wo Überschreitungen der Richtwerte prognostiziert seien, seien im Baulärmgutachten akustisch wirksame Maßnahmen diskutiert worden. Es gebe allerdings Grenzen bei der Umsetzbarkeit von Schallschutzmaßnahmen, wenn Maßnahmen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar seien.

Einwender 13 möchte wissen, wie die Bewohner künftig vor den Belastungen durch Stickoxide, Staub und Lärm durch den Verkehrslärm der Autobahn geschützt werden würden. Bislang seien diese durch den Schutzwald zumindest teilweise abgeschirmt worden. Der Schutzwald werde teilweise gerodet und aufgrund von Windwurf in Folge dieser Rodung sei damit zu rechnen, dass in wenigen Jahren der komplette Wald verschwunden sei.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fichtner GmbH & Co.KG) erläutert, dass aufgrund einer Maßgabe der landesplanerischen Beurteilung, die Auswirkungen der teilweisen Rodung des

Waldes im Hinblick auf dessen Lärmschutzfunktion betrachtet worden seien. Diese Betrachtung sei in Unterlage MB 05 „Schallimmissionsprognose Funktionswald“ in den veröffentlichten Planfeststellungsunterlagen enthalten.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Müller-BBM GmbH) ergänzt, dass bei Berechnungen des Verkehrslärms entsprechend der 16. BImSchV und der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019, (RLS-19) grundsätzlich keine Bewuchsdämpfung berücksichtigt werde. Nichtsdestotrotz sei es möglich, in Berechnungsmodellen den Bewuchs zu berücksichtigen. Dementsprechend sei der IST-Zustand mit der Bewuchsdämpfung, der Bauzustand unmittelbar nach der Rodung sowie der Zustand nach finalem Wiederaufwuchs berechnet worden. Nach der Rodung sei ein Wiederaufwuchs bis zu einer bestimmten Höhe möglich. Vergleiche man den IST-Zustand und den Bauzustand unmittelbar nach der Rodung, also bei maximalem Fehlen des Waldes, würden sich die Lärmimmissionen an den allermeisten Immissionsorten um weniger als 1 dB(A) erhöhen. An den ungünstigsten Immissionsorten in einem kleinen Teilbereich sei eine Erhöhung um maximal 1,5 dB(A) errechnet worden. Unter Berücksichtigung des Wiederaufwuchses sei im Vergleich zum IST-Zustand eine Erhöhung um wenige Zehntel dB(A) zu erwarten.

Einwender 18 bezweifelt die Richtigkeit der Berechnungen. Er habe in seiner Einwendung bereits darauf hingewiesen, dass in der Modellrechnung falsche Annahmen getroffen worden seien, z.B. sei Bewuchs an der Ludersheimer Straße angenommen, der nicht vorhanden sei. Zudem sei der Bewuchs pauschal ohne die tatsächliche Struktur oder Dichte angesetzt worden. Auch jahreszeitliche Schwankungen, Windrichtung oder Wetter seien nicht berücksichtigt. Es komme durch die Entfernung des Waldes definitiv zu einer Erhöhung der Belastung. Er fragt, wie sich die Lärmbelastung unter Berücksichtigung aller vorhandenen Lärmquellen in Folge der Rodung erhöhe.

Es wird beantragt, Lärmmessungen vor Ort durchzuführen und die Berechnungen auf dieser Basis zu wiederholen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Müller-BBM GmbH) erwidert, dass es sich um „worstcase“-Berechnungen handele, bei denen die für die Anwohner ungünstigste Windrichtung sowie Inversionswetterlagen berücksichtigt seien. Die missverständliche Darstellung der Ludersheimer Straße ergebe sich daraus, dass den Berechnungen ein 10x10 Meter Raster für die Bewuchshöhen zu Grunde gelegt worden sei; da sich am Rand der Straße ein Bewuchs befinde, sei dieser Bewuchs für das entsprechende 10x10 m Raster eingestellt worden. Die angenommenen Höhen seien aber für dieses Raster so gering, dass sie keine Auswirkungen auf die Berechnungen hätten. Es gebe in Deutschland kein verbindliches Regelwerk, das festlege, wie ein Gesamtlärm aus verschiedenen Lärmquellen gebildet werden solle. Der Betriebslärm der Leitung sei entsprechend der TA-Lärm betrachtet worden.

Der VL gibt an, dass bei einer Erhöhung um 1 dB(A) keine Grenze überschritten sei, die es der Planfeststellungsbehörde in diesem energiewirtschaftlichen Planfeststellungsvefahren möglich machen würde, der Vorhabensträgerin Auflagen zur Reduzierung des Verkehrslärms der Autobahn aufzuerlegen. Der Unterschied von 1dB(A) sei nicht hörbar. Die Problematik der Verkehrslärmbelastung durch die Autobahn könne nicht in diesem energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren gelöst werden.

Einwender 18 bittet um Prüfung, ob im Rahmen der Baumaßnahmen aktive Lärmschutzmaßnahmen, z.B. in Form eines Erdwalls, realisiert werden könnten. Ludersheim werde durch das Projekt trotz der bestehenden Vorbelastungen weiter belastet, weshalb eine Reduzierung einer bereits vorhandenen Belastung geprüft werden solle. Der Waldverlust werde zwar durch Ausgleichsflächen ersetzt, die Schutzfunktion des Waldes werde aber nicht ersetzt.

Nach einer

Pause von 12:00 Uhr bis 12:40 Uhr

wird der Termin fortgesetzt.

Tagesordnungspunkte 2.4 / 3.4: Naturschutz / Artenschutz / Klimaschutz / Naherholung

Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, beanstanden die vorgelegte Planung als mangelhaft. Die Kritikpunkte würden sich sowohl auf die Trasse als auch auf das Umspannwerk beziehen, da in den Unterlagen ebenfalls keine Trennung vorgenommen worden sei. Es gebe in den Unterlagen unterschiedliche Angaben zum Bannwaldverlust. Es sei nicht klar, wieviel Bannwald tatsächlich gerodet werde. Dies liege auch daran, dass es keine Möglichkeit gebe, die Grenzen des Bannwalds exakt digital abzurufen. Es wird die Bitte an die Regierung von Mittelfranken gerichtet, eine digitale Karte zu erhalten, die die Grenzen des Bannwalds beinhalte. In den Planunterlagen sei die Grenze des Bannwalds ebenfalls nicht dargestellt. Generell werde die Lesbarkeit der Planfeststellungsunterlagen für die Bevölkerung und ehrenamtlich Tätige dahingestellt.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) antwortet, dass in den Unterlagen die Rodung von 11,86 ha Bannwald ausgewiesen sei. Die Bannwaldflächen seien dabei in den Karten zum landschaftspflegerischen Begleitplan gemeinsam mit den Bannwaldgrenzen abgebildet. Es sei im landschaftspflegerischen Begleitplan tabellarisch detailliert dargestellt, was Verlust von Bannwald und was Verlust von Wald im Verdichtungsraum sei. In den Maßnahmenblättern seien nicht die Rodungsflächen, sondern die Ausgleichsflächen genannt. Hier seien Maßnahmen auf 13,77 ha vorgesehen.

Ein Vertreter des Sachgebiets 60, Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, der Regierung von Mittelfranken, erläutert, dass Grundlage für die Einstufung als Bannwald die Bannwaldverordnung des Landkreises Nürnberger Land sei. Die Beschreibung der Bannwaldgrenzen sei eine rein verbale, die auf Flurnummern und zum Teil nur auf textlichen Darstellungen beruhe. Es sei daher teilweise schwierig, die Grenzen des Bannwaldes exakt zu bestimmen. Dies werde zu Recht kritisiert; es handele sich dabei um ein bayernweites Problem, das zu Unsicherheiten führe. Es werde bereits seit längerer Zeit, u.a. von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, an einer Lösung gearbeitet. Die Forstverwaltung habe für ihr Geoinformationssystem teilweise Layer, die auch im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes nach entsprechendem Antrag weitergegeben werden würden. Es handele sich dabei allerdings nur um Heuristiken.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) ergänzt, dass man sich an den offiziellen Daten orientiert habe. Selbst wenn die Bannwaldgrenzen nicht immer exakt ermittelbar seien, so sei eine Überkompensation bei den Bannwaldflächen eingeplant, sodass ausreichender Ausgleich gegeben sei.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, bemängelt, dass es sich bei den Ausgleichsmaßnahmen teilweise nicht um die Neugründung von Wald handele. Beispielsweise sei bei der Maßnahme A-E-1.1 die Entwicklung der Schneise aus der bisherigen Bestandstrasse bei Feucht als Waldneugründung angesetzt. Die Schneise unter der alten Trasse sei aber bereits bewaldet. Laut Bannwaldgesetz sei bei Rodungen jedoch ein 1:1-Ausgleich durch Waldneugründungen erforderlich, weshalb Durchforstungsmaßnahmen auf bereits bewaldeten Flächen nicht als Neugründung von Bannwald bezeichnet werden könnten.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) erwidert, dass der Bereich der Bestandsschneise durch den Rückbau der Leitung wieder frei werde und deshalb waldrechtlich dem Wald neu zugerechnet werden könne. Diese Flächen könnten daher auch in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten waldrechtlich

als Waldneugründung angesetzt werden. Die Darstellung der Waldflächen in den Bestandsschneisen, die als Waldneugründung angerechnet werden würden, würde im Rahmen der Fortschreibung der Planungen noch konkretisiert.

Ein Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ansbach, bestätigt, dass die Fläche unterhalb der Bestandstrasse bislang nicht Wald im Sinne des Waldgesetzes sei. Aus forstlicher Sicht sei entscheidend, dass die Flächen, die den Bannwaldverlust ausgleichen sollen, geeignet seien, die Funktionen des gerodeten Waldes zu übernehmen und an den Bannwald angrenzten.

Der Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, mahnt, dass der vorhandene Wald unterhalb der Bestandstrasse eher als Wald mit Wuchshöhenbegrenzung einzustufen sei. Im landschaftspflegerischen Begleitplan sei sogar an einer Stelle von „Waldflächen im Bereich von Bestandsschneisen“ die Rede. Wenn diese Flächen als Waldflächen bezeichnet werden, könnten sie nicht als Ausgleichsfläche für die Neugründung von Wald herangezogen werden. Wenn diese Flächen waldrechtlich nicht als Wald zu bewerten seien, handele es sich um einen sprachlichen Fehler, der zu Verwirrung führe und die Unterlagen nicht nachvollziehbar mache.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) fügt an, dass die Ausweisung der Ausgangszustände Teil der Unterlagen sei und sich hier für den Bereich der Bestandstrasse keine Waldbiotoptypen ergeben hätten.

Ein Vertreter des Sachgebiets 60, Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, der Regierung von Mittelfranken, ergänzt, dass bei der Neuanlage von Trassen der umgekehrte Fall gelte. Hier würden die Flächen unterhalb von neuen Trassen als Waldrodung angesetzt und müssten entsprechend ausgeglichen werden, obwohl sich Bewuchs entwickeln könne und sogar gewisse Waldfunktionen erhalten blieben. Waldrechtlich gelte diese Fläche allerdings aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung nicht mehr als Wald.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, moniert, dass bei Maßnahme A-E-1.11 nicht ersichtlich sei, inwieweit es sich um Maßnahmen aus dem Abschnitt A-West handele und inwiefern hier Waldneugründungen für den Abschnitt A-Ost eingeplant seien.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) erläutert, dass die Flächen räumlich betrachtet eher dem Abschnitt A-West zuzuordnen seien und daher im Abschnitt A-West naturschutzfachlich berücksichtigt worden seien. Waldrechtlich seien die auf den Flächen ausgeführten Maßnahmen in vollem Umfang dem Abschnitt A-Ost zuzuordnen.

Nach Ansicht des Vertreters des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, handele es sich somit um eine unzulässige Doppelbelegung der Fläche. Die Planung sei nicht vollständig, da für den Naturschutzverband nicht überprüfbar gewesen sei, welche Flächen gerodet werden sollen, die Bannwald seien, welche Flächen als Wald im Verdichtungsraum angesetzt worden seien, wo Aufforstungen stattfänden und welche Flächen im Bereich der Bestandstrasse zwar Wald seien, aber nicht als Wald im Sinne des Waldgesetzes gelten würden.

Es wird für die komplette Juraleitung eine Aufstellung der Flächen mit Nennung der jeweiligen Flurstücke gefordert, auf denen Bannwald gerodet werde, auf denen Wald im Verdichtungsraum gerodet werde und auf denen Ausgleichsmaßnahmen zur Ersatzneugründung von Bannwald geplant seien.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) sagt zu, der Planfeststellungsbehörde eine übersichtlichere Darstellung der genannten Flächen aus den

Planungsabschnitten A-West und A-Ost zur Weiterleitung an den Bund Naturschutz zu übersenden.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, fragt, ob es für den vorgesehenen Rückbau der Bestandstrasse Rückbauverpflichtungen aus Betriebsplänen gebe.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) verneint dies. Die Trasse stamme aus den 1940er Jahren. Zu dieser Zeit habe es keine Rückbauverpflichtungen, Betriebspläne oder Ähnliches gegeben.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, hinterfragt, die Angaben zu den Beeinträchtigungsfaktoren für Wald. Laut S. 121 des landschaftspflegerischen Begleitplans würden beim Verbrauch von Flächen mit Wertpunkten 8 oder höher immer die Faktoren 0,7 oder 1 angesetzt. Auf S.124 oder 128 des landschaftspflegerischen Begleitplan werde allerdings für den Biotoptyp L231-9110 Buchenwälder ein Bewertungsfaktor von 0,4 verwendet.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) sagt zu, den angegeben Biotoptyp und den Bewertungsfaktor zu prüfen und die Erläuterungen nachzureichen.

Ergänzend wird erläutert, dass sich die Beeinträchtigungsfaktoren durch die Art der Inanspruchnahme unterscheiden würden. Es hänge davon ab, ob es sich um eine dauerhafte oder nur vorübergehende Inanspruchnahme handele. Bei dauerhafter Inanspruchnahme, z.B. durch Masten, werde durchgängig ein Faktor von 1,0 verwendet. Bei vorübergehenden Inanspruchnahmen oder in den Schneisenbereichen hänge es von den Wertpunkten des Ausgangszustandes ab. Dabei orientiere man sich an den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung bzw. der Fortschreibung der Vorgaben für Freileitungsvorhaben.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, verweist auf S. 159 des landschaftspflegerischen Begleitplans. Hier werde angegeben, dass 16,82 ha Wald aufgewertet und teilweise neu gegründet werden würden. Laut S. 156 finde eine Erstaufforstung auf 21,04 ha statt, laut S. 166 werde auf ca. 22.093 ha – hier sei vermutlich ein Komma falsch gesetzt – Wald neu begründet. Diese unterschiedlichen Zahlenangaben seien nicht plausibel und daher nicht anerkennungsfähig. Man könne nicht nachprüfen, ob überhaupt Erstaufforstungen stattfänden, da man nicht wisse, wo die Flächen exakt liegen würden.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) gibt an, dass die Anerkennung der Flächen dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) als zuständiger Fachbehörde obliege. Man sei in engem Austausch mit dem AELF und die ausgewiesenen Flächen seien von Seiten des AELF anerkannt.

Ein Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ansbach wirft ein, dass man in der Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine differenziertere Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme A-E-1.1 gefordert habe. Auch habe er in der letzten Woche eine Nachfrage zu A-E-3 gestellt. Man habe der Vorhabensträgerin nicht bescheinigt, dass alles passe.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, bittet darum, die Informationen, die an das AELF gingen, auch an den Bund Naturschutz weiterzuleiten.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, spricht Ausgleichsmaßnahme A-E-1.6 an. Diese Fläche solle nicht zu Wald werden. In der Erwiderung habe die Vorhabensträgerin eine Prüfung zugesagt.

Ein Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken (HNB) unterstützt diese Forderung. Man habe in der Stellungnahme der HNB angemerkt, dass es sich hier um hochwertige Vegetationsbestände mit einem hohen Biotopwert handele, weshalb eine Aufwertung auch rechnerisch wenig Sinn mache.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, fordert eine Änderung von A-E-1.7. Auf dieser Fläche befinde sich das Biotop „Feuchtgebietsreste zwischen Westhaid und Schwarzenbach", das unbedingt erhalten bleiben solle. Die Fläche sei völlig ungeeignet zur Begründung von Wald.

Ein Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken (HNB) stimmt dieser Forderung zu. Man habe diesen Punkt ebenfalls in der abgegebenen Stellungnahme angemerkt.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) gibt an, dass Ausweisung und Suche nach Ausgleichs- und Ersatzflächen sehr schwierig seien. Es handele sich um einen Prozess der Anerkennung der Flächen und Festlegung der Maßnahmen im Rahmen eines fachlichen Austauschs, der noch nicht beendet sei.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, entgegnet, dass keine abschließende Aussage zu dem Projekt möglich sei, solange dieser Prozess nicht beendet sei. Der Ausgleich müsse klar und eindeutig geregelt sein. Unklarheiten bestünden auch bei Maßnahme A-E-1.8. Diese Fläche werde bauzeitlich bei der Errichtung von Mast 192 in Anspruch genommen. Der Bewuchs auf dieser Fläche sei Wald, ob es rechtlich gesehen auch Wald sei, könne leider nicht nachgeprüft werden. Jedenfalls müsse diese Fläche bauzeitlich gerodet werden, werde aber gleichzeitig im Rahmen der Maßnahme A-E-1.8 als Ausgleichsfläche benannt.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) teilt mit, dass sich die ausgewiesene Fläche innerhalb der aktuellen Bestandstrasse befinde und der Bewuchs, der sich dort derzeit befinde, rechtlich gesehen kein Wald sei. Daher sei die Ausweisung als Ausgleichsfläche rechtlich gesehen zulässig.

Ein Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ansbach, bestätigt, dass es sich vegetationstechnisch zwar um Wald handele, im Rechtssinne allerdings nicht als Wald eingestuft sei.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, bezieht sich auf die Fläche für die Maßnahmen A-E-3.1 und A-E-3.3. Es handele sich um eine Ökokontofläche, bei der trotz Pflege der Aufwuchs äußerst bescheiden sei. Die Ausgleichsmaßnahme sei gescheitert. Ein Verhältnis von 1:1 zwischen Eingriff und Ausgleich sei aufgrund des Klimawandels und der daher zu erwartenden massiven Ausfälle bei Anpflanzungen nicht mehr ausreichend.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) verweist darauf, dass die Ökokontoflächen bei entsprechenden Anbietern erworben worden seien. Die Anbieter müssten nachweisen, dass die jeweilige Fläche seitens der Fachbehörden als Ausgleichsmaßnahme anerkannt sei. Stelle die jeweilige Fachbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fest, dass eine Fläche nicht anerkannt werden könne, hafte der Anbieter dafür und müsse Alternativen vorlegen.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, kritisiert, dass bei Maßnahme A-E-1.9 die Ersatzpflanzung von Bannwald unterhalb der weiterhin be-

stehenden Trasse geplant sei. Die Maste seien in diesem Bereich zwar relativ hoch. Die Fläche könne aber aufgrund der Wuchshöhenbegrenzung nicht als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) erläutert, dass in diesem Bereich Leitungen anderer Netzbetreiber auf separaten Masten parallel zur bestehenden Juraleitung verlaufen würden. Nur in dem Bereich, in dem die aktuelle Bestandsleitung der Juraleitung zurückgebaut werde und auch keine andere Leitung die vorhandene Grünfläche überspanne, sei die Maßnahme A-E-1.9 ausgewiesen und die Aufforstung ohne Wuchshöhenbeschränkung möglich. Unterhalb der verbleibenden Leitungen seien lediglich naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, beanstandet grundsätzlich die Maßnahmenblätter A 1, da verschiedene Maßnahmen wie in diesem Fall Aufforstung und naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen in einer Nummer zusammengefasst seien. Es sei allerdings nicht erkennbar, in welchem Bereich der Fläche welche Maßnahme geplant sei. Zudem werde die durchgeführte Kumulationsprüfung als nicht korrekt angesehen. Es seien verschiedenste Vorhaben bei der Kumulationsprüfung nicht berücksichtigt worden, die zwar erst in Planung seien, deren Planungen bzw. Genehmigungsverfahren teilweise aber bereits weit fortgeschritten seien. Es müsse der Zeitraum überdacht werden, der zur Kumulationsprüfung herangezogen werde. Gerade bei Wald sei es nicht ausreichend, lediglich 5 Jahre in Vergangenheit und Zukunft zu blicken; hier müsse mindestens 20 Jahre zurück und nach Möglichkeit 10 Jahre in die Zukunft geblickt werden.

Der VL erklärt, dass der maßgebliche Zeitraum der Summationsprüfung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der FFH-Richtlinie in diesem Bereich beginne. Alle Projekte, die vor diesem Zeitpunkt realisiert worden seien, seien nicht in die Kumulationsprüfung einzubeziehen. In Übereinstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde halte die Planfeststellungsbehörde die ausgelegten Unterlagen vom 05.03.2025 zur Kumulationsprüfung ebenfalls für nicht ausreichend. Die Vorhabensträgerin sei deshalb zu Nachbesserungen aufgefordert worden. In der Folge habe die Vorhabensträgerin der Planfeststellungsbehörde eine Gutachtenergänzung mit Datum 01.06.2026 vorgelegt. Der Prüfungsprozess durch die Höhere Naturschutzbehörde laufe noch und sei noch nicht abgeschlossen.

Ein Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken (HNB) führt aus, dass man zu den ausgelegten Unterlagen am 03.12.2025 und am 12.02.2026 eine Stellungnahme abgegeben habe und darin auf verschiedene Probleme, die beispielsweise zuvor auch der Bund Naturschutz zum Teil genannt habe, hingewiesen habe. Die Vorhabensträgerin habe nun ein überarbeitetes Gutachten vom 01.06.2026 vorgelegt. Man stehe in Kontakt mit der Vorhabensträgerin, da dieses Gutachten weiterhin in Teilbereichen mit der Vorhabensträgerin diskutiert werden müsse. Das Gutachten sei nicht abschließend und an diesem ergänzten Gutachten vom 01.06.2023 seien mit Sicherheit weitere Ergänzungen und Änderungen notwendig, da immer noch Punkte darin diskussionsbedürftig seien.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, bittet darum, im Wege des Akteneinsichtsrechts das angesprochene Gutachten vom 01.06.2022 sowie die abschließende Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde hierzu sowie die endgültige Fassung der Unterlage per E-Mail zu erhalten.

Der VL sagt dies zu.

Der VL verweist darauf, dass es sich bei der Unterlage vom 01.06.2026 nur um einen Zwischenstand handele. Es werde anheimgestellt, ob es sinnvoll sei, eine Stellungnahme zu diesem Zwischenstand abzugeben oder sich der Bund Naturschutz erst zu dem endgültigen

Stand äußere. Man könne derzeit allerdings nicht absehen, wann der Prozess abgeschlossen sei.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, fragt, ob es ein Beispiel gebe, in dem die Kumulationsprüfung zur Verhinderung eines Vorhabens geführt habe.

Ein Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken (HNB) antwortet, dass als Ergebnis der Kumulationsprüfung im Planfeststellungsverfahren zum Bau des Autobahnkreuzes Nürnberg-Ost Kohärenzmaßnahmen im Umfang von 14 ha notwendig geworden seien.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, entgegnet, dass auch das Autobahnkreuz Nürnberg-Ost nicht in ausreichender Weise in der Kumulationsprüfung für die Juraleitung berücksichtigt worden sei, da die Ersatzpflanzungen, die in Folge des Ausbaus des Autobahnkreuzes notwendig waren, gerade einmal zehn Jahre alt seien und die Waldrodung somit bei Weitem noch nicht ausgeglichen sei. Es habe bereits sehr viele Eingriffe in den Bannwald gegeben und weitere Maßnahmen seien bereits geplant, weshalb keine weiteren Eingriffe in den Bannwald mehr zumutbar seien.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, bemängelt, dass in den Planungen das größte Amphibienvorkommen in Mittelfranken unbeachtet geblieben sei. Im Wald, der für das neue Umspannwerk gerodet werden solle, befinde sich eine gesunde Population, die an diesem Standort nahezu optimale Bedingungen mit dem Biotop 6633-1001 als Laichgewässer vorfinde. In der Erwiderung der Vorhabensträgerin werde darauf verwiesen, dass bauzeitliche Risiken durch Baubegleitung und Amphibienschutzzäune wirksam minimiert und beanspruchte Flächen wiederhergestellt werden würden. Im Gegensatz zu dieser Aussage, sehe der Maßnahmenplan, Blatt 19, in diesem Bereich allerdings keinen Amphibienschutzzaun vor.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) erwidert, dass man sich der Problematik in diesem Bereich bewusst sei. Man habe in diesem Bereich zwar keine Amphibienschutzzäune eingeplant, die dortige Population sei aber bekannt. Auch wenn der landschaftspflegerische Begleitplan keine Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Schutzzäune, beinhalte, so könne man davon ausgehen, dass diese im Endeffekt durchaus durchgeführt werden würden. Im Zuge der Ausführungsplanung, die erst später detailliert ausgearbeitet werde, sowie als Ausfluss aus der ökologischen Baubegleitung würden Vermeidungsmaßnahmen zur Minimierung der im Raum stehenden Verbotstatbestände umgesetzt.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, beanstandet, dass laut Erwiderung der Vorhabensträgerin die Kartierungen der ehrenamtlich Tätigen nicht beachtet worden seien, da ihnen die Fachlichkeit bzw. die Verlässlichkeit abgesprochen werde. Generell werde darum gebeten, künftig auch die Daten der ehrenamtlich Tätigen, die in verschiedenen Datenbanken bereits seit 2008 in erheblichem Umfang Daten ablegen würden, in den Planungen zu berücksichtigen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) antwortet, dass die Daten angesprochener Drittanbieter wie „ornitho“ oder „naturgucker“ insbesondere bei der Aufstellung des Kartierkonzepts als Grundlage der eigenen Projektkartierung berücksichtigt worden seien. Das Kartierkonzept sei mit den Fachbehörden abgestimmt und entsprechende Angaben dazu im Kartierbericht offengelegt worden.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, weist darauf hin, dass die Vorhabensträgerin laut ihrer Erwiderung zwischen 2022 und 2024 eigene Kartierungen durchgeführt habe, obwohl im Bericht zur Kartierung ausschließlich Daten aus dem

Jahr 2022 zu finden seien. Zu dieser Zeit sei das Umspannwerk aber nicht in den Planungen enthalten gewesen. Nach 2022 lägen keine Daten vor, weshalb die Planung abgelehnt werde.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) teilt mit, dass insbesondere in Bereichen, in denen es zu Umplanungen gekommen sei, Nachkartierungen durchgeführt worden seien. Im Kartierbericht seien diese Daten nicht enthalten; dies sei aber auch nicht notwendig. Das relevante Dokument sei die Untersuchung des Artenschutzes, das im Rechtsrahmen des § 43m EnWG erstellt sei. Dort seien die Konflikte vollständig ausgewiesen, weshalb kein Mangel der Planung vorliege.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, moniert, dass auch die Ergebnisse der Kartierungen der Vorhabensträgerin aus dem Jahr 2022 nicht ordnungsgemäß in „Karla“ eingepflegt seien, nicht zur Verfügung stünden und daher nicht nachvollziehbar seien, was einen Fehler der Planung darstelle.

Es wird darum gebeten, dem Bund Naturschutz die Daten zu den Amphibien zur Verfügung zu stellen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) erwidert, dass die Kartierergebnisse Eigentum der Vorhabensträgerin seien, die über deren Verwendung bzw. Veröffentlichung in eigenem Ermessen entscheide. Er glaube, dass auch die Höhere Naturschutzbehörde die Geodaten zur Amphibienkartierung angefragt habe. Bei Vorliegen der Daten könne somit auch die Höhere Naturschutzbehörde die Aufnahme in „Karla“ veranlassen.

Ein Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken (HNB) antwortet, dass die Daten nur mit Zustimmung der Vorhabensträgerin als Eigentümerin der Daten veröffentlicht werden dürften. Er stellt klar, dass man dankbar für die Daten der ehrenamtlich Tätigen sei, die in „Karla“ eingepflegt werden würden. Die Daten würden verifiziert und bei Planungen auch berücksichtigt.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, erklärt, dass durch die Baumaßnahmen in das kartierte Biotop 6633-1001 zwar nicht direkt eingegriffen werde, aber während der fünfjährigen Bauzeit für das Umspannwerk in direktem Umgriff des Biotops Baumaßnahmen stattfänden und Lagerplätze geplant seien. Das Biotop dürfe allerdings nicht als abgekapseltes System betrachtet werden, sondern es müssten auch die Beziehungen zur Umgebung berücksichtigt werden. Die Planung enthalte aber keinerlei Maßnahmen, um die Verbindungen zur Landschaft um das Biotop zu erhalten.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) verweist auf § 43 m EnWG und die hierzu erstellte Unterlage, die in den ausgelegten Unterlagen enthalten gewesen sei. Demnach seien CEF-Maßnahmen nicht notwendig und würden durch Minderungsmaßnahmen ersetzt. Die ökologische Baubegleitung sei vorgesehen, sodass in diesem Bereich sicherlich Amphibienschutzzäune zum Einsatz kommen würden.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, entgegnet, dass in der Karte keine Schutzmaßnahmen eingezeichnet seien und man daher keine Gewissheit habe, welche bzw. ob überhaupt an dieser Stelle Maßnahmen ergriffen würden. Der Standort des Umspannwerks werde aus mehreren Gründen abgelehnt. Es gebe nicht ausreichend wirksame Schutzmaßnahmen, um das Umspannwerk an diesem Standort bauen zu können. Letztlich sei der Staat Auftraggeber der Trasse und müsse im Hinblick auf die besondere Bedeutung dieser Flächen für die Amphibienpopulation höhere Anforderungen stellen als das gesetzliche Minimum. Das Gelände des Umspannwerks müsse terrassiert und eine Winkelstützmauer gebaut werden, sodass die Wegebeziehungen für Amphibien zum nördlich gelegenen Wald zerstört werden würden. Die Aussage, wonach „qualifiziertes“ Material zum Auffüllen des Geländes verwendet werde, sei nicht aussagekräftig und damit nicht ausreichend.

Es seien auch wassertechnische Maßnahmen geplant, um das Umspannwerk trockenzulegen. Der Flatterulmenwald sei ein Sumpfwald, der – auch wenn er nicht kartiert sei – unter Biotopschutz falle. In den Unterlagen sei der falsche Biotoptyp angegeben. Dieses Biotop sei auch nicht ausgleichbar, da es keine andere Stelle im Landkreis gebe, wo die Flatterulme wieder angesiedelt werden könne.

Ein weiterer Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, appelliert daran, dass die rechtliche Einstufung als Bannwald bedeute, dass der Wald geschützt sei und keine Eingriffe erfolgen dürften. Es wird der Beschluss des Naturschutzbeirats an der Regierung von Mittelfranken vom November 2025 zitiert, wonach es Alternativen zum vorgesehenen Standort des Umspannwerks Ludersheim gebe und daher der Neubau des Umspannwerks am projektierten Standort insoweit abgelehnt werde als keine Schutzgebietsflächen (EU-Vogelschutzrichtlinie/Bannwald) in Anspruch genommen werden dürften.

Es wird daher gefordert, dass Vorhaben möglichst flächensparend und auf jeden Fall außerhalb des Schutzgebiets zu errichten.

Ein Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken (HNB) stimmt der Aussage, wonach der falsche Biotoptyp für den Flatterulmenwald ausgewiesen sei, zu. Dies habe man in der Stellungnahme ebenfalls angemerkt. Man sei vor Ort gewesen und sehe auch eher eine Ausweisung als Biotoptyp L532, was Auswirkungen auf die Wertpunktbilanzierung habe. Er halte einen Ausgleich für schwierig, aber nicht unmöglich. Der Beschluss des Naturschutzbeirats beziehe sich auf das EU-Vogelschutzgebiet und dessen Erhaltungsziele und nicht auf den Flatterulmenwald.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) sagt zu, die Biotopausweisung nochmals zu prüfen und gegebenenfalls die Unterlagen im Rahmen der Fortschreibung entsprechend anzupassen.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, beantragt, die entsprechend geänderten Unterlagen zur Prüfung vorgelegt zu bekommen.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, fordert – auch im Hinblick auf die zuvor vorgetragene Lärmschutzproblematik - eine Waldüberspannung im Bereich der Masten 192 bis 197.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land kritisiert, dass nicht nachvollziehbar sei, wie die Freileitung gegen Vogelschlag gesichert werde. Die Querung der Dörlbacher Au werde als Zerschneidung eines vielfach auch von Großvögeln genutzten Fluggebiets gesehen. Es fehle eine Flugzeitbegrenzung für die Hubschrauber bzw. Drohnen, die die Leiterseile einziehen sollen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) erläutert, dass man sich an den Untersuchungen zu anfluggefährdeten Arten orientiert habe. Wenn entsprechende Arten in einem Bereich anzutreffen seien, plane man aktive Maßnahmen in Form von Markern. Diese aktiven Marker installiere man an den Lichtwellenleitern. Man orientiere sich am Arbeitspapier des Bundesamts für Naturschutz. Nach derzeitigem technischem Standard handele es sich um schwarz-weiße Marker, die sich entsprechend der Leiterseile bewegten. Es wird auf das Maßnahmenblatt M 19 und die dortige Beschreibung der Maßnahmen verwiesen.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land führt aus, dass die ortsansässige Jägerin von einem verstärkten Aufkommen von Hirschen in diesem Bereich berichte. Der Wildtierkorridorplan des Bayerischen Landesamts für Umwelt weise in diesem Bereich ein potentielles Luchsgebiet auf und sei zu berücksichtigen. Die Trasse und

das Umspannwerk sorgten hier neben der bestehenden Autobahn und der Bahntrasse für eine weitere Zerschneidung bzw. eine Sperre durch das Umspannwerk.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) widerspricht dieser Einschätzung. Durch die vorgesehenen Schneisengestaltungsmaßnahmen würde die Trasse für diese Tiere aufgewertet und Erfahrungen aus anderen Projekten zeigten, dass von keiner Verstärkung der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung auszugehen sei. Der Wildtierkorridorplan werde nicht als planungsrelevant angesehen.

Ein Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken (HNB) bestätigt, dass Zerschneidungswirkungen gerade im Altdorfer Raum ein großes Problem seien. Von der Trasse gehe allerdings die geschilderte Zerschneidungswirkung für bodengebundene Tiere nicht aus.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land ergänzt, dass die Zerschneidungswirkung der Trasse insbesondere in der Dörlbacher Au für Vögel gesehen werde. Für bodengebundene Tiere gehe die Zerschneidungswirkung vom Umspannwerk aus.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) weist darauf hin, dass es sich um einen Ersatzneubau handele, weshalb dem Eingriff durch den Neubau der Rückbau der Bestandsleitung an anderer Stelle gegenüberstehe. An anderer Stelle würden Zerschneidungswirkungen aufgehoben.

Nach einer

Pause von 14:45 Uhr bis 15:05 Uhr

wird der Termin fortgesetzt.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land trägt vor, dass die Einzelbaumkartierung nicht ausreichend durchgeführt worden sei, da freistehende alte Einzelbäume, die noch keine Höhlenbäume seien, nicht betrachtet worden seien. Aktuell würden diese Bäume zwar noch nicht als Höhlenbaum genutzt und seien dementsprechend nicht zu kartieren gewesen. Es werde allerdings auf das Naturschutzkonzept der Bayerischen Staatsforsten verwiesen, wonach diese sog. „Methusalem-Bäume“, wenn sie im Wald stünden, explizit zu schützen seien, auch wenn sie noch keine Höhlen aufwiesen. Nur alte Bäume könnten sich zu Höhlenbäumen entwickeln. Man habe entlang der gesamten Trasse diese schützenswerten und ökologisch wertvollen Bäume, insbesondere Eichen, erfasst und in der Einwendung explizit benannt. Die Aussage in der Erwiderung der Vorhabensträgerin, wonach diese Bäume nicht zu kartieren und alle relevanten Einzelbäume erfasst worden seien, werde widersprochen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) erläutert, dass vor Baubeginn im Rahmen der Bauausführungsplanung die Bereiche nochmals - auch in Abstimmung mit den Fachbehörden wie der Unteren Naturschutzbehörde - geprüft werden würden. Sollten sich neue Habitatstrukturen gebildet haben, die in der Planung noch nicht vorhanden waren, werde dies berücksichtigt und auch ausgeglichen.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land betont, dass sie einen einzelnen alten freistehenden Baum auch „ohne Loch“ als schützenswert ansehe.

Ein Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken (HNB) wirft ein, dass man die Einstufung des Walds als einen Wald mittleren Alters kritisch sehe. Nach Rücksprache mit der Forstverwaltung handele es sich nach der Forsteinrichtung nicht um mittelalte, sondern um ältere Bestände. Hier müsse noch eine Korrektur erfolgen. Die Einstufung

sei in diesem Bereich nicht einfach, da es sich um einen mageren, wuchsarmen Standort handele, sodass die Bäume wesentlich kleiner und dünner als bei vergleichbaren Waldbeständen an wüchsigen Standorten seien. Es gebe Bereiche, die über das mittlere Alter hinausgingen.

Ein weiterer Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land teilt mit, dass man entlang der gesamten Trasse Arten der Roten Listen kartiert habe. Diese Daten seien in „Karla“ eingetragen, könnten aber bei Bedarf der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land widerspricht der Auffassung der Vorhabensträgerin, wonach ein Mast im Freien als Nullversiegelung angesetzt werden könne. Bei einem Plattenfundament für einen Eckmast komme es zu einer Versiegelung von ca. 400 m^2 und bei einem Tragmast von ca. 250 m^2 bis 300 m^2. Die Fundamente seien bis zu 2 m dick, sodass es durchaus zu einer relevanten Versiegelung komme. Es wird um Mitteilung gebeten, wie groß die Neuversiegelung für die Trasse insgesamt sei.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) antwortet, dass laut Bayerischer Kompensationsverordnung neue Masten im Offenlandbereich auf Flächen mit den Nutzungstypen A11 bzw. G11 als Bagatellfälle einzustufen und mit dem Beeinträchtigungsfaktor „0“ zu bewerten seien. Man gehe davon aus, dass die ökologische Funktion in diesen Bereichen durch die Masten nicht eingeschränkt sei.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land kritisiert, dass beim Rückbau der Trasse der Rückbau der Fundamente auf eine Tiefe von 1,50 m begrenzt sei. In der Bestandstrasse sei die Entwicklung eines Laubwalds vorgesehen und Laubwälder wurzelten deutlich tiefer. Auch in Siedlungsgebieten sei das Verbleiben der Fundamente unzumutbar. Zudem sei Beton ein künstlicher Stoff, der Bestandteile in den Boden einbringe, die nicht dorthin gehörten.

Deshalb werde das vollständige Entfernen der Fundamente gefordert.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) bestätigt, dass das Verbleiben von Fundamentresten gerade in Waldbereichen die ökologische Funktion einschränke. Man könne die vollständige Entfernung von Plattenfundamenten in Waldbereichen, die tiefer als 1,50 m lägen, zusagen. Die vollständige Entfernung eines Pfahlkopffundaments mit einer Tiefe von bis zu 30 m sei jedoch nicht umsetzbar.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) sagt zu, dass im Bereich der Rückbautrasse Plattenfundamente im Wald vollständig entfernt werden würden.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land fragt, wie verhindert werde, dass beim Neubau der Masten der Sandboden rund um die massiven Betonfundamente nicht dauerhaft durch hohe alkalische Werte verändert werde.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (JENA-GEOS Ingenieurbüro GmbH) führt aus, dass im Bereich des geplanten Umspannwerks ab einer Tiefe von 0,80 cm bis 1 m ein gewisser Kalkgehalt im Boden sei, sodass der ph-Wert neutral sei. Der Kalkgehalt sei allerdings standortabhängig. Beton sei ein zugelassener Baustoff und kein Gefahrenstoff. Einmal im Boden verhalte sich Beton wie normaler Fels.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land entgegnet, dass in geringer Entfernung zum geplanten Umspannwerk das Sandabbaugebiet Vogelherd geplant sei und an dieser Stelle 30 bis 40 m mächtige Sandschichten vorliegen würden und kein Fels.

Ein weiterer Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land fasst noch einmal zusammen, dass die Umweltbetrachtung fehler- und lückenhaft sei und das Vorhaben insgesamt abgelehnt werde.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf fragt, ob der Erörterungstermin nach Vorlage des angekündigten geänderten Gutachtens fortgesetzt werde.

Der VL erläutert, dass dies derzeit noch nicht absehbar sei und davon abhänge, inwieweit Umplanungen und Ergänzungen der Planung auf Grund erforderlich seien und, ggf., in welchem Umfang Einwendungen hierzu erhoben werden würden und ob die Planfeststellungsbehörde entsprechenden Erörterungsbedarf sehe.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf beantragt, die Übersendung der Ergänzung des Gutachtens zur Summationsprüfung vom 01.06.2026 in digitaler Form.

Der VL sagt dies zu.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf verweist nochmals auf den Antrag vom 26.06.2026 zur Absetzung des Erörterungstermins. Die Vorlage ergänzender Unterlagen am 01.06.2026 wäre ebenfalls ein Grund gewesen, den Antrag auf Absetzen des Termins positiv zu verbescheiden, auch wenn die Einladungen zu dem Termin zu diesem Zeitpunkt bereits verschickt gewesen seien.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf betont, dass der Bannwald durch das Bayerische Waldgesetz besonders geschützt sei und verweist darauf, dass bei den Planungsvarianten 1a bzw. 1b für das Umspannwerk ein Eingriff in den Bannwald vollständig vermieden werde. Die Problematik sei schriftlich in den Einwendungen vorgebracht worden. Da der Bund Naturschutz dieses Thema zuvor ausführlich dargestellt habe, werde auf Wiederholungen verzichtet. Als nächsten Punkt werde der Habitatschutz für Vögel im Wald aufgerufen. § 43 m EnWG bedürfe einer teleologischen Reduktion. Betrachte man die Entstehungsgeschichte des § 43 m EnWG und die Zielsetzung, schnell Energieleitungsvorhaben zu genehmigen, um einer drohenden Energiekrise vor dem Hintergrund des Ukrainekrieges zu begegnen, so könne § 43 m EnWG für das Projekt „Juraleitung“, bei dem eine erhebliche zeitliche Verzögerung bereits bekannt ist, nicht mehr angewandt werden. Der Antrag sei zwar formal rechtzeitig gestellt worden, um eine Anwendung des § 43 m EnWG zu ermöglichen, die Ziele, die in der EU-Notverordnung, die Ursprung des § 43 m EnWG seien, formuliert worden seien, könnten allerdings von dem Projekt nicht mehr erfüllt werden.

Entscheidend sei allerdings § 34 BNatSchG. Aufgrund § 34 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG sei ein Planfeststellungsbeschluss nicht zulässig, da es – wie bereits ausführlich dargestellt – eine zumutbare Alternative für das Umspannwerk und die Trasse gebe.

Der VL bestätigt, dass ein Projekt nicht genehmigt werden könne, das gegen ein gesetzliches Verbot verstoße. Im Rechtssinne bestehe eine zumutbare Alternative. Dreh- und Angelpunkt sei die Frage der Erheblichkeit des Eingriffs. Der Prozess zur Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffs sei noch nicht abgeschlossen.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf führt aus, dass die Planung in mehrfacher Hinsicht unionsrechtlich determinierte Bestimmungen des Habitatschutzrechts verletze. Projekte nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG seien vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung hin zu überprüfen. Sie dürften grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergebe, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könne. Die Frage der erheblichen Beeinträchtigung bedürfe einer naturschutzfachlichen Einzelfallbewertung durch die Höhere Naturschutzbehörde. Hierzu sei eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem

Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile nötig. Es wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.02.2011, Az. 4 B 48/10 verwiesen, wonach die Behörde ein Vorhaben ohne Rückgriff auf die Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur genehmigen dürfe, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt habe, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirke. Die zu fordernde Gewissheit liege nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran bestehe, dass solche Auswirkungen nicht auftreten würden. Der Nachweis misslinge, zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaft berücksichtige, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichten, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden würden. Der EuGH habe die ursprüngliche Ansicht des BVerwG dahingehend verschärft, dass das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. Abs. 2 der FFH-Richtlinie gelte und damit eine alleinige Orientierung am Erhaltungszustand unzureichend sei. Der Europäische Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 14.01.2016 sogar festgestellt, dass die nach der FFH-Richtlinie geschützten Räume dem Verbesserungsschutz unterlägen. Die Situation dürfe sich nicht nur nicht verschlechtern, müsse also nicht nur mindestens gleichbleibend sein, sondern es sei eine Verbesserungsforderung formuliert. Maßgebliche - den Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung bildende - Gebietsbestandteile seien hiernach in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden sei, einschließlich der "darin vorkommenden charakteristischen Arten" nach Art. 1 Buchst. e FFH-RL sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der Richtlinie, die für die Gebietsauswahl bestimmend gewesen seien. Die Erfassungs- und Bewertungsmethode der Verträglichkeitsprüfung sei normativ nicht festgelegt, sodass sich die Genehmigungsbehörde an der Rechtsprechung orientieren müsse. Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dürfe entsprechend EuGH-Urteil vom 14.01.2016 zudem nicht lückenhaft sein und müsse vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet seien, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen.

Die Kartierung für die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung sei als methodisch und dokumentarisch defizitär zu bewerten. Weder benenne die Vorhabensträgerin die angewendeten Kartiermethoden, noch würden die grundlegenden Parameter, die nach den einschlägigen Standards zwingend zu dokumentieren seien, offengelegt. Nach den etablierten fachlichen Methodenstandards sei u.a. eine transparente Darstellung der Anzahl und zeitlichen Verteilung der Begehungen, die Angabe der konkreten Begehungstermine, Uhrzeiten und Witterungsbedingungen, die Beschreibung der eingesetzten Methode, die Festlegung und Dokumentation der Erfassungsgebiete (Kartierflächen, Routen), sowie die nachvollziehbare Zuordnung der Nachweise zu Brutzeitcodes bzw. Revierindikatoren notwendig. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen sei es weder für die Einwender noch für die Planfeststellungsbehörde möglich, die Belastbarkeit der vorgelegten Untersuchungen zu beurteilen.

Die Verträglichkeitsuntersuchung komme zum Ausschluss zahlreicher, im untersuchten Gebiet nachgewiesener oder im SDB und MPl des SPA-Gebiet DE 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ aufgeführter Vogelarten. Dieser Ausschlussansatz der Verträglichkeitsuntersuchung gehe an den fachlichen Anforderungen der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse und methodischen Standards vorbei. Ein weiterer wesentlicher Mangel liege in der fehlenden kumulativen Betrachtung gerade auch für die ausgeschlossenen Arten. Es sei nicht das Ziel, die Gutachten der Vorhabensträgerin zu verbessern, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt nachgewiesen werden könne, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets vorliege. Die Vorhabensträgerin solle ausführen, warum sie die fehlerhaften Unterlagen erstellt habe. Dies sei wichtig, um die Lernfähigkeit der Vorhabensträgerin prognostizieren zu können. Es stelle sich die Frage der gewerblichen Zuverlässigkeit von TenneT im Hinblick darauf, welche Absichten die Vorhabensträgerin mit der Vorlage der fehlerhaften Gutachten verfolgt habe. Es sei nun der Zeitpunkt der Umsteuerung gekommen, da sich die vorgestellte Alternativplanung aufdränge.

Ein Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken (HNB) erklärt, dass viele der genannten Punkte ebenfalls aufgefallen und in der Stellungnahme vom 12.02.2026 aufgeführt worden seien. Es stelle sich die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung. Es handele sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der anhand der einschlägigen Fachliteratur und Rechtsprechung der Auslegung bedürfe. Das Gutachten von Lamprecht/Trautner nenne auf S. 43 die Punkte a bis e, nach denen eine Flächeninanspruchnahme im Vogelschutzgebiet als nicht erheblich betrachtet werden könne. Im zu betrachtenden Habitat seien die Lebensräume, nicht aber die Lebensraumtypen relevant, dies sei ein Unterschied. Würden die Punkte a bis e nach dem Lamprecht/Trautner-Gutachten erfüllt, könnte unter Umständen ein Standort möglich sein. Man habe beispielsweise für die Hohltaube auf ein Gutachten des Bundesamts für Naturschutz zurückgegriffen, das von einer Flächeninanspruchnahme von 6,4 ha als Erheblichkeitsschwelle für die Hohltaube ausgehe. Die Vorhabensträgerin nehme für das Umspannwerk 12,1 ha in Anspruch. Aufgrund der Überschreitung dieses Erheblichkeitswerts sei man – ähnlich wie bei anderen Projekten – mit der Vorhabensträgerin in eine Diskussion getreten, ob es Möglichkeiten gebe, diese Flächeninanspruchnahme zu verringern. Man sei auch nach Vorlage der Ergänzungen noch nicht am Ende der fachlichen Diskussion, da auch die Ergänzungen Fragen offenließen, die mit Ortseinsichten und Fachgesprächen verbunden und daher nicht kurzfristig zu klären seien. Hinsichtlich der Kritik an den Kartierungen, teile man diese zum Teil. Es seien ergänzende Daten geliefert worden; soweit hier aber noch Ergänzungsbedarf bestehe, werde man diese Daten anfordern.

Der VL betont, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Nichterheblichkeit des Eingriffs nicht belegt sei. Auch wenn diese Frage noch nicht geklärt sei, sei die Durchführung des Erörterungstermins sinnvoll, da dieser zur Meinungsbildung beitragen solle. Wären vor einem Erörterungstermin bereits alle Fragen abschließend geklärt, sei eine Erörterung unnötig.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf befürchtet, dass fachliche Stellungnahmen durch das Ministerium gesteuert und Appendices vorgelegt werden würden, die letztlich eine Nichterheblichkeit des Eingriffs bescheinigten. Er habe leider bereits erlebt, dass rechtlich Unmögliches möglich gemacht werde. Man wolle, dass diese Gutachten aus dem Verkehr gezogen und die Planung gestoppt werde, da eine sich aufdrängende Alternative präsentiert worden sei. Man werde der Planfeststellungsbehörde im Nachgang ein weiteres Papier zur Alternativtrasse vorlegen. Die beantragte Trasse werde wahrscheinlich zu Klagen führen; ein Umweltrechtsbehelfsverband sei bereit zu klagen und sei berechtigt, all die dargestellten Umweltbelange geltend zu machen. Man werde noch ein ergänzendes Schreiben einreichen mit allen Punkten, die man im Erörterungstermin habe vorbringen wollen.

Der VL bekräftigt, dass alle Beteiligten der Planfeststellungsbehörde eine rechtmäßige Entscheidung treffen wollen. Das Gebietsschutzrecht habe höchste Bedeutung im europäisch intendierten Naturschutzrecht und werde von der Planfeststellungsbehörde sehr ernst genommen.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf fragt, warum die Erklärungen der Vorhabensträgerin bislang nicht ins Verfahren eingebracht worden seien. Lägen die Erklärungen vor, hätten sich viele vorgebrachte Kritikpunkte erledigt, und man hätte über diese Erklärungen diskutieren können. Man sei davon ausgegangen, dass es sich bei dem Gutachten vom 01.06.2026 um ein Papier der Höheren Naturschutzbehörde handele. Es sei ein schwerer Verfahrensmangel, dass diese Aussagen der Vorhabensträgerin nicht zur Erörterung vorliegen würden und nicht zur Stellungnahme weitergeleitet worden seien. Es stehe aus Sicht der Stadt Altdorf fest, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliege. Die Beweislast, dass dies nicht so sei, liege bei der Vorhabensträgerin. Diese Unterlagen müssten vorgelegt, um geprüft werden zu können. Die Naturschutzfragen seien streitentscheidend.

Die Leiterin des Bereichs 2 der Regierung von Mittelfranken führt aus, dass nicht jegliche Post, die an die Planfeststellungsbehörde gerichtet sei, an alle Verfahrensbeteiligte weitergeleitet

werde. Zudem handele es sich nicht um ein neues Gutachten, sondern um Ergänzungen des bisherigen Gutachtens, die auf Fragen der Höheren Naturschutzbehörde basierten.

Ein weiterer Vertreter der Stadt Altdorf moniert, dass man davon ausgegangen sei, dass bei dem Erörterungstermin die Fakten auf dem Tisch lägen. In der jetzigen Situation wisse man ja gar nicht, über was man diskutieren solle.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf kritisiert, dass zumindest bei der Ablehnung des Aussetzungsantrags darauf hätte hingewiesen werden müssen, dass ergänzende Unterlagen eingereicht worden seien.

> **Es wird Akteneinsicht der Stadt Altdorf b. Nürnberg beantragt, durch digitale Übermittlung der im Planfeststellungsverfahren aufgelaufenen Stellungnahmen zu Anfragen von Fachbehörden betreffend das Thema des Erörterungstermins bis 09:00 Uhr des Folgetages.**

Ein weiterer Vertreter der Stadt Altdorf verweist darauf, dass bereits jetzt absehbar sei, dass auch der morgige Tag nicht ausreichend sei, um alle Einwendungen zu diskutieren. Man drehe sich im Kreis, weil immer Informationen fehlten. Es wird gefragt, ob ein weiterer Erörterungstermin, z.B. im Herbst, in Aussicht gestellt werde.

Die Leiterin des Bereichs 2 der Regierung von Mittelfranken teilt mit, dass derzeit nicht absehbar sei, ob es zu einer Umplanung komme, die einen Erörterungstermin erforderlich mache.

Ein Vertreter der Gemeinde Winkelhaid führt aus, dass die Alternativstandorte für das Umspannwerk 1a und 1b einen erheblichen Eingriff in die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Winkelhaid darstellten. Zudem seien landwirtschaftliche Betriebe von dieser Alternative betroffen, bei denen eine Existenzgefährdung zumindest zu befürchten sei. Bei Standort 3 sei die Erschließung wesentlich leichter zu realisieren. Die Löschwasserversorgung bei den Standortalternativen 1a und 1b könne mangels Leitungen nicht sichergestellt werden.

Einwender 1 entgegnet, dass es sich bei den Argumenten der Gemeinde Winkelhaid lediglich um Visionen handele, die bereits seit Jahrzehnten nicht umgesetzt werden würden, wohingegen in Ludersheim bestehende Existenzen und die Gesundheit von Kleinkindern betroffen seien. Es wird an die Amtsermittlungspflicht der Regierung von Mittelfranken appelliert. Es sei unverständlich, warum sich die Regierung von Mittelfranken gegen die Prüfung der von der Stadt Altdorf präsentierten Alternative wehre. Man fühle sich benachteiligt, da zumindest die Stadt Altdorf darüber hätte informiert werden müssen, was der Regierung am 01.06.2026 vorgelegt worden sei.

Der VL wiederholt, dass die Erörterung dem Erkenntnisgewinn diene und derzeit keine Entscheidung getroffen werden könne. Nach seinem Verständnis habe man sich nicht geweigert, über Varianten zu diskutieren.

Der VL schließt den zweiten Verhandlungstag um 17:15 Uhr, bedankt sich anschließend bei den Anwesenden und erklärt, dass der Erörterungstermin am nächsten Tag um 09:30 Uhr fortgesetzt werde.

3. Verhandlungstag

Am 16.07.2026 eröffnet der VL um 09:30 Uhr den dritten Verhandlungstag des Erörterungstermins. Der VL teilt mit, dass die landwirtschaftlichen Belange zu Beginn dieses Verhandlungstags erörtert würden, da der Vertreter des Bayerischen Bauernverbands aufgrund einer Terminkollision nur eingeschränkt verfügbar sei.

Ein Vertreter des Aktionsbündnisses Trassengegner lehnt diese Vorgehensweise als unbegründete und unverständliche Bevorzugung Einzelner ab.

Tagesordnungspunkt 3.5: Landwirtschaft/Forstwirtschaft/Jagd/Fischerei

Der Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes appelliert an die Vorhabensträgerin, einen besseren Umgang mit den Beteiligten zu pflegen. Es wird der immense Flächenverbrauch, nicht nur für die Baumaßnahme an sich, sondern auch für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kritisiert. Es handele sich um einen Ersatzneubau, was bei der Berechnung des Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt und zu einem geringeren Bedarf führen müsse. In der Erörterung sei erwähnt worden, dass der Bannwaldverlust durch Ersatzpflanzungen überkompensiert werde. Dies führe allerdings zu einer größeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, die nicht gerechtfertigt sei. Die Grenze der Verhältnismäßigkeit sei teilweise überschritten und in einzelnen Fällen sei die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben gefährdet.

> **Er fordert, die vorrangige Nutzung von öffentlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die vermehrte Einbeziehung sog. „PIK-Maßnahmen“ in das Ausgleichskonzept zur Reduzierung der Inanspruchnahme privater landwirtschaftlicher Flächen. Zudem seien im Hinblick auf die Bauausführung und die Beweislast bei Schäden, entsprechende Auflagen in die Genehmigung aufzunehmen, sodass TenneT die Zuständigkeit nicht auf Subunternehmer abwälzen könne. Bei vorübergehender Inanspruchnahme von Flächen sei der Oberboden abzutragen, in verschiedenen Mieten aufzusetzen und nach Abschluss wieder einzubauen bzw. einen Einbau gleicher Qualität sicherzustellen**. **Beim Rückbau von Masten sei ein komplettes Entfernen der Fundamente erforderlich.**

Der VL verweist darauf, dass in Planfeststellungsbeschlüssen grundsätzlich ein Auflagenkatalog aufgenommen werde, der einen Großteil der Forderungen aufnehme und beispielsweise Regelungen zur Beweissicherung, zur Herstellung von Drainagen und Ansprechpartnern treffe.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fichtner GmbH & Co.KG) bekräftigt, dass die Zusage, Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,50 m zu entfernen, oftmals der vollständigen Entfernung der Fundamente entspreche. In der Rahmenvereinbarung, die die TenneT TSO GmbH mit dem Bayerischen Bauernverband geschlossen habe, habe man sich auf einen Rückbau der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,40 m geeinigt. In dieser Vereinbarung sei geregelt, dass die TenneT TSO GmbH bzw. ihr Rechtsnachfolger im Falle einer Nutzungsänderung von Grundstücken für die Entfernung von Fundamenten, die nach dem Rückbau im Boden verblieben, auch in Zukunft hafte. Da es in einzelnen Fällen Pfahlfundamente gebe, die bis zu 20 m tief in den Boden reichten, könne aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine vollständige Entfernung nicht generell zugesagt werden.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) betont, dass es im eigenen Interesse der Vorhabensträgerin sei, das Kompensationskonzept zu optimieren und beispielsweise multifunktionale Maßnahmen und Maßnahmen im Schneisenbereich umzusetzen, da Flächen schwer zu bekommen seien.

Der Vertreter der Interessengemeinschaft der betroffenen Eigentümer des geplanten neuen Umspannwerks Ludersheim erläutert, dass die Flächen für das Umspannwerk zwar größtenteils von den Eigentümern bereits verkauft worden seien, als aktive Landwirte seien sie aber weiterhin als Eigentümer benachbarter Flächen und nicht zuletzt als Bewohner Ludersheims Betroffene. Da die Enteignung angedroht worden sei, hätten die Eigentümer schweren Herzens an die Vorhabensträgerin verkauft. Dies sei aber nicht als Zustimmung zu werten oder mit dem Verzicht auf die Möglichkeit, Einwendungen oder Klage zu erheben, verbunden gewesen. Die Eigentümer lehnten das Projekt der P53 sowie den Standort des Umspannwerks ab. Es sei in den Verhandlungen stets kommuniziert worden, dass der Standort für ein Umspannwerk ungeeignet sei und die Flächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden könnten. Es sei nicht in ausreichendem Maß in die Interessenabwägung eingestellt, dass in Ludersheim bereits ein Umspannwerk vorhanden sei. Auch wenn es sich um Bannwald handele, so sei eine Verschiebung des Umspannwerks in nördliche Richtung, in Richtung des Autobahnkreuzes, wo bereits eine erhebliche Belastung durch Lärm und Verkehr bestehe, zu prüfen. Die Vorhabensträgerin soll von den Staatsforsten in Richtung des Autobahnkreuzes ca. 200 ha Waldfläche erworben haben, sodass hier die Flächen bereits verfügbar seien. Zudem zeigten Projekte des Freistaats Bayern an anderen Stellen des Bannwalds, dass durchaus auch Bannwald geopfert werde.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fichtner GmbH & Co.KG) gibt an, dass die TenneT TSO von den Staatsforsten nur den Teil des großen ca. 200 ha Grundstücks erworben habe, der für das Umspannwerk benötigt werde, nicht aber das komplette Grundstück.

Einwender 19 kritisiert den Umgang der Vorhabensträgerin mit den Betroffenen. Die Flächen seien nur verkauft worden, um einer Enteignung zu umgehen. Auf einem seiner Grundstücke sei für die Verbindungsleitung zwischen den beiden Umspannwerken ein Mast geplant. Er habe mittlerweile kein Grundstück mehr, auf dem nicht irgendein Mast stehe.

Er beantragt, die 110 kV-Leitung, die die beiden Umspannwerke verbinden soll, als Erdkabel in vorhandenen Feldwegen zu verlegen.

Der VL teilt mit, dass im Anhörungsverfahren bezüglich der angesprochenen 110 kV-Leitung mehrere Einwendungen eingegangen seien. Im Verlauf der Leitung sei auch eine Überspannung eines Gewerbebetriebs geplant. Man habe daher die Vorhabensträgerin gebeten, eine Erdverkabelung zu prüfen.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf unterstützt die Forderung nach einer Erdverkabelung. Es sei allerdings befremdlich, dass eine erneute Prüfung der Erdverkabelung erforderlich sei. Die Stadt Altdorf habe in Vorgesprächen bereits mehrfach diese Lösung gegenüber der Vorhabensträgerin vorgeschlagen. Die Vorhabensträgerin habe allerdings geantwortet, dass nach eingehender Prüfung eine Erdverkabelung aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht möglich sei.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fichtner GmbH & Co.KG) erklärt, dass man im Erläuterungsbericht die technischen Schwierigkeiten dargestellt habe, die mit einer Erdverkabelung an dieser Stelle verbunden seien.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) ergänzt, dass man zwar Bodenuntersuchungen für die Maststandorte gemacht habe, die dabei gewonnenen Erkenntnisse reichten aber für eine Erdverkabelung nicht aus. Die Werkstraße liege in einem Trog und in der Werkstraße selbst seien verschiedene Medien verlegt, die man unterqueren müsse. Man müsse auf einer relativ kurzen Strecke eine Höhendifferenz von 14 m überwinden. Aufgrund der Einwendungen des Gewerbebetriebs müsse man die Bodenkennwerte, insbesondere die thermische Leitfähigkeit, ermitteln, um zu wissen, wie weit die Kabel auseinander liegen müssten.

Der VL fragt, ob – für den Fall, dass eine Erdverkabelung nicht möglich sei – zu Gunsten des Einwenders 19 eine Verschiebung des Mastes erfolgen könne.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) erläutert, dass eine Verschiebung des Mastes in die eine Richtung zur Folge hätte, dass der Gewerbebetrieb, der derzeit überspannt werde, in einer geringeren Höhe gequert werde. Eine Verschiebung in die andere Richtung sei nicht möglich, da die Zugkräfte bereits an der Grenze des technisch machbaren seien.

Einwender 19 verlangt, dass bei Mast 190 der Wald erhalten bleibe.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) führt aus, dass der Wald zwischen den Masten 187 bis 192 kein Bannwald oder FFH-Gebiet sei. Man habe bewusst keine Waldüberspannung gewählt, da die Masten dann sehr hoch werden würden und die optische Beeinträchtigung folglich höher sei. Die Schneise werde als landschaftsangepasstere Variante gesehen, da versucht werde, die Masten in der Schneise zu verstecken.

Der VL verweist auf den gestrigen Tag, an dem deutlich geworden sei, dass die Interessen der Bevölkerung teilweise unterschiedlich seien und eine Zunahme der Verkehrslärmbelastung bei Verlust des Walds befürchtet werde. Er fragt, ob der Wald in diesem Bereich nach der Waldfunktionsplanung eine besondere Funktion habe, die eine Waldüberspannung rechtfertige.

Ein Vertreter des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach (AELF) teilt mit, dass es sich um einen Lärm- bzw. Immissionsschutzwald nach der Waldfunktionsplanung handele. Waldrechtlich sei der Schutzstatus aber geringer einzustufen als bei Bannwald.

Der VL erläutert, dass es sich letztlich um eine Abwägungsfrage handele, bei der unter anderem die optischen Beeinträchtigungen, die Folge einer Waldüberspannung wären, zu berücksichtigen seien. Man könne hierzu heute noch keine Entscheidung treffen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) gibt zu bedenken, dass man bei einer Waldüberspannung Endaufwuchshöhen von 35 m einberechnen müsse und die Masten folglich ca. 80 bis 90 m hoch sein würden.

Einwender 19 fordert eine Verschiebung des Masts 187, da eine unwirtschaftliche Restfläche verbleibe.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) legt dar, dass eine Verschiebung nach Süden nicht möglich sei, da dann ein Eingriff in die Autobahnböschung erfolgen würde. Eine Verschiebung an die westliche Flurstücksgrenze habe zur Folge, dass die Leitung noch näher an die Wohnbebauung in Stürzelhof heranrücken würde. Man sei sich bewusst, dass die Fläche nicht mehr optimal bewirtschaftbar sei. Im Hinblick auf die verschiedenen widerstreitenden Interessen habe man sich allerdings letztlich für die beantragte Planung entschieden.

Einwender 20 verweist darauf, dass der Wald im Bereich der Masten 187 bis 192 nicht nur Lärmschutzwald, sondern auch Landschaftsschutzgebiet sei. Der Einwender bittet darum, im Projektatlas der Firma TenneT zur Juraleitung alle Flächen einzublenden, die dauerhaft und vorübergehend beansprucht seien. Durch diese enorme Beanspruchung sei für einen Zeitraum von fünf Jahren kein Acker mehr ohne Einschränkungen bewirtschaftbar.

Es wird beantragt, die Zuwegung zu Mast 1c nochmals zu prüfen.

Man habe hier ein Gefälle von ca. 15%, weshalb die Zuwegung nicht für LKW geeignet sei. In diesem Bereich fließe das Wasser in Richtung Flatterulmenwald, sodass auch auf diese Weise ein Eingriff in den Flatterulmenwald zu befürchten sei. Die Vorhabensträgerin könne nicht vor

Ort gewesen, da man ansonsten hätte merken müssen, dass die beantragte Zuwegung ungeeignet sei.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fichtner GmbH & Co.KG) bittet darum, zu berücksichtigen, dass die vorübergehenden und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen nicht alle gleichzeitig stattfänden.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) erklärt, dass bei der Zuwegungsplanung alle Wege befahren und ausgemessen worden seien und eine Fotodokumentation stattgefunden habe. Bei Mast 1 c habe man ein Gebäude übersehen und man habe die Zufahrt entsprechend angepasst, halte die Zuwegung aber nun für geeignet.

Einwender 20 moniert die Zuwegung zu Mast 192 und schlägt vor, den Weg westlich zu nutzen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) entgegnet, dass der Weg, der genutzt werden soll, einen sehr guten Zustand habe und nur an der Zufahrt, bei einzelnen Kurvenradien und zur Errichtung von Ausweichbuchten Maßnahmen erfolgten. Bei der vom Einwender vorgeschlagenen Alternative, sei das Gefälle zu groß und es wäre ein Ausbau erforderlich, der entlang des Wegs mit Eingriffen in den Wald verbunden wäre.

Einwender 20 möchte wissen, was es mit der Aussage in den Planfeststellungsunterlagen auf sich habe, wonach auf landwirtschaftlichen Flächen eine Anbauverbotszone von 10 m gelte.

Der VL und die anwesenden Vertreter der Vorhabensträgerin können die Aussage nicht nachvollziehen. Anbauverbotszonen um Freileitungen oder Umspannwerke seien nicht bekannt.

Einwender 20 gibt zu bedenken, dass bei der gesamten Diskussion die Bürger vergessen worden seien. Die Variante der Stadt Altdorf sei die einzig vernünftige Variante um die Menschen zu schützen. Ludersheim sei in vielfältiger Weise bereits belastet. Bei der Variantendiskussion sei vergessen worden, dass unter dem geplanten Umspannwerk ein Bodendenkmal vorhanden sei und die Fläche ein Gefälle aufweise. In den Unterlagen fehle ein Geländequerschnitt für das Umspannwerk aus dem ersichtlich werde, ob das Gelände aufgefüllt oder eine Stützmauer errichtet werde. Bei Versiegelung der Fläche für das Umspannwerk werde eine Überschwemmung in Ludersheim befürchtet. Bei einem Brand liege Ludersheim in der Hauptwindrichtung. Die Fläche des geplanten Umspannwerks sei die letzte freie Fläche um Ludersheim, die zur Naherholung genutzt werden könne. Es sei unverständlich, wie 60 bis 80 m hohe Maste hinter einem 35 m hohen Wald versteckt werden sollen. Anders als am gestrigen Tag behauptet, habe TenneT in der Erwiderung geschrieben, dass es zu einer Erhöhung um 3 dB(A) durch den Wegfall des Walds komme.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) verneint dies. In der Erwiderung habe man darauf verwiesen, dass nach Einschätzung der Fachleute eine Erhöhung um bis zu 3 dB(A) nicht wahrnehmbar sei. Man habe nicht mitgeteilt, dass es zu einer Erhöhung um 3 dB(A) komme.

Tagesordnungspunkt 3: Individuelle Grundstücksbetroffenheiten (Privatbesitz)

Ein Vertreter von Einwender 21 erläutert die Schwierigkeiten, die durch die beantragte Überspannung seines Gewerbebetriebs entstehen würden. In der Erwiderung sei nun eine Erdverkabelung unter dem Vorbehalt der technischen Machbarkeit in Aussicht gestellt. Es sei § 43 h EnWG zu prüfen, wonach eine neue 110 kV-Leitungen unter den in der Norm genannten Voraussetzungen sogar zwingend als Erdverkabelung auszuführen sei. Man gehe davon aus, dass die Voraussetzungen gegeben seien und eine Erdverkabelung daher die einzig zulässige Variante darstelle. Selbst wenn beispielsweise der in § 43 h EnWG genannte Faktor von 2,75

geringfügig überschritten werde, sei aus Sicht des Einwenders die Erdverkabelung in die Abwägung einzubeziehen und den schwerwiegenden Belastungen, die von einer Überspannung für den Betrieb ausgingen, die bis hin zur Existenzgefährdung gingen, gegenüberzustellen. Für den Gewerbebetrieb herrsche jedenfalls eine große Unsicherheit, da die finale Planung unbekannt sei.

Der VL bekräftigt, dass die Voraussetzungen des § 43 h EnWG zu prüfen seien. Diese Prüfung könne derzeit ohne die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen nicht abgeschlossen werden. Auch eine teilweise Erdverkabelung müsse geprüft werden.

Ein weiterer Vertreter von Einwender 21 verweist darauf, dass im Vorfeld mit der Vorhabensträgerin mehrere Gespräche geführt worden seien, in denen auf das Geschäftsfeld und die Nutzung hoher Baumaschinen hingewiesen worden sei. Zudem gewinne der Geschäftszweig der Drohnen- und Vermessungstechnik zunehmend an Bedeutung, der durch eine Überspannung mit einer Freileitung faktisch unmöglich gemacht werde. Auch die von einer Überspannung ausgehende Belastung für die Mitarbeiter werde als unzumutbar angesehen. Die von der Vorhabensträgerin angebotene leichte Verlegung der Freileitung auf dem Betriebsgrundstück sei nicht akzeptabel, da weiterhin ein zu großer Teil der Hoffläche nicht nutzbar sei.

Ein Vertreter von Einwender 21 ergänzt, dass im Variantenvergleich aufgeführt sei, dass von den anderen im Gewerbegebiet befindlichen Betrieben ebenfalls zum Teil sehr hohe Arbeitshöhen mitgeteilt worden seien. Diese Einschätzung könne in Kenntnis der tatsächlichen Situation nicht geteilt werden. Man wolle nicht bestreiten, dass diese Angaben der Vorhabensträgerin gegenüber getätigt worden seien. Diese Angaben entsprächen aber nicht den Erfahrungen der Mitarbeiter vor Ort bzw. einer Recherche anhand vorhandener Satellitenbilder.

> **Es wird verlangt, dass sich die Planfeststellungsbehörde bezüglich der notwendigen Arbeitshöhen nicht auf die Angaben der anderen Betriebe verlasse, sondern diese selbst ermittele, da diese Angaben entscheidungserheblich seien.**

Andernfalls sehe man hier ein Ermittlungsdefizit.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) erwidert, dass man Gespräche mit allen Gewerbebetrieben in dem Bereich geführt habe. Es seien verschiedene Arbeitshöhen mitgeteilt worden, in einem Fall bis zu 68 m. Man habe auf diese Angaben vertraut und diese nicht im Einzelnen nachgeprüft. Bei der Variantenprüfung sei eine Grobtrassierung erfolgt. Es sei auch eine Mitnahme auf dem Gestänge der bestehenden 110 kV-Leitung der N-ERGIE geprüft. Die Mitnahme sei nach Rücksprache mit der N-ERGIE allerdings aus Netzsicherheitsgründen und aufgrund von Problemen bei der Einführung in das bestehende Umspannwerk nicht möglich. Bei einer Mitnahme müssten die Masten komplett ersetzt werden, sodass für den Bau die bestehende Leitung vollständig in ein Provisorium gelegt werden müsste. Aufgrund der engen Bebauung in diesem Bereich käme es zu erheblichen Einschränkungen. Bei der Einführung in das Umspannwerk müssten vier Systeme an zwei Portale geführt werden müssten. Dies stelle eine Sonderlösung dar, die technisch derzeit unter Einhaltung erforderlicher Sicherheitsabstände nicht ohne Weiteres umsetzbar sei. Die damit verbundenen hohen Kosten und die Risiken der Netzstabilität haben diese Variante ausscheiden lassen.

Der VL betont, dass – sollte sich eine Erdverkabelung als nicht umsetzbar erweisen – die Variante 1 tiefer geprüft werden und nähere Angaben zu Kosten und technischer Unmöglichkeit gemacht werden müssten.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf ergänzt, dass die Angaben der anderen Gewerbebetriebe vermutlich daher rührten, dass diese Unternehmen teilweise große Platzprobleme hätten und große Fuhren mit großen Kränen transportieren müssten.

Ein Vertreter von Einwender 21 überzeugt die Variantenuntersuchung nicht. Man hoffe, dass die Erdverkabelung als Lösung präsentiert werden könne. Man sei grundsätzlich mit Baugrunduntersuchungen auf dem Betriebsgrundstück einverstanden und werde mit der Vorhabensträgerin im Nachgang dieses Termins über diesbezügliche Details sprechen. Man habe seit Februar 2026 eine Baugenehmigung für eine Werbeanlage, die ab Boden eine Höhe von 33 m habe. Man habe keine verbindliche Aussage erhalten, ob die Werbeanlage der Veränderungssperre unterfalle. Es habe sich aber seiner Ansicht nach gezeigt, dass Variante 2 nicht planfestgestellt werden könne.

Es werde daher beantragt, die Veränderungssperre für das Grundstück aufzuheben.

Der VL gibt zu Protokoll, dass der Antrag zur Veränderungssperre auf Wunsch der Vertreter von Einwender 21 förmlich verbeschieden werde.

Einwender 22 teilt mit, dass ca. 20 m neben seinem Haus auf dem Nachbargrundstück Probebohrungen für den Mast 5 der 110 kV-Verbindungsleitung durchgeführt worden seien. Berücksichtige man die Traversen eines Mastes, werde die Leitung über sein Haus geführt und das Haus werde somit unbewohnbar.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fichtner GmbH & Co.KG) betont, dass keine Überspannung dieses Hauses stattfinde. Der Punkt der Baugrunduntersuchung sei nicht immer mit dem Maststandort gleichzusetzen.

Einwender 23 führt aus, dass diese Aussage ein Beleg dafür sei, wie ungenau die Angaben der Vorhabensträgerin seien und man sich als Anwohner nicht auf die Angaben der Vorhabensträgerin verlassen könne.

Einwender 24 erläutert, dass er als Imker betroffen sei. Mit der neuen Leitung sei eine Imkerei nicht mehr möglich, da die Bienen durch die Magnetfelder verwirrt seien. In Baden-Württemberg gebe es Stellungnahmen, wonach Bienen nicht mehr nach Hause fänden oder der Paarungsflug gestört werde. Er verweist auf seine schriftliche Stellungnahme, in der die Beeinträchtigung detailliert geschildert worden sei.

Ein Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken antwortet, dass eine Beeinträchtigung von Bienen durch Flächenverlust, Landwirtschaft und Klimawandel, jedoch keine negative Beeinflussung durch magnetische Felder bekannt sei.

Einwender 25 kritisiert, dass die Ortschaften Schwarzenbach, Dörlbach und Peunting künftig von zwei Seiten von Freileitungstrassen umgeben seien. Die Trasse sei unsinnig, die Kosten würden immer weiter steigen und letztlich müssten alle Bürger über ihre Stromrechnung den unnötigen Ausbau bezahlen, weshalb die Trasse abgelehnt werde.

Einwender 26 verweist darauf, dass die Zufahrt zu Mast 170 für Lastwagen zu schmal sei und extrem ausgebaut werden müsse. Er habe bereits mehrfach Vorschläge zu einer Verlegung gemacht und um einen Ortstermin gebeten, jedoch ohne eine Antwort zu erhalten. Zudem werde im weiteren Verlauf das Goldhutdenkmal durch die Leitungsführung entwertet.

Er fordert ein Ersatzgrundstück, da mit dem Stufenfundament die Bewirtschaftung seines Grundstücks unmöglich werde.

Der VL erklärt, dass die Planfeststellungsbehörde nur im Falle einer Existenzgefährdung die Frage nach geeignetem Ersatzland prüfen müsse. Im Übrigen seien Fragen der Entschädigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) entgegnet, dass im Bereich des Brentenbergs eine Waldüberspannung geplant sei, sodass Aufwuchshöhen von bis zu 40 m möglich seien. Um die Waldüberspannung zu realisieren, seien die Masten auf hohen Punkten geplant. Die Zuwegungen seien überall schwierig, aber nicht unmöglich.

Einwender 2 gibt an, dass auf der Fläche nördlich von Winkelhaid, auf der die Varianten 1a/1b für das neue Umspannwerk eingezeichnet seien, ein Streuobstgarten mit alten Sorten vorhanden sei.

Der VL antwortet, dass die Varianten 1a oder 1b derzeit nicht beantragt seien. Sollte es zu Umplanungen kommen, werde es ein erneutes Anhörungsverfahren geben, bei dem dann Einwendungen gegen die Umplanung vorgebracht werden könnten.

Einwender 2, Einwender 27 und Einwender 28 monieren, dass sie keine Erwiderungen der Vorhabensträgerin zu ihren Einwendungen erhalten hätten.

Der VL bedauert dies. Die Planfeststellungsbehörde habe die Erwiderungen der Vorhabensträgerin postalisch an alle Einwenderinnen und Einwender verschickt, soweit die Adressen vollständig und lesbar gewesen seien.

Man werde den Einwand prüfen und die Erwiderungen gegebenenfalls im Nachgang zur Verfügung stellen.

Es handele sich allerdings lediglich um eine Serviceleistung.

Nach einer

Pause von 12:30 Uhr bis 13:05 Uhr

wird der Termin fortgesetzt.

Tagesordnungspunkt 3: Individuelle Grundstücksbetroffenheiten (Kommunen)

Ein Vertreter der Stadt Altdorf bedankt sich für die Akteneinsicht und Übermittlung der Unterlagen der Vorhabensträgerin. Aufgrund der Kürze der Zeit könne man hierzu nicht Stellung nehmen und behalte sich eine weitere Stellungnahme vor. Es fehlten allerdings die Fragen, die von der Höheren Naturschutzbehörde an die Vorhabensträgerin gestellt worden seien.

Es werde ein Hinweis erbeten, wenn bei der Höheren Naturschutzbehörde ein entsprechender Antrag gestellt werden müsse.

Der VL sagt dies zu.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf erinnert an den Antrag vom Vortag, wonach ein Vertreter des Sachgebiets 24 der Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, an der Erörterung teilnehmen solle.

Die Leiterin des Bereichs 2 der Regierung von Mittelfranken erwidert, dass sie sich in die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens eingelesen habe. Es gebe den Raumordnungsbeschluss vom 30.06.2022 sowie nachfolgend den Antrag der Stadt Altdorf dieses Verfahren erneut aufzunehmen, der mit Schreiben der Regierungspräsidentin vom 13.03.2023 abgelehnt worden sei. In diesem Schreiben seien die Gründe für die Ablehnung genannt, die auch weitergelten würden. Am 28.11.2025 sei im Anhörungsverfahren dieses Planfeststellungsverfahrens eine landesplanerische Stellungnahme erfolgt. Demnach hätten die eingebrachten Ände-

rungen keine überörtliche Bedeutung und ein erneutes Raumordnungsverfahren sei nicht erforderlich. Diesen Sachverhalt könne sie selbst, ohne Beiziehung eines Mitarbeiters des Sachgebiets 24, vortragen. Das Raumordnungsverfahren sei das großräumige Verfahren, dessen Ergebnis gewesen sei, dass der untersuchte Korridor als raumordnerisch positiv bewertet worden sei. Man befinde sich mit der Planung immer noch in diesem geprüften Raumordnungskorridor. Einzig Mast 192 befinde sich minimal außerhalb dieses Korridors. Im Planfeststellungsverfahren finde nun die detaillierte Prüfung statt.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf beantragt im Rahmen der Akteneinsicht die Übermittlung der Stellungnahme des Sachgebiets 24 der Regierung von Mittelfranken an die Stadt Altdorf sowie die bevollmächtigte Kanzlei.

Ein weiterer Vertreter der Stadt Altdorf führt aus, dass im Folgenden noch einzelne Punkte in diesem Termin vorgebracht werden würden, eine schriftliche Stellungnahme werde aber noch nachgereicht. Die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für den Ortsteil Ludersheim seien durch die Leitungsführung insbesondere vom neuen Umspannwerksstandort bis Mast 188 bei gleichzeitigem Verbleib des bestehenden Umspannwerks enorm eingeschränkt. Der ganze Ort werde von Leitungen umschlossen. Nach § 1 Abs. 6 BauGB müssten bei der Aufstellung von Bauleitplänen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Abwägung berücksichtigt werden. Der bereits mehrfach angesprochene Abstand von Wohnbebauung zu Leitungen von 400 m nach den Empfehlungen des Landesentwicklungsprogramms könnten nicht eingehalten werden, weshalb als Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung für Ludersheim keine baulichen Entwicklungsmöglichkeiten mehr gegeben seien. Der Ortsteil Ludersheim werde daher eine Abwanderung und Überalterung erfahren. Auch eine Erweiterung des Gewerbegebiets entlang der Werkstraße nach Westen werde unmöglich, obwohl mit einem Grundstückseigentümer bereits Verhandlungen über einen Flächentausch geführt und entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt seien.

Das Hochwasserschutzkonzept Ludersheim sehe in seiner Endausbaustufe auf dem Grundstück Fl.Nr. 353, Gemarkung Penzenhofen, östlich von Mast 192, ein Regenrückhaltebecken vor, was durch die Planungen unmöglich gemacht werde.

Das Grundstück Fl.Nr. 361, Gemarkung Penzenhofen, habe die Stadt Altdorf erworben, um an dieser Stelle eine PV-Anlage zu errichten oder die Fläche als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zu nutzen. Beide Nutzungen seien durch die Trassierung stark eingeschränkt bzw. würden unmöglich gemacht.

Mit der Errichtung des Umspannwerks am beantragten Standort würde der unmittelbare Anschluss der Stadt Altdorf an den Bannwald an dieser Stelle entfallen und die Möglichkeiten der Stadt Altdorf, an anderer Stelle unvermeidbare Eingriffe in Bannwald auszugleichen, enorm eingeschränkt. Dies beeinträchtige die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Altdorf ebenfalls negativ.

Es sei eine Ungleichbehandlung der Bewohner und Kommunen durch die Vorhabensträgerin erfolgt, da die Vorhabensträgerin in Mühlhausen freiwillig eine Erdverkabelung realisieren wolle, den Vorschlag der Stadt Altdorf nach freiwilligen Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn – sollte an der Trassenführung festgehalten werden – aber aus formalen Gründen ablehne. Die Maßgabe der landesplanerischen Beurteilung, wonach die Lärmschutzproblematik durch die Rodung des Lärmschutzwalds zu behandeln sei, sei durch die beantragte Planung missachtet.

Die Planfeststellungsbehörde wird aufgefordert, auf die Vorhabensträgerin einzuwirken und entsprechende Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Diese Forderung gelte jedoch nur, soweit an der Trassenführung überhaupt festgehalten werde. Die vorgebrachte Alternativtrasse sei in allen Punkten vorzugswürdig und ein Großteil der vorgebrachten Konflikte würde sich erledigen.

Es wird auf den Hochbehälter des Zweckverbands zur Wasserversorgung im Spannfeld zwischen den Masten 189 und 190 verwiesen. Nach Maßgabe M7.6 der landesplanerischen Beurteilung solle der Hochbehälter umgangen werden. In der Planung sei eine Überspannung vorgesehen, sodass diese Maßgabe nicht berücksichtigt worden sei.

Im Ortsteil Weinhof seien die Entwicklungsmöglichkeiten in nördlicher und nordöstlicher Richtung durch die Leitungsführung ähnlich wie in Ludersheim nicht mehr gegeben. In südlicher Richtung sei Wald, in den man ebenfalls nicht eingreifen wolle, sodass ebenfalls keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr vorhanden seien.

Zudem werde die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt durch das Auftreten der Vorhabensträgerin kritisiert. Für Landwirte, aber auch für die Stadt Altdorf, sei der Flächenerwerb schwierig und nur noch zu überhöhten Preisen möglich.

Die Vorhabensträgerin verkenne den Belang des Denkmalschutzes und die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen und Kostensteigerungen. Auf einem nahegelegenen Grundstück habe eine Firma umfangreiche archäologische Untersuchungen durchführen müssen, was letztlich zu einer Verzögerung von einem Jahr geführt habe. Auch der Bereich des Umspannwerks müsse als Verdachtsfläche betrachtet werden.

Es gebe im Hinblick auf die in Anspruch zu nehmenden Wege zahlreiche Fragestellungen, die schriftlich vorgebracht worden seien und auf die nicht im Einzelnen eingegangen werde.

Der VL fragt, ob in diesem Termin eine Beantwortung der vorgebrachten Fragestellungen erfolgen soll.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf teilt mit, dass man im Nachgang noch fachlich zu dem übermittelten Papier zum Gebietsschutz Stellung nehmen wolle. Soweit es dann noch zu einem weiteren Erörterungstermin komme, könne auch die Beantwortung der zuvor vorgebrachten Punkte erfolgen.

Ein weiterer Vertreter der Stadt Altdorf bekräftigt nochmals die von dem Vorhaben ausgehende große Belastung der Bewohner und der Kommune und wie kosten- und personalintensiv das Planfeststellungsverfahren für die Stadt Altdorf sei.

Er bittet um Prüfung, ob der Trassenkorridor des Westbayernrings, der derzeit nicht weiterverfolgt werde, als Korridor für die Juraleitung verwendet werden könne.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) erwidert, dass der Westbayernring nicht im Netzentwicklungsplan enthalten sei und daher nicht in absehbarer Zeit realisiert werde. Der Westbayernring habe zwar die gleichen Netzverknüpfungspunkte mit Raitersaich-West und Sittling, verlaufe dazwischen allerdings in einer gänzlich anderen Region.

Ein weiterer Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) ergänzt, dass der Westbayernring eine zusätzliche Maßnahme gewesen wäre. Man müsse das Netz in der Gesamtschau betrachten und könne nicht ohne Weiteres ein Projekt durch ein anderes ersetzen. Der Westbayernring könne nicht als Variante der Juraleitung betrachtet werden.

Der VL führt aus, dass die Entwicklungen zum Westbayernring bewertet werden müssten und geklärt werden müsse, ob Teile der Trasse des Westbayernrings eventuell für die Juraleitung genutzt werden könnten.

Tagesordnungspunkt 4: Sonstiges

Einwender 10 möchte wissen, ob die S-Bahntrasse für die Anlieferung der Transformatoren geeignet sei.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fichtner GmbH & Co.KG) bejaht dies. Es sei ein Dienstleister mit der Prüfung dieser Frage beauftragt worden.

Einwender 1 entgegnet, dass dies den eigenen Ausführungen der Vorhabensträgerin widerspreche. Die Vorhabensträgerin habe schriftlich in der Erwiderung bestätigt, dass eine Aufrüstung der Gleise „In der Herrnau“ notwendig sei.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fichtner GmbH & Co.KG) erläutert, dass dies kein Widerspruch sei, da die S-Bahntrasse für den Transport geeignet sei. Lediglich das Privatgleis „In der Herrnau“, das sich im Besitz der Vorhabensträgerin befinde, müsse aufgerüstet werden.

Einwender 10 fragt, was das neue Umspannwerk koste. Bei den Investitionskosten würden die Finanzierungs- und Unterhaltskosten unberücksichtigt bleiben. Der Netzausbau führe letztlich zu einer Verdoppelung des Netzentgelts, sodass der Ausbau nicht finanzierbar sei.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) erwidert, dass bis ins Jahr 2029 ca. 13 Milliarden Euro pro Jahr in den Netzausbau investiert werden würden. Darüber hinaus würden keine Angaben zu konkreten Zahlen gemacht.

> **Einwender 15 zweifelt die Machbarkeit des Transports der Transformatoren an und fordert die Vorlage einer Machbarkeitsstudie zum Transport der Transformatoren.** Auch die Sperrung der Bahntrasse für diesen Transport, die Ertüchtigung von Brücken sowie die Schallimmissionen, die bei diesem Transport anfielen, müssten berücksichtigt werden.

Einwender 8 ergänzt, dass der Transport von Transformatoren problematisch sei. Beim Südostlink habe sich gezeigt, dass das, was im Planfeststellungsverfahren versprochen werde, nicht eingehalten werden könne. Diese Fragestellungen müssten jetzt diskutiert werden, bevor es im Nachgang zu mehreren kleinen Änderungen komme.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) verweist darauf, dass ein Dienstleister die Machbarkeit des Transports bestätigt habe. Die Details des Transports würden im Rahmen der Ausführungsplanung geklärt. Im derzeitigen Planungsstadium sei wichtig, dass die Machbarkeit bestätigt worden sei und diese Bestätigung liege vor.

> **Der VL teilt mit, dass das Sachgebiet 30.2, Elektrotechnik, Maschinenwesen, Schienenbahnen, zu dieser Thematik befragt werde. Sollten von Seiten der Fachbehörde Bedenken geäußert werden, werde man entsprechende Nachforschungen anstellen.**

Der Vertreter von Einwender 29 führt aus, dass sich das Wohnhaus seiner Mandantschaft auf Flurstück Fl.Nr. 376, Gemarkung Penzenhofen, befinde. Durch die exponierte Lage seien Beeinträchtigungen zum einen durch Mast 192 als auch durch das Umspannwerk zu befürchten. Des Weiteren werde das Wohnhaus durch Erdwärmesonden beheizt. Es seien mit entsprechender Genehmigung 4 Bohrungen bis in 75 m Tiefe eingebracht worden. Man befürchte, dass die Erdwärmesonden durch Erschütterungen zumindest beeinflusst werden könnten, die durch den Schwerlastverkehr für die Zuwegung zu Mast 192 entstünden.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) erklärt, dass ein Erschütterungsgutachten in Auftrag gegeben worden sei, bei dem die Erschütterungen beim Neubau der Masten sowie bei der Zuwegung zu den Masten betrachtet worden seien. Es habe sich gezeigt, dass bei den neu zu bauenden Masten nur sehr wenige Wohngrundstücke im Einwirkungsbereich von Erschütterungen lägen. Die betroffenen Grundstücke seien im Erläuterungsbericht aufgeführt. Das Grundstück des Einwenders sei dabei nicht genannt, sodass davon auszugehen sei, dass keine Erschütterungen zu erwarten seien.

Der Vertreter von Einwender 29 beantragt, dass vor Beginn von Baumaßnahmen, einschließlich des Schwerlastverkehrs, eine Beweissicherung an den Erdwärmesondenbohrungen durchgeführt werde, um Beeinträchtigungen durch Erschütterungen ausschließen bzw. nachweisen zu können.

Er betont die Besonderheit der Bohrungen, die in die Tiefe reichten, und hinterfragt, ob bei der verwendeten Berechnungsmethode zur Beurteilung der Erschütterungen dieses Spezifikum ausreichend berücksichtigt worden sei.

Der VL bittet die Vorhabensträgerin darum, eine gutachterliche Aussage einzuholen, ob das Spezifikum der Tiefenlage der Erdwärmesondenbohrungen bei der Untersuchung der Erschütterungen berücksichtigt worden sei. Sollte dies nicht der Fall sein, müsse geprüft werden, ob die Bohrungen in einem Einwirkungsbereich lägen, in dem es zu Schäden durch Erschütterungen kommen könne.

Sollten Beeinträchtigungen möglich sein, sei eine Beweissicherung nötig. Man werde auch die Höhere Immissionsschutzbehörde zur Beurteilung der gutachterlichen Aussagen einbeziehen.

Der Vertreter von Einwender 29 verweist auf die Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft auf eine parlamentarische Anfrage, wonach die im Landesentwicklungsprogramm genannten Abstände von 400 m von Freileitungen zu Wohnbebauung Abstandsrichtwerte seien, die zwar nicht strikt einzuhalten, aber mit besonderem Gewicht in die Abwägungsentscheidung einzubringen seien. Die Vorhabensträgerin habe bislang nur allgemeine Ausführungen zu der Thematik gemacht und komme der Forderung des Staatsministeriums, eine besondere Gewichtung vorzunehmen, nicht nach. Zudem sei dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.04.2023 zu entnehmen, dass es Strommasten gebe, die eine bedrängende Wirkung hätten, was von der Planfeststellungsbehörde ebenfalls zu berücksichtigen sei. Der Mast 192 wirke aufgrund der Topographie für den Einwender noch höher, da das Grundstück des Einwenders niedriger liege.

Der VL betont, dass man zwischen dem Abwägungsprozess unterscheiden müsse, den die Vorhabensträgerin vornehme und der Abwägung, die die Planfeststellungsbehörde durchführe.

Der Vertreter von Einwender 29 moniert, dass keine Untersuchung zum Grundwasser vorliege. Die Erdsonden befänden sich entsprechend einer Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes im obersten Grundwasserstockwerk. Man könne nicht einschätzen, ob Maßnahmen am Mastfundament oder am Umspannwerk Auswirkungen auf das erste Grundwasserstockwerk und damit die Erdsonden haben könnten.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) teilt mit, dass das Wasserwirtschaftsamt die Maßnahme geprüft und in seiner Stellungnahme einen Einfluss auf das Grundwasser ausgeschlossen habe. Lokal könne in Einzelfällen für die Bauwasserhaltung eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden, aber nur, falls Bauwasser anstehe. Ein dauerhafter Einfluss könne ausgeschlossen werden.

Einwender 8 verweist darauf, dass Mast 192 auf einer Quelle geplant sei, die auch in alten Karten eingezeichnet sei. Diese Quelle werde durch die Baumaßnahmen zerstört, zumindest

aber komme es zu großen Erdveränderungen bei Errichtung des geplanten Winkelabspannmasten, was Auswirkungen auf die Wasserströme in diesem Bereich und in der Folge auch auf die Erdwärmesonden von Einwender 29 habe. Der Mast 192 sei hochkritisch.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) gibt an, dass die Quelle, ein Feuchtbiotop, bekannt sei. Diese Fläche liege aber nicht innerhalb des Neubaumasts, sondern im Bereich der aktuellen Bestandsschneise, und sei als temporär beanspruchte Arbeitsfläche beim Rückbau des Bestandsmastes in den Planungen gekennzeichnet.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) sagt zu, dass dieses Feuchtbiotop weder bauzeitlich im Rahmen der Rückbaumaßnahmen des Bestandsmasts noch bei Neuerrichtung des Masts 192 in Anspruch genommen werde.

Mehrere Einwender bestreiten, dass die Vorhabensträgerin die richtige Lage der Quelle in den Planungen annehme.

Einwender 3 führt aus, dass man die von der Vorhabensträgerin genannten Koordinaten aufgesucht habe. Anders als von der Vorhabensträgerin angegeben, sei der alte Mast 40 m von dem ca. 3x5 m großen Feuchtbereich entfernt. Der neue Mast sei nur 12 m von dem Feuchtgebiet entfernt.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) betont, dass der Mast deutlich im Waldbereich liege. Das Foto, das Einwender 3 gezeigt habe, zeige die Waldkante. Es seien über 20 m von der Waldkante bis zum Mastfundament. Die Arbeitsfläche beim Rückbau des Mastes werde angepasst, sodass in die Fläche, auf der Wasser austrete, nicht eingegriffen werde. Eine Beeinflussung durch den Neubau liege nicht vor.

Im späteren Verlauf des Erörterungstermins weist ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, darauf hin, dass die Karte der Vorhabensträgerin ca. 2 Jahre alt sei, da die Bäume im Bereich des Masts 192 mittlerweile gefällt seien. Dies zeige, dass die Aussagen der Vorhabensträgerin nicht aktuell seien.

Einwender 3 moniert, dass bei der Kartierung die Flächen um Mast 192 als „trockenes Waldgebiet“ angegeben seien. Diese Einstufung sei falsch. Von dieser Quelle fließe das Wasser bis zum Flatterulmenwald. Auch in Karten sei der Geländeeinschnitt erkennbar, in dem das Wasser fließe. In diesem Bereich sei eine der größten Amphibienpopulationen Mittelfrankens, die von der Vorhabensträgerin nicht berücksichtigt worden sei. Die Kartierungen seien nicht fachgerecht ausgeführt worden.

> *Einwender 3 legt in Ergänzung des Vortrags ein Schreiben vor, das als Anlage 4 dem Protokoll beigefügt ist.*

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH) erläutert, dass auch für diesen Mast eine Baugrunduntersuchung durchgeführt worden sei, die ergeben habe, dass keine Wasserhaltung an dieser Stelle notwendig sei. Die pauschale Behauptung, die Kartierung sei falsch, werde zurückgewiesen. Die Methodik sei mit den zuständigen Behörden abgestimmt und die Kartierung sei im Kartierbericht im Materialband in ausreichender Weise dargestellt.

> **Der VL teilt mit, dass die Planfeststellungsbehörde die Frage an die Höhere Naturschutzbehörde weiterleiten werde, ob die von der Vorhabensträgerin formulierte Zusage, den Quellbereich unberührt zu lassen, umgesetzt werden könne.**
>
> **Der Vertreter von Einwender 29 beantragt die Übermittlung der Ergebnisse dieser Prüfung der Höheren Naturschutzbehörde.**

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, erinnert an die Diskussion vom Vortag und dass die Kartierungen, insbesondere zu Vögeln und Amphibien, nicht vollständig seien und beantragt die Übersendung der Unterlagen zu Amphibien- und Vogelkartierungen und eventueller Ergänzungen.

Der Vertreter von Einwender 29 verweist auf den Wegfall des Walds, der als Lärmschutz diene, und befürchtet in der Folge eine Erhöhung des Verkehrslärms durch die Autobahn.

Der VL fasst die Ergebnisse des Vortags kurz zusammen, an dem diese Thematik bereits besprochen worden sei.

Der Vertreter von Einwender 29 führt aus, dass die elektromagnetische Belastung der Bewohner im Wohngebiet „Am Bühl“ durch die Leitung und das Umspannwerk im Rahmen des Minimierungsgebots bei der Trassenbetrachtung nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Es müsse eine Gesamtbetrachtung durchgeführt werden, bei der die bereits dargestellte bedrängende Wirkung des Masts 192, die Lärmsteigerung durch den Wegfall des Lärmschutzwalds sowie die gesundheitlichen Auswirkungen durch die EMV-Beeinträchtigung berücksichtigt werden müssten. Es müsse geklärt werden, wie sich die Kumulation verschiedener Beeinträchtigungen auswirke.

Der Vertreter von Einwender 29 kritisiert, dass laut Erwiderung der Vorhabensträgerin Art und Umfang des Schwerlastverkehrs im Detail erst im Rahmen der Ausführungsplanung angegeben werden könnten. In der Untersuchung zur AVV-Baulärm sei aber eine Überschreitung für sein Anwesen in Höhe von 16 dB(A) angegeben. Er fragt, ob in dieser Untersuchung der Schwerlastverkehr nicht berücksichtigt worden sei.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco GmbH) teilt mit, dass der Wegebau in unterschiedlicher Art und Weise erfolgen könne. Man könne beispielsweise größere und kleinere Walzen einsetzen. Bei der Baulärmbetrachtung sei eine „worst-case“-Betrachtung erfolgt, also das Ansetzen der Baugeräte mit den höchsten Schalleistungspegeln. Welche Baumaschinen dann aber tatsächlich zum Einsatz kämen, werde erst im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit den Bauunternehmen festgelegt. Erst dann könne man auch die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen festlegen.

Der VL verweist auf die Diskussion des Vortags. Die Planfeststellungsbehörde halte eine Verlagerung der Problematik in die Bauausführungsplanung für nicht ausreichend. Sollte ein Planfeststellungsbeschluss erlassen werden, müsse dieser ein entsprechendes Auflagenkonzept enthalten.

Der Vertreter von Einwender 29 moniert, dass die Vorhabensträgerin in ihrer Erwiderung die Sabotagegefahr und Maßnahmen zur Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes nicht als Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens betrachte. § 13 des KRITIS-Dachgesetzes sehe für alle privaten Unternehmen, die zur kritischen Infrastruktur gehörten, die Verpflichtung vor, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Verantwortlichkeit liege hier bei den Unternehmen.

Der VL betont, dass das KRITIS-Dachgesetz zu berücksichtigen sei, diesem Gesetz allerdings wenig handhabbare Maßnahmen zu entnehmen seien. Man verfolge die Gesetzgebung und die Entwicklungen in diesem Bereich.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (CMS) ergänzt, dass das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2024 entschieden habe, dass es für die Planfeststellungsbehörde und die Vorhabensträgerin keine Verpflichtung gebe, terroristische Anschlagsszenarien zu berücksichtigen. Der gleichen Entscheidung sei zu entnehmen, dass Betreiberpflichten, wie IT-Sicherheitspflichten, nicht Gegenstand der Planfeststellung seien. § 13 KRITIS-DachG richte sich an den Betreiber kritischer Anlagen, momentan sei man aber erst bei Errichtung der Anlage.

Der VL stellt klar, dass ein festgestellter Plan, Maßnahmen zur Ablaufplanung oder zur Betriebsführung, die nach § 13 KRITIS-DG erforderlich seien, nicht unmöglich machen dürfe. Problematisch sei, dass es derzeit keine konkreten Vorgaben gebe.

Der Vertreter von Einwender 29 hält es nicht für möglich, den Planfeststellungsbeschluss zu erlassen, solange es keine konkreten Vorgaben zur Bewohnersicherheit gebe, insbesondere im Hinblick auf die geringen Entfernungen der Leitung und des Umspannwerks zur Wohnbebauung.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf beantragt, die Bundeswehr, den Katastrophenschutz und das Innenministerium zur Frage der fehlenden Verordnungsausgestaltung zu beteiligen und Stellungnahmen einzuholen, was im Rahmen der Abwägung konkret zu berücksichtigen sei.

Einwender 2 unterstützt diesen Antrag und verweist darauf, dass es in Bayern die Heimatschutzregimente I und II gebe, die mit ihrem Stab sicherlich dabei unterstützten, eine kritische Infrastrukturanalyse zu betreiben. Auch die Vorhabensträgerin habe eigeninitiativ ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Es reiche nicht, sich darauf zurückzuziehen, dass es keine Ausführungsbestimmungen gebe. Für Beamte gelte das Remonstrationsrecht, das genutzt werden müsse, um von den zuständigen Stellen Auskünfte zum KRITIS-DG zu erhalten.

Ein weiterer Vertreter der Stadt Altdorf beantragt, für die Ermittlung der vorhabenbedingten THG-Emissionen und Klimaauswirkungen und die Verträglichkeit mit den Klimazielen, die das Klimaschutzgesetz formuliere, die entsprechende Fachbehörde bei der Regierung von Mittelfranken bzw. das entsprechende Landesamt beizuziehen.

Es wird auf die Seiten 30 – 37 der schriftlichen Einwendung verwiesen. Die Einwendungen würden vollumfänglich aufrechterhalten. Man werde auch noch Stellungnahmen nachreichen.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf kritisiert, dass die Vorhabensträgerin keine Anfrage bei der Stadt gestellt habe, um Informationen zu Tonnagebegrenzungen an Brücken oder Durchlässen zu erhalten. Die Qualität des Wegebaus und Notwendigkeiten von Wegeausbauten könnten nicht in die Ausführungsplanung verlagert werden.

Ein weiterer Vertreter der Stadt Altdorf beantragt, dass die Planfeststellungsbehörde entsprechende Unterlagen anfordere, aus denen ersichtlich sei, ob beanspruchte Wege und Brücken den geplanten Belastungen standhalten könnten.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) erinnert daran, dass entsprechende Anfragen wochenlang ins Leere gelaufen seien.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf entgegnet, dass Anfragen verschiedener Dienstleister ohne Vollmachten vorgelegt worden seien. Es sei aber keine Anfrage zu Brückenklassen oder Tonnagebeschränkungen bekannt.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Sweco) verweist auf die Unterlage 3. In dieser Unterlage sei das Wegenutzungskonzept dargestellt und auch bekannte Durchlass- und Tonnagebeschränkungen aufgeführt. Es liege auch eine Rechnung der Stadt Altdorf vor, in der die entsprechenden Auskünfte in Rechnung gestellt worden seien. Die Stadt Altdorf habe keine Einwendungen zu dieser Unterlage formuliert. Mit den Kommunen würden Gestattungsverträge geschlossen, die allerdings nicht Gegenstand der Planfeststellung seien.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land, fasst nochmals zusammen, dass die Umweltplanung aufgrund von Fehlerhaftigkeit und Unvollständigkeit abgelehnt werde. Man erwarte die Zusendung der fehlenden Unterlagen und die Diskussion hierüber in einem weiteren Erörterungstermin.

Ein Sprecher der Bürgerinitiative gegen die Juraleitung bekräftigt, dass die Bürgerinitiative die Bauausführung nicht dulden werde und den Protest massiv verstärken werde. Man werde alles tun, um die Bauausführung zu verhindern. Der Erörterungstermin habe keine Befriedung herbeigeführt.

Einwender 30 teilt mit, dass er Anwohner im Siedlungsgebiet „Am Bühl“ sei. Die Planung sei unverständlich und man habe bereits im Vorfeld auf die großen Probleme hingewiesen, die mit der Planung verbunden seien. Der Schwerlastverkehr fahre direkt an seinem Haus vorbei. Da in der obersten Erdschicht Lehm sei, der die Erschütterungen weitergebe, seien Risse im Haus zu befürchten.

Er beantragt daher, die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für sein Haus.

Einwender 13 ist ebenfalls Anwohner „Am Bühl“ und beantragt ein Beweissicherungsverfahren für sein Haus.

Einwender 31 möchte wissen, ob es noch einen weiteren Erörterungstermin gebe und ob es noch Möglichkeiten gebe, weitere Argumente gegen die Planung vorzubringen oder ob das Anhörungsverfahren nun abgeschlossen sei. Es hätten sich im Laufe dieses Erörterungstermins noch weitere Fragen ergeben. Es seien zwar alle Anwesenden erschöpft, möchten es aber auch nicht verpassen, ihre Argumente, Einwendungen und Fragen vorzubringen. Es wird gefragt, ob man sich einen Rechtsanwalt nehmen müsse, um im Verfahren auf dem Laufenden zu bleiben oder wie man sich über den Verfahrensstand informieren könne.

Der VL erläutert, dass die Planfeststellungsbehörde darüber entscheiden müsse, ob oder wie das Anhörungsverfahren fortgesetzt werde. Es sei immer möglich, bereits eingebrachte schriftliche Einwendungen weiter zu vertiefen, solange keine Entscheidung getroffen sei. Mit einer Entscheidung sei nicht so schnell zu rechnen, sodass schriftliche Ergänzungen noch im Laufe des Jahres oder am Anfang des nächsten Jahres eingebracht werden könnten. Akteneinsichtsrecht habe jeder Betroffene, unabhängig von rechtsanwaltlicher Vertretung. Betroffene könnten per E-Mail und auch telefonisch bei der Planfeststellungsbehörde Nachfragen stellen.

Ein Vertreter der Stadt Altdorf betont, dass eine substantielle und ordnungsgemäße Erörterung aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht möglich gewesen sei. Dieser Termin habe die Funktionen, die einem Erörterungstermin zukämen, nicht erfüllt. Um eine ordnungsgemäße Anhörung sicherzustellen, müsse ein erneuter Erörterungstermin durchgeführt werden.

Einwender 1 verweist auf die Ausführungen vom ersten Verhandlungstag. Es habe sich nicht um eine Erörterung auf Augenhöhe gehandelt, da die Vorhabensträgerin Informationen und Unterlagen zurückhalte.

Es wird beantragt, dass – für den Fall, dass die TenneT TSO GmbH die Angaben zu Kosten und Auslastungsgrad der Leitung schuldig bleiben sollte – die Planfeststellungsbehörde die Daten zu Kosten und Auslastungsgrad bei der Bundesnetzagentur anfordere, um im Rahmen der Amtsermittlungspflicht eine valide Aussage treffen zu können, ob der beantragte Ersatzneubau der Juraleitung evident unsachlich sei.

Einwender 15 kritisiert, dass der Mensch und seine Ängste vergessen bzw. nicht ernst genommen werde. Man habe die Aussage erhalten, dass brandschutztechnisch alles passe. Bei genauerem Hinsehen stelle man allerdings fest, dass lediglich ein Brandschutzkonzept für das Gebäude vorliege. Im Erläuterungsbericht stehe, dass brandfördernde Stoffe nicht vorhanden seien. Tatsächlich seien aber 442 t NYTRO LYRA X als Isolierstoff in Transformatoren vor Ort; dieser Stoff sei brennbar. Laut Brandschutzkonzept habe die Feuerwehr zwar nur einen Anfahrtsweg von 20 Minuten. Der Verantwortliche, der anwesend sein müsse, bevor die Feuerwehr das Gelände betreten dürfe, habe aber einen Anfahrtsweg von 2 Stunden. Diese Aussagen seien nicht vertrauenserweckend. Es fehle auch an Informationen. In Winkelhaid habe es beispielsweise keinen Infomarkt gegeben. Auch in diesem Termin habe er nicht erfahren, welchen Nutzen das neue Umspannwerk sowie die neue Leitung hätten und wofür dieses Projekt bei einer durchschnittlichen Auslastung der Leitung von 17 % und einer Spitzenauslastung von 70 % gebraucht werde. Diese Spitzen könnten anders kompensiert werden.

Nachdem die Rednerliste geschlossen wurde, bedankt sich der VL bei den Anwesenden für die sachliche Diskussion und schließt den dritten Verhandlungstag sowie den Erörterungstermin um 17:19 Uhr.

Einwender 32 legt eine Ergänzung der schriftlich eingereichten Einwendung vor, die die Planfeststellungsbehörde als Anlage 5 zu Protokoll nimmt.

Ansbach, den 30.09.2026
Regierung von Mittelfranken

gez.

Wolf
Verhandlungsleiter

Müller
Regierung von Mittelfranken

Dieses Siegel ist schriftformersetzend

gez.

Müller
Protokollführerin